Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7447

17. 04. 97

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 10. Juni 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits

A. Zielsetzung

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Slowenien soll das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Slowenien am 5. April 1993 unterzeichnete Kooperationsabkommen sowie das am 5. April 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Slowenien andererseits ersetzen.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Slowenien unterstützt sowie die von Slowenien angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Union vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des politischen Dialogs erreicht werden. Mit dem Abschluß des Europa-Abkommens wird die Republik Slowenien der übrigen Gruppe der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die sich um einen Beitritt zur Europäischen Union bewerben, gleichgestellt.

Die Beachtung der demokratischen Grundsätze, die Einhaltung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte und der Grundsätze der Marktwirtschaft sind wesentliche Grundlagen der Assoziation; zwischen diesen Elementen und der Durchführung der Assoziation wird ein Zusammenhang hergestellt. Diese Elemente werden zum Vertragsbestandteil erhoben, mit der Folge, daß bei einer Verletzung der Verpflichtungen auch eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultation – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente des Abkommens sind Handelszugeständnisse, Möglichkeiten zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen

Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Europa-Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene.

- Eine Verbindung zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen. Im Assoziierungsabkommen ist verankert, daß ein Verstoß gegen die zu wesentlichen Bestandteilen des Abkommens erhobenen Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte zu Gegenmaßnahmen berechtigt; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Kündigung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel). Der Assoziationsrat, der aus Vertretern der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten und Sloweniens besteht, prüft zudem auf der Grundlage der in der Präambel festgelegten Grundsätze, z. B. der im Rahmen der verschiedenen KSZE-Konferenzen eingegangenen Verpflichtungen, regelmäßig die Fortschritte Sloweniens bei der Durchführung der Wirtschaftsreformen.

- Mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens bestätigt die Gemeinschaft den Abbau der Zölle im gewerblichen Bereich, der im Rahmen des derzeitigen Kooperationsabkommens vorgenommen wurde. Für alle damit nicht erfaßten Waren ist ein schrittweiser Abbau der verbleibenden Zölle bis spätestens 1. Januar 2000 vorgesehen.

- Slowenien wird schrittweise seine Einfuhrzölle auf gewerbliche Waren aufheben. Sie müssen spätestens am Ende der Übergangszeit von sechs Jahren beseitigt sein.

- Im Agrarbereich sind die gegenseitigen Zugeständnisse im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit der Agrarprodukte und die Überproduktion in der Europäischen Gemeinschaft bei bestimmten Erzeugnissen nur begrenzt.

- Für den Handel im Textil- und EGKS-Bereich wurden separate Protokolle vereinbart. Hiernach werden die Einfuhrzölle auf seiten der Europäischen Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

- Die mengenmäßigen Beschränkungen werden gegenseitig aufgehoben.

- Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EU-Mitgliedstaaten, die slowenische Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden unter Berücksichtigung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt aufgefordert, die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung beizubehalten und nach Möglichkeit zu verbessern. EU-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden aufgefordert, analoge Abkommen abzuschließen. Die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für den

Abschluß und die Ausgestaltung dieser Abkommen einschließlich der Erhöhung und Verringerung der Quoten wird durch diese Regelung nicht berührt.

Slowenischen Arbeitnehmern, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten eingeräumt; ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehefrau und Kinder eines sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltenden slowenischen Arbeitnehmers bedarf es auch weiterhin der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis durch den jeweiligen EU-Mitgliedstaat. Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten können die in der Europäischen Union zurückgelegten Versicherungs- bzw. Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden.

- Für Niederlassungen von Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus den EU-Mitgliedstaaten sowie deren Geschäftstätigkeit gewährt Slowenien mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, wobei die jeweils günstigere Regelung Anwendung findet.

 Die Gemeinschaft gewährt slowenischen Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen bei ihrer Errichtung und der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, wobei ebenfalls die günstigere Regelung vorgeht.

 Selbständige erhalten Niederlassungsfreiheit in Slowenien bzw. in den EU-Mitgliedstaaten erst sechs Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens. Damit wurde im wesentlichen einer deutschen Forderung Rechnung getragen, weil bei der Zulassung von slowenischen Ärzten die Ziele des Gesundheitsstrukturgesetzes unterlaufen werden könnten. Die inhaltliche Ausgestaltung des Niederlassungsrechts liegt weiterhin in der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten.

 Das in den Niederlassungen eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

- Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beider Vertragspartner wird schrittweise Inländerbehandlung eingeräumt.

- Das Europa-Abkommen mit Slowenien enthält ferner Regelungen über die Definition des Warenursprungs sowie zum Wettbewerbs- und Beihilferecht, Bestimmungen über Schutzmaßnahmen sowie die Angleichung von Rechtsvorschriften und institutioneller Bestimmungen einschließlich der Streitbeilegung, die analog den Regelungen in den Europa-Abkommen mit anderen mittel- und osteuropäischen Staaten ausgestaltet wurden.

- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm – PHARE-Programm – weitergeführt. Andere Finanzhilfen mit Zuschußcharakter sieht das Abkommen nicht vor. Daneben kann die EIB Darlehen gewähren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Europa-Abkommen selbst begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen. Der Europäische Rat in Cannes vom 26./27. Juni 1995 hat die Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas für die Jahre 1995 bis 1999 festgelegt. Für Slowenien ist für den gleichen Zeitraum ein indikatives Mehrjahresrichtprogramm festgelegt, das in Form von Jahresprogrammen umgesetzt wird.

Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Zölle sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Exportentwicklung Sloweniens nicht abschätzbar ist. Weitere Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Administrative Kosten entstehen in geringem Umfang für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten durch die vorgesehenen Konsultationen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die kleinen und mittleren Unternehmen ist das Abkommen kostenneutral.

Das Europa-Abkommen sieht vor, daß sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltende slowenische Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wie vielen Arbeitnehmern diese Rechte zustehen und wie hoch die zu erwartenden Zahlungen sind, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 03 – Ab 32/97

Bonn, den 17. April 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 10. Juni 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 10. Juni 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 10. Juni 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits, der Schlußakte vom selben Tag sowie den der Schlußakte beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 131 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Slowenien findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 40 Abs. 2 des Abkommens den Assoziationsrat zur Festlegung von Regelungen des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Assoziationsrat, Assoziationsausschuß und der Parlamentarische Assoziationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden teilweise von der Republik Slowenien oder von der Gemeinschaft übernommen.

 Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.

2. Die Europäische Gemeinschaft beseitigt mit Inkrafttreten die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen auf gewerbliche Waren. Für Agrarerzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer Gemeinsamen Marktordnung unterliegen, waren im Hinblick auf die die Selbstversorgung der Gemeinschaft in einigen Bereichen übersteigende Erzeugung und der besonderen Empfindlichkeit des Agrarsektors nur begrenzte Zugeständnisse möglich. Für einige Erzeugnisse wurden jedoch präferentielle Regelungen (wie Senkung von Zöllen und Abschöpfungen, Zollbefreiung oder produktbezogene Aufstockung von bestehenden Zollkontingenten) vereinbart. Mengenmäßige Beschränkungen wurden im Agrarbereich ebenfalls beseitigt.

 Slowenien beseitigt im gewerblichen Bereich seine Zölle stufenweise bis zum Jahre 2001 und schafft seine mengenmäßigen Beschränkungen mit Inkrafttreten des Abkommens ab. Im Agrarbereich werden aufgrund der konkurrierenden Produktpalette nur marginale Zugeständnisse gemacht.

 Die Marktöffnung auf seiten der Europäischen Gemeinschaft wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme führen, weil in der Republik Slowenien die Entwicklung wettbewerbsfähiger Exportstrukturen noch nicht ausgeprägt ist und die Exporte quantitativ begrenzt sein dürften.

 Auch angesichts des geringen Anteils der Einfuhr Sloweniens an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, vorerst nicht zu erwarten.

 Zusätzliche Kosten für mittelständische deutsche Unternehmen entstehen nicht. Im Gegenteil könnten sich durch die angestrebte wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen kleineren und mittleren Unternehmen Vorteile ergeben.

3. Das Europa-Abkommen sieht auch vor, daß die slowenischen Arbeitnehmer, die sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhalten, einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wieviel Arbeitnehmern diese Rechte und in welchem Umfang zustehen, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.
4. Das Europa-Abkommen selbst begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen. Es sieht aber vor, daß das von der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformprozesses in den mittel- und osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden soll.

 Das Europa-Abkommen ersetzt nicht das am 5. April 1993 unterzeichnete Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien, das am 29. Juli 1993 in Kraft getreten ist.

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits

Das Königreich Belgien,

das Königeich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Griechische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

Irland,

die Italienische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande,

die Republik Österreich,

die Portugiesische Republik,

die Republik Finnland,

das Königreich Schweden,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union,

im folgenden „Mitgliedstaaten" genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft" genannt,

handelnd im Rahmen der Europäischen Union

einerseits und

die Republik Slowenien,

im folgenden „Slowenien" genannt,

andererseits,

eingedenk der Bedeutung der bestehenden Bindungen zwischen den Vertragsparteien und der ihnen gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und Slowenien diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses enge und dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen, die die Teilnahme Sloweniens an dem europäischen Integrationsprozeß ermöglichen würden, womit die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die zuvor, insbesondere durch das am 5. April 1993 unterzeichnete Kooperationsabkommen und Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien, die am 1. September 1993 in Kraft getreten sind, und das am 5. April 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Slowenien andererseits hergestellt wurden,

in Anbetracht dessen, daß die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Landverkehrs weiterhin durch das am 5. April 1993 unterzeichnete Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien, das am 29. Juli 1993 in Kraft getreten ist, geregelt werden sollten,

in Anbetracht der Möglichkeiten für eine Beziehung neuer Qualität, die die Entstehung einer neuen Demokratie in Slowenien bietet,

in Anbetracht des Eintretens der Vertragsparteien für die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

in der Erkenntnis, daß in Slowenien eine neue politische Ordnung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte sowie eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen entstanden ist,

in Anerkennung der Bereitschaft der Gemeinschaft, zur Festigung dieser neuen demokratischen Ordnung beizutragen und die Schaffung einer neuen Wirtschaftsordnung in Slowenien auf der Grundlage der Prinzipien der freien Marktwirtschaft zu unterstützen,

in Anbetracht der festen Verpflichtung der Vertragsparteien zur vollen Verwirklichung der Grundsätze und Bestimmungen des KSZE-Prozesses, insbesondere der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), des Helsinki-Dokuments von 1992 und des Budapester Gipfels von 1994 sowie der Charta von Paris für ein neues Europa,

in Erkenntnis der Bedeutung dieses Europa-Abkommens, im folgenden „Abkommen" genannt, für den Aufbau eines auf Zusammenarbeit beruhenden Systems der Stabilität in Europa, in dem die Europäische Union einen der Eckpfeiler bildet,

in der Überzeugung, daß ein Zusammenhang hergestellt werden sollte zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation einerseits und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Slowenien sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Annäherung der Systeme der Vertragsparteien, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz von Bonn, andererseits,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Pakt über Stabilität in Europa zur Förderung der Stabilität und der gutnachbarschaftlichen Beziehungen in der Region leisten kann, und in Bestä-

tigung ihrer Entschlossenheit, gemeinsam auf den Erfolg dieser Initiative hinzuarbeiten,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, umfangreiche Unterstützung bei der Durchführung der Reform zu leisten und Slowenien zu helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu bewältigen,

unter Berücksichtigung ferner der Bereitschaft der Gemeinschaft, Instrumente für die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe auf globaler und mehrjähriger Basis zu schaffen,

in Anbetracht des Eintretens der Vertragsparteien für den freien Handel auf der Grundlage der Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in der durch die Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde geänderten Fassung, im folgenden „GATT 1994" genannt, und unter Berücksichtigung der Schaffung der Welthandelsorganisation, im folgenden „WTO" genannt,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und Sloweniens für die Grundsätze der Europäischen Energiecharta vom 17. Dezember 1991 und der Erklärung der Konferenz von Luzern vom April 1993,

unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen der Gemeinschaft und Slowenien und in Anerkennung der Tatsache, daß die Ziele dieser Assoziation durch geeignete Bestimmungen dieses Abkommens verwirklicht werden sollten,

eingedenk der Ziele der im November 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, deren Nachfolge die Republik Slowenien angetreten hat, insbesondere des Abkommens zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umgestaltung der Wirtschaft und die technische Modernisierung in Slowenien unerläßlich sind,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und einen Informationsaustausch zu entwickeln,

in der Erkenntnis, daß Slowenien letztlich die Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstrebt und daß diese Assoziation nach Auffassung der Vertragsparteien Slowenien helfen wird, dieses Ziel zu erreichen,

unter Berücksichtigung der auf dem Europäischen Rat von Essen im Dezember 1994 beschlossenen Strategie zur Vorbereitung auf den Beitritt, die politisch durch die Schaffung strukturierter Beziehungen zwischen den assoziierten Staaten und den Organen der Europäischen Union umgesetzt wird, die das gegenseitige Vertrauen fördern und einen Rahmen für die Behandlung von Themen gemeinsamen Interesses bieten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Slowenien andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Die Ziele dieser Assoziation sind,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht;
- die Ausweitung des Handels und ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die dynamische wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand in Slowenien zu begünstigen;
- schrittweise eine Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Slowenien zu errichten, die im wesentlichen den gesamten Handel zwischen der Gemeinschaft und Slowenien umfaßt;
- die Bestrebungen Sloweniens zur Entwicklung seiner Wirtschaft und zur Vollendung des Übergangs zu einer Marktwirtschaft zu unterstützen;
- einen geeigneten Rahmen für die schrittweise Integration Sloweniens in die Europäische Union zu bieten. Zu diesem Zweck wird Slowenien auf die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen hinarbeiten.

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 2

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in der Schlußakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie in den Dokumenten der KSZE-Konferenz von Bonn über die wirtschaftliche Zusammenarbeit festgelegt sind, sind Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Bestandteile dieses Abkommens.

Artikel 3

(1) Die Assoziation umfaßt eine Übergangszeit von höchstens sechs Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich vier Jahren für die erste Stufe und zwei Jahren für die zweite Stufe gliedert. Die erste Stufe beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Der Assoziationsrat nach Artikel 110 prüft regelmäßig die Durchführung dieses Abkommens und die Fortschritte bei der Umgestaltung der Wirtschaft Sloweniens nach den in der Präambel aufgestellten Grundsätzen.

(3) Während der zwölf Monate vor dem Ende der ersten Stufe tritt der Assoziationsrat zusammen, um über den Übergang zu der zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen zwei Stufen gelten nicht für Titel III.

Titel II

Politischer Dialog

Artikel 4

Der politische Dialog zwischen der Europäischen Union und Slowenien wird ausgebaut und verstärkt. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Europäischen Union und Slowenien, unterstützt den sich gerade vollziehenden oder bereits abgeschlossenen politischen und wirtschaftlichen Wandel in Slowenien und trägt zur Herstellung enger Solidaritätsbeziehungen und zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei. Der politische Dialog soll insbesondere folgendes fördern:

- Sloweniens vollständige Integration in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und seine schrittweise Annäherung an die Europäische Union;
- eine stärkere Konvergenz der Standpunkte der Vertragsparteien in internationalen Fragen, insbesondere in Angelegen-

heiten, die erhebliche Folgen für die Vertragsparteien haben können;

- eine bessere Zusammenarbeit in Bereichen, die in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union fallen;
- gemeinsame Standpunkte zur Sicherheit und Stabilität in Europa.

Artikel 5

Der politische Dialog wird in dem multilateralen Rahmen und im Einklang mit den Verfahren, die mit den assoziierten Ländern Mitteleuropas vereinbart wurden, geführt.

Artikel 6

(1) Innerhalb des Assoziationsrates wird ein politischer Dialog auf Ministerebene geführt. Der Assoziationsrat ist allgemein für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm die Vertragsparteien vorlegen.

(2) Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien werden weitere Verfahren für den politischen Dialog eingeführt, und zwar insbesondere folgende:

- eventuell erforderliche Treffen hoher Beamter (auf der Ebene politischer Direktoren), an denen sowohl Vertreter Sloweniens als auch Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union und der Kommission teilnehmen;
- die volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte in Drittländern und innerhalb der Vereinten Nationen, der OSZE und anderen internationalen Gremien;
- die Einbeziehung Sloweniens in die Gruppe der Länder, die regelmäßig über die Aktivitäten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik informiert werden, sowie ein Informationsaustausch, der der Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Ziele dient;
- jede sonstige Maßnahme, die einen nützlichen Beitrag zur Festigung, zum Ausbau und zur Verstärkung dieses Dialoges leisten könnte.

Artikel 7

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene kann im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses nach Artikel 116 geführt werden.

Titel III

Freier Warenverkehr

Artikel 8

(1) In einer Übergangszeit von höchstens sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens errichten die Gemeinschaft und Slowenien im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen des GATT 1994 und der WTO schrittweise eine Freihandelszone.

(2) Im Handel zwischen den beiden Vertragsparteien gilt für die Einreihung der Waren die Kombinierte Nomenklatur.

(3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die im Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden, der an dem Tag vor der Unterzeichnung dieses Abkommens tatsächlich erga omnes angewandte Zollsatz.

(4) Werden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, insbesondere Zollsenkungen aufgrund der Zolltarifübereinkunft, die sich aus der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT ergibt, so treten die derart gesenkten Zollsätze ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkungen an die Stelle der in Absatz 3 genannten Ausgangszollsätze.

(5) Die Gemeinschaft und Slowenien teilen einander ihre jeweiligen Ausgangszollsätze mit.

Kapitel I

Gewerbliche Waren

Artikel 9

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Ursprungswaren der Gemeinschaft und Sloweniens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgeführten Waren.

(2) Die Artikel 10 bis 14 gelten nicht für die in Artikel 16 und 17 aufgeführten Textilwaren und Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen.

(3) Der Handel zwischen den Vertragsparteien mit den Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrags.

Artikel 10

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Sloweniens, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Für die in Anhang II aufgeführten Ursprungswaren Sloweniens werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft im Rahmen von jährlichen Zollplafonds ausgesetzt; diese Zollplafonds werden gemäß den in jenem Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am 1. Januar 2000 vollständig abgeschafft sind.

(3) Die in der Gemeinschaft geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an für Ursprungswaren Sloweniens aufgehoben.

Artikel 11

(1) Die Einfuhrzölle Sloweniens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die nicht in den Anhängen III und IV aufgeführt sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Sloweniens auf die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Am 1. Januar 1996 wird jeder Zollsatz auf 80 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1997 wird jeder Zollsatz auf 55 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1998 wird jeder Zollsatz auf 30 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1999 wird jeder Zollsatz auf 15 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 2000 werden die verbleibenden Zölle abgeschafft.

(3) Die Einfuhrzölle Sloweniens auf die in Anhang IV aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Am 1. Januar 1996 wird jeder Zollsatz auf 90 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1997 wird jeder Zollsatz auf 70 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1998 wird jeder Zollsatz auf 45 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1999 wird jeder Zollsatz auf 35 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 2000 wird jeder Zollsatz auf 20 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.

– Am 1. Januar 2001 werden die verbleibenden Zölle abgeschafft.

(4) Die in Slowenien geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Ursprungswaren der Gemeinschaft und Maßnahmen gleicher Wirkung werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

Artikel 12

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle.

Artikel 13

Die Gemeinschaft und Slowenien beseitigen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Handel alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft beseitigt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

Slowenien beseitigt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung, außer für die in Anhang XII aufgeführten Waren, bei denen deren Abschaffung nach dem in jenem Anhang genannten Zeitplan erfolgt.

(2) Die Gemeinschaft und Slowenien beseitigen untereinander mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle mengenmäßigen Beschränkungen der Ausfuhren und alle Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 15

Slowenien erklärt sich bereit, seine Zollsätze im Handel mit der Gemeinschaft schneller als in Artikel 11 vorgesehen zu senken, falls die wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Unter den gleichen Voraussetzungen erklärt die Gemeinschaft sich bereit, die Zollplafonds gemäß Artikel 10 Absatz 2 weiter anzuheben oder binnen einer kürzeren Frist aufzuheben.

Der Assoziationsrat kann Empfehlungen in diesem Sinne aussprechen.

Artikel 16

Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren.

Artikel 17

Protokoll Nr. 2 enthält die Bestimmungen für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Artikel 18

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaft bei den Abgaben auf die in Anhang V aufgeführten Ursprungserzeugnisse Sloweniens eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß Slowenien bei den Abgaben auf die in Anhang V aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft eine landwirtschaftliche Komponente einführt.

Kapitel II

Landwirtschaft

Artikel 19

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Slowenien.

(2) Unter „landwirtschaftliche Erzeugnisse" sind die Waren zu verstehen, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur fallen, und die Waren, die in Anhang I aufgeführt sind, nicht aber Fischereierzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.

Artikel 20

Protokoll Nr. 3 enthält die Handelsbestimmungen für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 21

(1) Die Gemeinschaft hebt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien auf.

(2) Für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien in die Gemeinschaft gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die in Anhang VI aufgeführten Zugeständnisse der Gemeinschaft.

(3) Slowenien hebt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft auf.

(4) Für die Einfuhr der Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Slowenien gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die in Anhang VII aufgeführten Zugeständnisse Sloweniens.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die Gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft und der Bestimmungen über die Agrarpolitik Sloweniens sowie der Folgen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT 1994 und der WTO prüfen die Gemeinschaft und Slowenien im Assoziationsrat für jede Ware auf der Basis von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse.

Artikel 22

Sollten die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei, für die die Zugeständnisse nach Artikel 21 gelten, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte ernste Störungen auf den Märkten der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 31, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

Kapitel III

Fischerei

Artikel 23

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Slowenien, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur fallen.

Artikel 24

(1) Für die in Anhang VIIIa aufgeführten Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Slowenien gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die in jenem Anhang vorgesehenen ermäßigten Zollsätze. Die Artikel 21 und 22 gelten sinngemäß für Fischereierzeugnisse.

(2) Für die in Anhang VIIIb aufgeführten Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die in jenem Anhang vorgesehenen ermäßigten Zollsätze. Die Artikel 21 und 22 gelten sinngemäß für Fischereierzeugnisse.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 25

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den gesamten Warenverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien, sofern in diesem Abkommen oder in den Protokollen Nr. 1, 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 26

Stillhaltebestimmung

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Slowenien weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Slowenien weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden einschränkender gestaltet.

(3) Unbeschadet der Zugeständnisse gemäß Artikel 21 beschränken die Absätze 1 und 2 in keiner Weise die Fortsetzung der Agrarpolitik Sloweniens und der Gemeinschaft oder die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik, sofern die in den Anhängen VI und VII vorgesehene Einfuhrregelung nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 27

Steuerliche Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Waren der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die in das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische mittelbar erhobene Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 28

Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen

(1) Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken. Dieses Abkommen berührt insbesondere nicht die Durchführung der besonderen Bestimmungen über den Warenverkehr, die in Grenzverkehrsabkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, deren Nachfolge die Republik Slowenien angetreten hat, vereinbart worden sind.

(2) Im Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Abkommen zur Gründung derartiger Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Antrag über alle anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlands zur Gemeinschaft statt, um sicherzustellen, daß den im Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Sloweniens Rechnung getragen wird.

Artikel 29

Tarifliche Ausnahmeregelungen

Befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 11 und Artikel 26 Absatz 1 können von Slowenien in Form höherer Zollsätze eingeführt werden.

Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

Die mit diesen Regelungen eingeführten Einfuhrzölle Sloweniens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen 25 v.H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Maßnahmen gelten, darf 15 v.H. der Gesamteinfuhren der in Kapitel I genannten gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Maßnahmen gelten höchstens fünf Jahre, es sei denn, der Assoziationsrat genehmigt eine längere Geltungsdauer. Sie treten spätestens bei Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Derartige Maßnahmen können nicht für eine Ware eingeführt werden, wenn seit der Aufhebung sämtlicher Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen oder Abgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Slowenien unterrichtet den Assoziationsrat über etwaige Ausnahmeregelungen, die es einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor der Anwendung derartiger Regelungen Konsultationen im Assoziationsrat über die Maßnahmen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt. Bei der Einführung derartiger Regelungen übermittelt Slowenien dem Assoziationsrat einen Zeitplan für die Abschaffung der gemäß diesem Artikel eingeführten Zölle. Nach diesem Zeitplan muß der Abbau dieser Zölle in gleichen Jahresraten spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsrat kann einen anderen Zeitplan beschließen.

Artikel 30

Dumping

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken im Sinne von Artikel VI des GATT 1994 fest, so kann sie im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des GATT 1994 und mit ihren entsprechenden internen Rechtsvorschriften unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 31

Allgemeine Schutzklausel

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß

- den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

so kann die Gemeinschaft oder Slowenien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 32

Verknappung

Führt die Einhaltung der Artikel 14 und 26

- zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengen-

mäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung aufrechterhält,

oder

- zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen beseitigt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 33

Staatsmonopole

Die Mitgliedstaaten und Slowenien formen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Sloweniens ausgeschlossen ist. Der Assoziationsrat wird über die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels unterrichtet.

Artikel 34

Verfahren

(1) Legt die Gemeinschaft oder Slowenien für die Einfuhren von Waren, die die in Artikel 31 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilen sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die Gemeinschaft beziehungsweise Slowenien stellt in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d dem Assoziationsrat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 31 wird der Assoziationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben; er kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen.

 Hat der Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei binnen 30 Tagen nach Befassung des Assoziationsrates keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt oder ist keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten notwendige Maß beschränken.

b) Bezüglich des Artikels 30 wird der Assoziationsrat über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Ist binnen 30 Tagen nach Befassung des Assoziationsrates das Dumping im Sinne des Artikels VI des GATT 1994 nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

c) Bezüglich des Artikels 32 wird der Assoziationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben.

 Der Assoziationsrat kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen. Hat er binnen 30 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Ware treffen.

d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Slowenien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen; der Assoziationsrat wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

Artikel 35

Protokoll Nr. 4 enthält die Ursprungsregeln für die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

Artikel 36

Zulässige Beschränkungen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 37

Dieses Abkommen gilt unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 38

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten

- wird den Arbeitnehmern slowenischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;
- haben die rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnhaften Ehegatten und Kinder der dort rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmer während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieser Arbeitnehmer Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates; eine Ausnahme bilden Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 42 fallen, sofern diese Abkommen nichts anderes bestimmen.

(2) Slowenien gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäf-

tigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die in diesem Gebiet rechtmäßig wohnhaft sind, die gleiche Behandlung, wie in Absatz 1 vorgesehen.

Artikel 39

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer slowenischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten

- werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;
- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde – mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen –, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats beziehungsweise der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;
- erhalten die betreffenden Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Slowenien gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Behandlung entspricht.

Artikel 40

(1) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest.

(2) Der Assoziationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 41

Die vom Assoziationsrat gemäß Artikel 40 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Slowenien und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der slowenischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 42

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften und der Einhaltung ihrer Bestimmungen über die Mobilität der Arbeitnehmer

- sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für slowenische Arbeitnehmer, die die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessert werden;
- werden die anderen Mitgliedstaaten den möglichen Abschluß ähnlicher Abkommen prüfen.

(2) Der Assoziationsrat prüft die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Artikel 43

Der Assoziationsrat prüft während der in Artikel 3 genannten zweiten Stufe oder gegebenenfalls früher weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und berücksichtigt dabei insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage in Slowenien und die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft. Der Assoziationsrat spricht dazu Empfehlungen aus.

Artikel 44

Zur Erleichterung einer Neustrukturierung des Arbeitskräftepotentials im Zuge der Umgestaltung der Wirtschaft Sloweniens leistet die Gemeinschaft technische Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Systems der sozialen Sicherheit in Slowenien, wie in Artikel 89 vorgesehen.

Kapitel II

Niederlassungsrecht

Artikel 45

(1) Slowenien erleichtert während der in Artikel 3 genannten Übergangszeit Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten in seinem Gebiet. Zu diesem Zweck gewährt es vom Inkrafttreten dieses Abkommens an

i) für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es seinen eigenen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands gewährt, sofern letztere die günstigere Behandlung ist, außer in den in Anhang IXa aufgeführten Bereichen, in denen diese Behandlung spätestens am Ende der in Artikel 3 genannten Übergangszeit gewährt wird, und

ii) für die Geschäftstätigkeit der in Slowenien niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es seinen eigenen Gesellschaften und Zweigniederlassungen oder den slowenischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährt, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.

(2) Slowenien erläßt während der in Absatz 1 genannten Übergangszeiten keine neuen Vorschriften und trifft keine Maßnahmen, die hinsichtlich der Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in seinem Gebiet und ihrer anschließenden Geschäftstätigkeit eine Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.

(3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren vom Inkrafttreten dieses Abkommens an

- für die Niederlassung slowenischer Gesellschaften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten ihren eigenen Gesellschaften oder Gesellschaften eines Drittlands gewähren, sofern letztere die günstigere Behandlung ist,
- für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen slowenischer Gesellschaften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten ihren eigenen Gesellschaften und Zweigniederlassungen oder einer in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaft und Zweigniederlassung einer Gesellschaft eines Drittlands gewähren, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 beschriebene Behandlung gilt vom Ende der in Artikel 3 genannten Übergangszeit an für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Staatsangehörigen.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen über die Inländerbehandlung für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft gelten nicht für die in Anhang IXb aufgeführten Bereiche und Tätigkeiten.

(6) Der Assoziationsrat prüft während der in Absatz 1 Ziffer i genannten Übergangszeit regelmäßig die Möglichkeit für eine beschleunigte Gewährung der Inländerbehandlung für die in Anhang IXa aufgeführten Bereiche und für die Einbeziehung der in Anhang IXb aufgeführten Bereiche und Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Absätze 1 und 3. Diese Anhänge können durch Beschluß des Assoziationsrates geändert werden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 Ziffer i genannten Übergangszeit kann der Assoziationsrat ausnahmsweise und falls notwendig auf Antrag Sloweniens beschließen, die Ausnahmeregelung für bestimmte in Anhang IXa aufgeführte Bereiche und Tätigkeiten für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels

a) haben Staatsangehörige der Gemeinschaft und Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft vom Inkrafttreten dieses Abkommens an das Recht, Immobilien in Slowenien zu nutzen und zu mieten.

b) haben Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Gemeinschaft ferner das Recht, Immobilien zu erwerben und zu verkaufen, und die gleichen Rechte wie die slowenischen Staatsangehörigen und Gesellschaften in bezug auf die natürlichen Ressourcen, die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Forste, sofern diese Rechte für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sie sich niedergelassen haben, erforderlich sind.

c) gewährt Slowenien Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft die unter Buchstabe b genannten Rechte vor dem Ende der ersten Stufe der Übergangszeit.

Artikel 46

(1) Dieses Kapitel gilt nicht für den Luft- und den Binnenschiffs- sowie den Seekabotageverkehr.

(2) Der Assoziationsrat kann Empfehlungen für die Förderung der Niederlassung und der Geschäftstätigkeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen aussprechen.

Artikel 47

Im Sinne dieses Abkommens

a) ist eine „Gesellschaft der Gemeinschaft" beziehungsweise „Gesellschaft Sloweniens" eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise Sloweniens gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens hat.

 Hat eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise Sloweniens gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens, so gilt diese Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens, sofern ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise Sloweniens aufweisen;

b) ist eine „Tochtergesellschaft" einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die von der ersten Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;

c) ist eine „Zweigniederlassung" einer Gesellschaft eine geschäftliche Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die den Anschein der Dauerhaftigkeit, z.B. als Erweiterung einer Muttergesellschaft, und eine Geschäftsführung hat und materiell dafür ausgestattet ist, Geschäfte mit Dritten zu tätigen, so daß diese Dritten – wissend, daß nötigenfalls eine rechtliche Verbindung zur Muttergesellschaft, deren Hauptverwaltung sich im Ausland befindet, besteht – nicht unmittelbar mit der Muttergesellschaft zu verhandeln brauchen, sondern Geschäfte mit der geschäftlichen Niederlassung tätigen können, die deren Erweiterung darstellt;

d) ist „Niederlassung"

 i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht auf Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einer Geschäftstätigkeit umfaßt nicht die Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei und verleiht nicht das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für diejenigen, die nicht ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausüben;

 ii) im Falle der Gesellschaften der Gemeinschaft oder der Gesellschaften Sloweniens das Recht auf Aufnahme von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Slowenien beziehungsweise in der Gemeinschaft;

e) ist „Geschäftstätigkeit" die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;

f) umfassen „Erwerbstätigkeiten" grundsätzlich gewerbliche, kaufmännische, freiberufliche und handwerkliche Tätigkeiten;

g) ist „Staatsangehöriger der Gemeinschaft" beziehungsweise „Staatsangehöriger Sloweniens" eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise Sloweniens besitzt.

h) Hinsichtlich des internationalen Seeverkehrs, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, gelten dieses Kapitel und Kapitel III auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beziehungsweise Sloweniens, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens niedergelassen sind, und für Schiffahrtsgesellschaften, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats beziehungsweise Sloweniens kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in Slowenien gemäß den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

i) sind „Finanzdienstleistungen" im Sinne dieses Abkommens die in Anhang IXc aufgeführten Tätigkeiten. Der Assoziationsrat kann den Geltungsbereich dieses Anhangs erweitern oder ändern.

Artikel 48

(1) Vorbehaltlich des Artikels 45 und mit Ausnahme der in Anhang IXc aufgeführten Finanzdienstleistungen kann jede Vertragspartei die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet reglementieren, soweit diese Regelungen die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

(2) Hinsichtlich der Finanzdienstleistungen wird eine Vertragspartei ungeachtet etwaiger sonstiger Bestimmungen dieses Abkommens nicht daran gehindert, aus Gründen der Aufsichtspflicht Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Verpflichtungen hat, oder zur Sicherung der Integrität und Stabilität seines Finanzsystems zu treffen. Solche Maßnahmen dürfen nicht als Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen der Vertragspartei aufgrund dieses Abkommens benutzt werden.

(3) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei zur Offenlegung von Angaben über die

Geschäftstätigkeit und von Konten einzelner Kunden oder sonstiger vertraulicher oder schutzbedürftiger Informationen, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 49

(1) Die Artikel 45 und 48 schließen nicht aus, daß eine Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die im Gebiet der ersten Vertragspartei nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen derartigen Zweigniederlassungen und den Zweigniederlassungen der in ihrem Gebiet registrierten Gesellschaften oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(2) Diese unterschiedliche Behandlung geht nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus, wie es sich aus derartigen rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Artikel 50

(1) Eine im Gebiet Sloweniens niedergelassene Gesellschaft der Gemeinschaft beziehungsweise eine im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassene Gesellschaft Sloweniens ist berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet Sloweniens beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von Gesellschaften, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird.

Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für dieses Personal gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der obengenannten Gesellschaften, im folgenden „Organisationen" genannt, ist „gesellschaftsintern versetztes Personal" im Sinne des Buchstabens c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden sind oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):

a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten und allgemeine Weisungen hauptsächlich vom Vorstand oder den Aktionären beziehungsweise gleichgestellten Personen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung;
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;

b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung notwendig sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden.

c) Das „gesellschaftsintern versetzte Personal" umfaßt die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muß ihre Hauptniederlassung im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muß in eine Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.

(3) Die Einreise von Staatsangehörigen Sloweniens beziehungsweise der Gemeinschaft in das Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens und deren vorübergehender Aufenthalt in diesem Gebiet wird gestattet, sofern es sich um Vertreter von Gesellschaften handelt, die Führungskräfte im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a sind und für die Errichtung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung einer Gesellschaft Sloweniens beziehungsweise die Errichtung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung einer Gesellschaft der Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beziehungsweise in Slowenien zuständig sind, und sofern:

- diese Führungskräfte nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder Dienstleistungen erbringen und
- die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens hat und in dem betreffenden Mitgliedstaat der Gemeinschaft beziehungsweise in Slowenien keine weiteren Vertreter, Büros, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften hat.

Artikel 51

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen Sloweniens die Aufnahme und Ausübung reglementierter Berufstätigkeiten in Slowenien beziehungsweise in der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Assoziationsrat, welche Schritte zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann zu diesem Zweck alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 52

Slowenien kann während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beziehungsweise für die in Anhang IXa aufgeführten Sektoren während der in Artikel 3 genannten Übergangszeit Maßnahmen einführen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels über die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft abweichen, wenn bestimmte Industrien

- eine Umstrukturierung durchführen oder
- ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere schwerwiegende soziale Probleme in Slowenien hervorrufen, oder
- einen Verlust oder einen drastischen Rückgang des gesamten Marktanteils der Gesellschaften oder Staatsangehörigen Sloweniens in einem bestimmten Wirtschafts- und Industriezweig in Slowenien erfahren oder
- sich in Slowenien erst im Aufbau befinden.

Derartige Maßnahmen:

i) treten spätestens zwei Jahre nach Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens beziehungsweise für die in Anhang IXa aufgeführten Sektoren nach Ablauf der in Artikel 3 genannten Übergangszeit außer Kraft und

ii) müssen vertretbar und notwendig sein, um Abhilfe zu schaffen, und

iii) dürfen nur die Niederlassungen betreffen, die in Slowenien nach dem Inkrafttreten derartiger Maßnahmen gegründet werden sollen, und dürfen keine Diskriminierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die bei der Einführung einer bestimmten Maßnahme bereits in Slowenien niedergelassen waren, gegenüber den Gesellschaften oder Staatsangehörigen Sloweniens bewirken.

Der Assoziationsrat kann ausnahmsweise auf Antrag Sloweniens und falls notwendig eine Verlängerung der unter Ziffer i genannten Fristen für einen bestimmten Sektor um einen begrenzten Zeitraum beschließen.

Bei der Verfügung und Durchführung derartiger Maßnahmen gewährt Slowenien, soweit möglich, den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Präferenzbehandlung und in keinem Fall eine weniger günstige Behandlung als den Gesellschaften oder Staatsangehörigen eines Drittlands.

Vor der Einführung dieser Maßnahmen konsultiert Slowenien den Assoziationsrat; es setzt sie frühestens einen Monat nach der Mitteilung der von Slowenien geplanten konkreten Maßnahmen an den Assoziationsrat in Kraft, es sei denn, daß ein nicht wiedergutzumachender Schaden droht, der Sofortmaßnahmen erforderlich macht. In diesem Fall konsultiert Slowenien den Assoziationsrat unverzüglich nach deren Einführung.

Nach Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens beziehungsweise nach Ablauf der in Artikel 3 genannten Übergangszeit für die in Anhang IXa aufgeführten Sektoren kann Slowenien derartige Maßnahmen nur mit Zustimmung des Assoziationsrates und unter den von diesem festgelegten Bedingungen einführen.

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Slowenien

Artikel 53

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Sloweniens zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Im Einklang mit der in Absatz 1 genannten Liberalisierung und vorbehaltlich des Artikels 57 Absatz 1 gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder von dem Leistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 beschäftigt werden; dazu gehören auch natürliche Personen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder Sloweniens sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Dienstleistungsaufträgen für diesen Leistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

(3) Spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens ergreift der Assoziationsrat die für die schrittweise Umsetzung von Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen. Die Fortschritte der Vertragsparteien bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

Artikel 54

(1) Die Vertragsparteien ergreifen keine Maßnahmen, die die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Sloweniens, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind, im Vergleich zum Tage vor Inkrafttreten dieses Abkommens erheblich einschränkender gestalten.

(2) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die von der anderen Vertragspartei seit Unterzeichnung des Abkommens eingeführten Maßnahmen eine Situation zur Folge haben, die hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen erheblich einschränkender ist, als sie bei Unterzeichnung des Abkommens war, so kann diese erste Vertragspartei die andere Vertragspartei um Aufnahme von Konsultationen ersuchen.

Artikel 55

Für die Erbringung von Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien gelten unbeschadet des Artikels 53 die folgenden Bestimmungen:

1. Im Bereich des Landverkehrs werden die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien durch das am 5. April 1993 unterzeichnete Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien geregelt. Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung, die sie der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens beimessen, und unterstreichen die besondere Bedeutung des freien Transitverkehrs auf der Straße, so wie er in dem betreffenden Abkommen festgelegt ist, unbeschadet der Bestimmungen, die den Transit durch Österreich im Anschluß an den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union regeln, sowie der Nichtdiskriminierung und der Harmonisierung der slowenischen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich mit denen der Gemeinschaft.
2. Hinsichtlich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Markt und zum Verkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.
 a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauteren Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.
 b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.
3. Gemäß den Grundsätzen der Nummer 2
 a) dürfen die Vertragsparteien in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;
 b) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;
 c) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten des Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.
4. Zur Sicherstellung einer koordinierten Entwicklung und schrittweisen Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr in einem Sonderabkommen behandelt, das von den Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehandelt wird.
5. Vor Abschluß des Abkommens gemäß Nummer 4 ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die im Vergleich zum Tag vor Inkrafttreten dieses Abkommens einschränkender oder diskriminierender sind.
6. Während der Übergangszeit gleicht Slowenien schrittweise seine Rechtsvorschriften einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen an die jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Luft- und im Landverkehr insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dienlich ist und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.

7. Parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Assoziationsrat, wie die notwendigen Voraussetzungen für die Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft- und im Landverkehr geschaffen werden können.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 56

(1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieser Titel gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 57

(1) Für die Zwecke dieses Titels werden die Vertragsparteien durch keine Bestimmung dieses Abkommens daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung des Abkommens erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Artikels 56.

(2) Für die Dauer der in Artikel 3 genannten Übergangszeit gilt als mit diesem Titel und den Wettbewerbsregeln des Titels V vereinbar, daß gemäß Kapitel II in Slowenien niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft von öffentlichen Beihilfen ausgeschlossen werden, die Slowenien im öffentlichen Bildungswesen, im Gesundheitswesen sowie im sozialen und kulturellen Bereich gewährt.

Artikel 58

Dieser Titel gilt auch für Gesellschaften, die sich im ausschließlichen Miteigentum von Gesellschaften oder Staatsangehörigen Sloweniens und Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft befinden und von ihnen gemeinsam kontrolliert werden.

Artikel 59

(1) Die gemäß diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder sonstigen steuerrechtlichen Regelungen gewähren oder gewähren werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels sind nicht so auszulegen, als hinderten sie die Vertragsparteien daran, gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen, durch die die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Die Bestimmungen dieses Titels sind nicht so auszulegen, als hinderten sie die Mitgliedstaaten oder Slowenien daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 60

Die Bestimmungen dieses Titels werden vor allem aufgrund der Erfordernisse des Artikels V des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) schrittweise angepaßt.

Artikel 61

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt mit Hilfe dieses Abkommens umgangen werden.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 62

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, sofern die diesen Zahlungen zugrundeliegenden Transaktionen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen, die aufgrund dieses Abkommens hergestellt worden sind.

Artikel 63

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten beziehungsweise Slowenien vom Inkrafttreten des Abkommens an den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des Titels IV getätigt werden, sowie die Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger Gewinne.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung werden dieser freie Kapitalverkehr und diese Liquidation oder Repatriierung vor dem Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens für alle Investitionen im Zusammenhang mit der Niederlassung von Staatsangehörigen der Gemeinschaft gewährleistet, die sich in Slowenien mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Kapitel II des Titels IV niederlassen.

Für den Erwerb von mehr als 25 Prozent der stimmberechtigten Aktien von Gesellschaften mit einem Nominalkapital von mehr als 5 Millionen ECU, die gemäß dem Gesetz über die Umwandlung des Eigentums an den Unternehmen ausgegeben wurden, ist bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Genehmigung der slowenischen Regierung erforderlich. Danach wird diese Beschränkung aufgehoben.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten beziehungsweise Slowenien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Krediten für Geschäftstransaktionen oder die Erbringung von Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger einer der Vertragsparteien beteiligt ist, sowie mit Finanzkrediten.

Vom vierten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens an gewährleisten sie ferner den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Portfolioinvestitionen.

Unbeschadet der Artikel 62 und 63 und unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen der Kapitalverkehr zwischen den Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Sloweniens ernstliche Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder der Währungspolitik der Gemeinschaft oder Sloweniens verursacht oder zu verursachen droht, können die Gemeinschaft und Slowenien, sofern unbedingt erforderlich, Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Slowenien treffen, deren Dauer sechs Monate nicht überschreiten darf.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 führen die Mitgliedstaaten und Slowenien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Sloweniens ein und gestalten die bestehenden Regelungen nicht einschränkender.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Slowenien zu erleichtern.

Artikel 64

(1) Während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die erforderlichen Voraussetzungen für die weitere schrittweise Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(2) Vor dem Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüft der Assoziationsrat Mittel und Wege für die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr.

Kapitel II

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 65

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Slowenien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Sloweniens oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2. Bis zum Erlaß der Durchführungsvorschriften werden Verhaltensweisen, die mit Absatz 1 unvereinbar sind, von den Vertragsparteien in ihrem Gebiet gemäß ihren jeweiligen Rechtsvorschriften behandelt. Dies gilt unbeschadet des Absatzes 6.

(4)

a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, daß während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens alle von Slowenien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, daß Slowenien den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird. Der Assoziationsrat beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Sloweniens, ob dieser Zeitraum um weitere Vierjahreszeiträume zu verlängern ist.

b) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag der einen Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(5) Hinsichtlich der in Kapitel II und III des Titels III genannten Waren

- findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung;
- werden alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Basis der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgestellt hat, insbesondere nach den Kriterien der Verordnung Nr. 26/1962 des Rates.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Slowenien der Auffassung sind, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsvorschriften nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Vorschriften diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

kann die Gemeinschaft oder Slowenien nach Konsultationen im Assoziationsrat oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das WTO-Abkommen fallen, nur im Einklang mit den Verfahren und unter Bedingungen, die darin festgelegt sind, oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen der WTO ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

(7) Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen, die gemäß Absatz 3 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien Informationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses aus.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse, die Gegenstand von Protokoll Nr. 2 sind.

Artikel 66

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Möglichkeit, keine restriktiven Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren, für Zahlungsbilanzzwecke einzuführen. Werden solche Maßnahmen von einer Vertragspartei getroffen, so legt sie der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Sloweniens kann die Gemeinschaft beziehungsweise Slowenien unter den Voraussetzungen des WTO-Abkommens restriktive Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft beziehungsweise Slowenien unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich davon.

(3) Etwaige restriktive Maßnahmen gelten nicht für Transfers in Verbindung mit Investitionen und insbesondere der Repatriierung der investierten oder reinvestierten Beträge und aller sonstigen sich daraus ergebenden Einnahmen.

Artikel 67

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß vom dritten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens an die Grundsätze des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 90, beachtet werden.

Artikel 68

(1) Gemäß diesem Artikel und Anhang X bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung, die sie dem angemessenen und wirksamen Schutz und der angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beimessen.

(2) Slowenien gewährleistet vom Inkrafttreten dieses Abkommens an den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum mit einem Schutzniveau, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(3) Slowenien wird vor Inkrafttreten dieses Abkommens den in Anhang X Nummer 1 genannten multilateralen Übereinkommen über Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beitreten.

(4) Treten im Bereich des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums Probleme auf, die die Handelsbedingungen beeinträchtigen, so wird auf Antrag einer Vertragspartei der Assoziationsrat umgehend damit befaßt, um eine für beide Seiten befriedigenden Lösung zu finden.

Artikel 69

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit insbesondere im Kontext der WTO als ein erstrebenswertes Ziel.

(2) Gesellschaften Sloweniens wird vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft gemäß den Vergabevorschriften der Gemeinschaft unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften der Gemeinschaft gewährt werden, ausgenommen für die unter die Richtlinie 93/38/EWG fallenden Aufträge.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Aufträge gemäß der Richtlinie 93/38/EWG, sobald die slowenische Regierung geeignete Rechtsvorschriften einführt. Die Gemeinschaft prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob Slowenien diese Rechtsvorschriften tatsächlich eingeführt hat.

Gesellschaften der Gemeinschaft wird spätestens am Ende der in Artikel 3 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Slowenien unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften Sloweniens gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft, die gemäß Kapitel II des Titels IV in Slowenien niedergelassen sind, haben vom Inkrafttreten des Abkommens an Zugang zu den Vergabeverfahren unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften Sloweniens gewährt werden.

Der Assoziationsrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob Slowenien vor Ende der Übergangszeit allen Gesellschaften aus der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Slowenien gewähren kann.

(3) Für Niederlassung, Geschäftstätigkeit, Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien wie auch für Beschäftigung und Freizügigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge gelten die Artikel 38 bis 61.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 70

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften Sloweniens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration Sloweniens in die Gemeinschaft darstellt. Slowenien wird sich darum bemühen, daß seine Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbart werden.

Artikel 71

(1) Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Versicherungsrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Körperschaftssteuern, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Vorschriften im Bereich der Kernenergie, Verkehr und Telekommunikation.

(2) Besonders wichtig ist nach Auffassung der Vertragsparteien, daß rasche Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Binnenmarkt, Wettbewerb, Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz erzielt werden.

Artikel 72

Die Gemeinschaft leistet Slowenien technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- rechtzeitige Unterrichtung, insbesondere über die einschlägigen Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und Sloweniens.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 73

(1) Die Gemeinschaft und Slowenien bauen ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel aus, zu der Entwicklung Sloweniens und dessen Wachstumspotential beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die Wirtschaftsbeziehungen auf einer möglichst breiten Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Sloweniens vorbereitet und auf dem Grundsatz der langfristig tragbaren Entwicklung aufgebaut. Sie sollten ferner sicherstellen, daß die Umweltbelange von Anfang an vollauf berücksichtigt werden, und den Erfordernissen einer harmonischen Sozialentwicklung Rechnung tragen.

(3) Zu diesem Zweck sollte sich die Zusammenarbeit vor allem auf Politiken und Maßnahmen in den Bereichen gewerbliche Wirtschaft einschließlich des Bergbaus, Investitionen, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Regionalentwicklung und Fremdenverkehr konzentrieren.

(4) Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit zwischen Slowenien und den Ländern Mittel- und Osteuropas stärken können.

Artikel 74

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist die Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung der staatlichen und privaten Industrie Sloweniens sowie die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Seiten und insbesondere die Stärkung des Privatsektors unter Rücksichtnahme auf die Umwelt.

(2) Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind folgende:

- Umstrukturierung einzelner Wirtschaftszweige; in diesem Zusammenhang prüft der Assoziationsrat vor allem die Probleme des Kohle- und des Stahlsektors;
- Gründung neuer Unternehmen in potentiellen Wachstumsbereichen.

(3) Die Initiativen der industriellen Zusammenarbeit berücksichtigen die von Slowenien aufgestellten Prioritäten. Die Maßnahmen sollten vor allem darauf abzielen, geeignete Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen, die Managementfähigkeiten zu verbessern, die Märkte, die Transparenz der Märkte sowie die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu fördern; gegebenenfalls schließen solche Maßnahmen technische Hilfe ein.

Artikel 75

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zielt darauf ab, ein günstiges Klima für inländische und ausländische Privatinvestitionen zu schaffen, die für den Wiederaufbau von Wirtschaft und Industrie in Slowenien wesentlich sind.

(2) Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind folgende:

- Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Förderung und zum Schutz von Investitionen in Slowenien;
- Abschluß von bilateralen Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen mit den Mitgliedstaaten, soweit angebracht;
- Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Slowenien, soweit angebracht;
- Durchführung geeigneter Regelungen für den Kapitaltransfer;
- weitere Deregulierung;
- Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 76

Normung und Konformitätsprüfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Vorschriften Sloweniens voll mit den technischen Vorschriften der Gemeinschaft und den europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren in Einklang zu bringen.

(2) Zu diesem Zweck soll durch die Zusammenarbeit folgendes angestrebt werden:

- Förderung der Übernahme der technischen Vorschriften der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- Aushandlung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in diesen Bereichen, soweit angebracht;
- Förderung der aktiven und regelmäßigen Teilnahme der zuständigen slowenischen Stellen an den Arbeiten von europäischen Fachorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI, EOTC).

(3) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft Slowenien technische Hilfe.

Artikel 77

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der Forschung und technischen Entwicklung. Folgenden Maßnahmen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Austausch von Informationen über die jeweilige Politik im Bereich von Wissenschaft und Technik;
- Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Treffen (Seminare und Workshops);
- gemeinsame FuE-Tätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how;
- Ausbildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Forscher und Fachleute beider Seiten;
- Entwicklung eines die Forschung und die Anwendung neuer Techniken begünstigenden Umfelds und angemessener Schutz der geistigen Eigentumsrechte an Forschungsergebnissen;
- Teilnahme Sloweniens an Gemeinschaftsprogrammen im Einklang mit Absatz 3.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(2) Der Assoziationsrat legt die geeigneten Verfahren für die Entwicklung der Zusammenarbeit fest.

(3) Die Zusammenarbeit aufgrund des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung wird durch besondere Übereinkünfte geregelt, die nach den gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 78

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, das Niveau der Allgemeinbildung und der beruflichen Qualifikationen in Slowenien unter Berücksichtigung der Prioritäten Sloweniens anzuheben. Institutionelle Rahmen und Pläne für die Zusammenarbeit werden auf der Basis der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung und des TEMPUS-Programms entwickelt. Die Beteiligung Sloweniens an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend wird im Rahmen von Artikel 106 erwogen.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche und erfolgt im Einklang mit den von den Vertragsparteien gemeinsam festzulegenden Modalitäten:

- Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung in Slowenien;
- Erstausbildung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Umschulung, einschließlich Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen und privaten Sektor sowie höherer Beamter, insbesondere in noch zu bestimmenden prioritären Bereichen;
- Zusammenarbeit zwischen Universitäten oder Hochschulen, zwischen Universitäten oder Hochschulen und Unternehmen, Mobilität von Lehrkräften, jungen Forschern, Studenten und Verwaltungspersonal (TEMPUS);
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- Förderung von Initiativen zur Begünstigung der gegenseitigen Anerkennung von Studienzeiten und Diplomen;
- Förderung der Ausbildung von Ausbildern.

(3) Im Bereich der Übersetzung konzentriert sich die Zusammenarbeit auf die Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern und die Förderung der Sprachnormen und Terminologie der Gemeinschaft.

Artikel 79

Landwirtschaft und Agroindustrie

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt ab auf die Modernisierung der Landwirtschaft und der Agroindustrie. Angestrebt wird insbesondere folgendes:

- Entwicklung und Modernisierung der Verarbeitungsbetriebe und ihrer Lagerungs- und Vermarktungstechniken usw.;
- Modernisierung der Infrastrukturen im ländlichen Raum (Verkehr, Wasserversorgung, Telekommunikation);
- Verbesserung der Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Steigerung der Produktivität und der Qualität durch geeignete Methoden und Produkte; Ausbildungs- und Überwachungsmaßnahmen bei dem Einsatz von Umweltschutztechniken im Zusammenhang mit Produktionsmitteln;
- Förderung der Komplementarität in der Landwirtschaft;
- Förderung der technischen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und des Austauschs von Know-how, insbesondere zwischen den Privatsektoren der Gemeinschaft und Sloweniens;
- Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheit von Tieren und Pflanzen mit dem Ziel einer schrittweisen Angleichung an die Gemeinschaftsnormen durch Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und der Durchführung von Kontrollen.

(2) Zu diesem Zweck leistet die Gemeinschaft, soweit angebracht, technische Hilfe.

Artikel 80

Energie

(1) Unter Beachtung der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Grundsätze des Vertrags über die Europäische Energiecharta arbeiten die Vertragsparteien im Hinblick auf die schrittweise Integration der Energiemärkte in Europa zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt, soweit angebracht, technische Hilfe in den folgenden Bereichen:

- die Ausformulierung und Planung der Energiepolitik auf nationaler und regionaler Ebene unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Aspekte;
- stärkere Öffnung des Energiemarktes, einschließlich der Erleichterung der Transitbeförderung von Gas und Strom;
- Studien zur Modernisierung der Energieinfrastruktur;
- Verbesserung des Vertriebs wie auch Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung;
- Verwaltung und Ausbildung im Energiebereich;
- Entwicklung der Energieressourcen;
- Förderung von Energieeinsparungen und wirksamer Energienutzung;
- Umweltauswirkungen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs;
- Kernenergiesektor;
- Strom- und Gasversorgung, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Verbunds der Versorgungsnetze;
- Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dieses Sektors, auch durch Förderung von Joint-ventures;
- Transfer von Technologie und Know-how, auch durch Förderung und Vermarktung wirksamer Energietechnologien, soweit angebracht;
- Verwendung und Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen.

Artikel 81

Nukleare Sicherheit

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt auf eine hohe nukleare Sicherheit ab.

(2) Unter Berücksichtigung der spezifischen Situation Sloweniens erstreckt sich die Zusammenarbeit vor allem auf folgende Bereiche:

- nukleare Sicherheit einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie operationeller Aspekte und Katastrophenmanagement;
- Strahlenschutz, einschließlich Überwachung der Strahlenbelastung der Umwelt;
- Probleme des Brennstoffzyklus und Sicherung von Kernmaterial einschließlich Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kernmaterial;
- Entsorgung radioaktiver Abfälle;
- frühzeitiger Informationsaustausch bei radiologischen Notfällen;
- Stillegung von Kernkraftwerken;
- Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie.

(3) Die Zusammenarbeit schließt auch einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie FuE-Tätigkeiten gemäß Artikel 77 ein.

Artikel 82

Umwelt und Schutz vor Naturkatastrophen

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung.

(2) Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind folgende:

- wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus; Systeme zur Erfassung von Informationen über den Zustand der Umwelt;
- Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung (Luft, Wasser einschließlich Trinkwasser);
- nachhaltige, wirksame und umweltschonende Energiegewinnung und -nutzung; Sicherheit von Industrieanlagen einschließlich der Kernkraftanlagen;
- Klassifizierung und unbedenklicher Einsatz von Chemikalien;
- wirksame Verhütung und Verringerung der Wasserverschmutzung, insbesondere der Verschmutzung von grenzüberschreitenden Wasserläufen;
- Verringerung, Recycling und saubere Entsorgung von Abfällen (einschließlich radioaktiver Abfälle) und Durchführung des Baseler Übereinkommens;
- Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Bodenerosion und -verschmutzung durch landwirtschaftliche Chemikalien;
- Schutz der Wälder sowie der Pflanzen- und Tierwelt und Erhaltung der biologischen Vielfalt;
- Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts auf dem Lande;
- Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung;
- Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- globale Klimaveränderungen und deren Verhinderung;
- Bewirtschaftung der Küstenzonen und Verhinderung der Meeresverschmutzung;
- internationale Umweltschutzübereinkommen;
- Verbesserung der Umweltnormen für Kraftfahrzeuge;

- Prüfung der Umweltverträglichkeit von Verkehrskonzepten und -infrastrukturvorhaben;
- korrekte Kostenbewertung und Internalisierung der externen Kosten.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt durch:

- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien und der sicheren Nutzung umweltfreundlicher Biotechnologien;
- Ausbildungsprogramme und Lehrgänge;
- gemeinsame Forschungstätigkeiten;
- Angleichung der Rechtsvorschriften (Gemeinschaftsnormen);
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (auch im Rahmen der Europäischen Umweltagentur) und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umwelt- und Klimafragen;
- Umwelterziehung und Entwicklung des Umweltbewußtseins;
- Umweltverträglichkeitsstudien.

(4) Ziel der Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes vor Naturkatastrophen ist es, Menschen, Tiere, Eigentum und Umwelt vor Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen zu schützen.

Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit folgendes:

- Austausch der Ergebnisse von wissenschaftlichen und FuE-Projekten;
- gegenseitige und frühzeitige Benachrichtigung über Gefahren, Katastrophen und deren Folgen;
- Hilfs- und Rettungssysteme für Katastrophen;
- Erfahrungsaustausch über die Rehabilitation und den Wiederaufbau nach einer Katastrophe;
- Ausbildung und Schulung zum Schutz vor Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen;
- Hilfs- und Rettungsübungen.

Artikel 83

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit, um Slowenien folgendes zu ermöglichen:

- Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Zugangs zu den Verkehrsmärkten durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse;
- Erreichung von betrieblichen Standards, die denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind;
- Entwicklung eines Verkehrssystems, das mit dem der Gemeinschaft kompatibel und kohärent ist.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf:

- Programme für die Ausbildung in Wirtschaft, Recht und Technik;
- technische Hilfe, Beratung und Informationsaustausch.

(3) Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind folgende:

- Straßenverkehr einschließlich Besteuerung sowie soziale und Umweltfragen;
- kombinierter Verkehr Schiene/Straße;
- Bewirtschaftung der Eisenbahnen und der Flughäfen einschließlich Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden;
- Ausbau der Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastruktur auf wichtigen Verkehrsachsen von gemeinsamem Interesse und transeuropäischen Verbindungen;
- Harmonisierung der internationalen Verkehrsstatistiken;
- Erneuerung der technischen Ausrüstung im Einklang mit den Gemeinschaftsnormen, insbesondere in den Bereichen kombinierter Verkehr Schiene/Straße, multimodaler Verkehr und Güterumschlag;
- Förderung gemeinsamer Technologie- und Forschungsprogramme im Einklang mit den dafür festgelegten Verfahren;
- Ausarbeitung einer koordinierten Verkehrspolitik, die mit der Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vereinbar ist.

Artikel 84

Postwesen und Telekommunikation

(1) Die Vertragsparteien erweitern und verstärken die Zusammenarbeit im Bereich Postwesen und Telekommunikation und treffen zu diesem Zweck insbesondere folgende Maßnahmen:

- Informationsaustausch über die Politik in den Bereichen Telekommunikation und Postwesen;
- Austausch von technischen und sonstigen Informationen sowie Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Konferenzen für Sachverständige beider Seiten;
- Ausbildungs und Beratungstätigkeiten;
- Technologietransfer;
- gemeinsame Ausführung von Projekten durch die zuständigen Einrichtungen beider Seiten;
- Einführung europäischer Normen, Zertifizierungssysteme und Regelungskonzepte;
- Förderung neuer Kommunikationsmittel, insbesondere für kommerzielle Anwendungen.

(2) Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf folgende vorrangige Bereiche:

- Modernisierung des slowenischen Telekommunikationsnetzes und Postwesens und deren Einbeziehung in die europäischen und weltweiten Netze;
- Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen;
- Integration der transeuropäischen Systeme; Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Telekommunikation;
- Verwaltung des Telekommunikationssektors in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld: Organisationsstrukturen, Strategie und Planung, Beschaffungsgrundsätze;
- Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung.

Artikel 85

Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, einen angemessenen Rahmen für die Entwicklung des Banken- und Versicherungswesens und der Finanzdienstleistungen in Slowenien zu schaffen und zu entwickeln.

a) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:

- Einführung eines allgemeinen Verfahrens für die Rechnungslegung, das mit den europäischen Normen vereinbar ist;
- Stärkung und Umstrukturierung des Banken-, Versicherungs und anderer Finanzsektoren;
- Verbesserung der Aufsichts- und Geschäftsregeln für Banken und andere Finanzdienstleistungen und technische Hilfe bei der Schaffung und der Tätigkeit einer Versicherungsaufsichtsbehörde in Slowenien;
- Ausarbeitung der Übersetzungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und Sloweniens;
- Ausarbeitung von terminologischen Glossaren;

- Informationsaustausch, insbesondere über geplante Rechtsvorschriften.

b) Zu diesem Zweck schließt die Zusammenarbeit auch technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen ein.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, in Slowenien wirksame Systeme der Rechnungsprüfung gemäß den harmonisierten Methoden und Verfahren der Gemeinschaft zu entwickeln.

a) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf folgendes:

- technische Hilfe für den Obersten Rechnungshof in Slowenien;
- Einrichtung interner Rechnungsprüfungsstellen in Behörden;
- Austausch relevanter Information über Rechnungsprüfungssysteme;
- Vereinheitlichung der Unterlagen für die Rechnungsprüfung;
- Ausbildungsmaßnahmen und Beratertätigkeiten.

b) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft dabei technische Hilfe.

Artikel 86

Währungspolitik

Auf Antrag der slowenischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen Sloweniens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit des Tolar und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt einen informellen Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems, des Europäischen Währungsinstituts und des Europäischen Systems der Zentralbanken.

Artikel 87

Verhütung der Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß energische Anstrengungen und eine Zusammenarbeit erforderlich sind, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, die Durchführung der Vorschriften und das effiziente Funktionieren geeigneter Normen und Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu fördern, die den von der Gemeinschaft und einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 88

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Informationsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über Fragen der Regional- und Raumordnungspolitik;
- Hilfe für Slowenien bei der Ausarbeitung dieser Politik;
- gemeinsame Aktionen regionaler und lokaler Behörden im Bereich der Wirtschaftsentwicklung;
- Prüfung koordinierter Konzepte für die Entwicklung der Grenzgebiete zwischen der Gemeinschaft und Slowenien und sonstiger Gebiete Sloweniens mit einem starken Regionalgefälle;
- gegenseitige Besuche zur Sondierung der Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Hilfe;
- Austausch von Beamten oder Sachverständigen;
- technische Hilfe;
- Aufstellung von Programmen für den Informations- und Erfahrungsaustausch durch verschiedene Methoden einschließlich Seminaren.

Artikel 89

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz entwickeln die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz unter Zugrundelegung des Schutzniveaus in der Gemeinschaft zu verbessern. Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- technische Hilfe;
- Austausch von Sachverständigen;
- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- Informationsaustausch sowie Verwaltungs- und sonstige einschlägige Hilfe für Firmen; Ausbildungsmaßnahmen.

(2) Im Bereich der Beschäftigung konzentriert sich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien insbesondere auf die Verbesserung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste, die Durchführung flankierender Maßnahmen und die Förderung der lokalen Entwicklung zur Unterstützung der industriellen Umstrukturierung.

Sie umfaßt in erster Linie Maßnahmen wie die Durchführung von Studien, die Hilfe durch Sachverständige sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

(3) Im Bereich der sozialen Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien darauf ab, das Sozialversicherungssystem Sloweniens an die neuen wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen anzupassen, in erster Linie durch die Hilfe von Sachverständigen sowie durch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 90

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit zwecks

- Förderung des Fremdenverkehrs;
- Intensivierung des Informationsflusses durch internationale Netze, Datenbanken usw.;
- Transfer von Know-how durch Ausbildung, Austausch und Seminare;
- Durchführung regionaler Fremdenverkehrsprojekte wie grenzübergreifender Projekte, Städtepartnerschaften usw.;
- Gewährleistung eines Gedankenaustauschs und angemessenen Informationsaustausches über zentrale Fremdenverkehrsthemen von beiderseitigem Interesse;
- Förderung des Infrastrukturausbaus als Anreiz für Investitionen im Fremdenverkehrssektor;
- Einführung eines EDV-gestützten Platzbuchungs- und Informationssystems sowie von Verbraucherschutznormen für Urlauber in Slowenien.

Artikel 91

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des privaten Sektors und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und Slowenien.

(2) Sie fördern den Austausch von Informationen und Fachwissen in folgenden Bereichen:

- Schaffung der rechtlichen, administrativen, technischen, steuerlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Gründung und Erweiterung von KMU sowie für die grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- Bereitstellung der von den KMU benötigten unternehmensspezifischen Dienstleistungen (Ausbildung von Führungskräften, Rechnungswesen, Marketing, Qualitätskontrolle usw.) sowie Stärkung der Einrichtungen, die derartige Dienstleistungen erbringen;
- Herstellung geeigneter Kontakte zu Unternehmem in der Gemeinschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Information der KMU und der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, z.B. Business Cooperation Network (BC-NET), Euro-Info-Zentren, Konferenzen usw.

(3) Die Zusammenarbeit umfaßt:

- technische Hilfe, insbesondere für die Schaffung einer geeigneten institutionellen Grundlage für die KMU auf nationaler und regionaler Ebene in den Bereichen Finanzen, Technologie und Handel;
- Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen.

Artikel 92

Information und Kommunikation

(1) Die Gemeinschaft und Slowenien treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Informationsaustauschs. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft und Slowenien für die breite Öffentlichkeit sowie spezifische Informationen für Wirtschaftskreise in Slowenien vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.

(2) Die Vertragsparteien werden ihre Politik in bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehsendungen, die technischen Normen und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik koordinieren und, soweit angebracht, harmonisieren.

(3) Die Zusammenarbeit kann bei Bedarf Austauschprogramme, Stipendien und Ausbildungsmaßnahmen für Joumalisten und Medienfachleute einschließen.

Artikel 93

Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, die Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems Sloweniens mit dem der Gemeinschaft zu erreichen. Es sollte ein wirksamer Verbraucherschutz angestrebt werden, der Voraussetzung für eine effiziente Marktwirtschaft ist.

(2) Zu diesem Zweck fördern und gewährleisten die Vertragsparteien im Hinblick auf ihre beiderseitigen Interessen

- eine aktive Verbraucherschutzpolitik im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und, soweit relevant, mit den Verbraucherschutzrichtlinien der Vereinten Nationen;
- die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Angleichung des Verbraucherschutzes in Slowenien an die in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften;
- einen wirksamen Rechtsschutz der Verbraucher, um das Qualitätsniveau der Verbrauchsgüter zu heben und geeignete Sicherheitsnormen für diese Güter zu gewährleisten.

(3) Die Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen umfassen:

- Informationsaustausch über gefährliche Produkte;
- Ausbildung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes sowohl für staatliche Stellen als auch für Nichtregierungsorganisationen;
- Hilfe beim Aufbau unabhängiger Einrichtungen, die durch ihre Informationstätigkeit für eine verbesserte Unterrichtung der Verbraucher sorgen sollen;
- Einrichtung von Informations- und Beratungszentren zur Beilegung von Streitfällen und Erteilung rechtlicher und anderer Ratschläge an Verbraucher; Zusammenarbeit der slowenischen Zentren mit denen in der Gemeinschaft;
- Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft;
- Entwicklung des Meinungsaustauschs zwischen den Vertretern der Verbraucherinteressen.

Artikel 94

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel angenommen werden sollen, und für die Angleichung der Zollregelung Sloweniens an die der Gemeinschaft zu sorgen, um damit die in diesem Abkommen geplanten Liberalisierungsmaßnahmen zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Austausch von Informationen auch über Fahndungsmethoden;
- Entwicklung einer grenzübergreifenden Infrastruktur zwischen den Vertragsparteien;
- Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und Sloweniens;
- Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr;
- Veranstaltung von Seminaren und Praktika.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 97 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das Protokoll Nr. 5 geregelt.

Artikel 95

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit rasch und rechtzeitig zuverlässige Statistiken vorliegen, die zur Planung und Überwachung des Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in Slowenien benötigt werden.

(2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien insbesondere in folgenden Bereichen zusammen:

- Förderung der Entwicklung eines wirksamen statistischen Dienstes in Slowenien und des entsprechenden institutionellen Rahmens;
- Angleichung an die international (und insbesondere in der Gemeinschaft) angewendeten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Unterstützung und Überwachung der Wirtschaftsreform;
- Bereitstellung geeigneter makro- und mikroökonomischer Daten für die Privatwirtschaft;
- Gewährleistung des Schutzes persönlicher Daten;
- Übernahme der Grundsätze und Normen des europäischen Statistiksystems durch Slowenien.

(3) Die Zusammenarbeit umfaßt folgende Maßnahmen:

- Information über die Methoden;
- Aufstellung eines TH-Programms mit unter anderem

- Seminaren und Lehrgängen sowie technischen Konsultationen;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Pilotumfragen;
- Teilnahme an den Sitzungen ausgewählter Eurostat-Arbeitsgruppen;

– Austausch statistischer Daten.

Artikel 96

Wirtschaftspolitik

(1) Die Gemeinschaft und Slowenien erleichtern den wirtschaftlichen Reform- und Integrationsprozeß durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Durchführung der Wirtschaftspolitik in einer Marktwirtschaft.

(2) Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit folgende Maßnahmen:

– Austausch von Angaben über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die Wirtschaftsaussichten und die Entwicklungsstrategien;
– gemeinsame Analyse von Wirtschaftsfragen von beiderseitigem Interesse einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für deren Durchführung;
– Förderung – insbesondere durch das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (ACE) – einer weitreichenden Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern und Führungskräften der Wirtschaft in der Gemeinschaft und in Slowenien, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 97

Drogenbekämpfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten zusammen, um die Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen die widerrechtliche Herstellung und Beschaffung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und der illegale Handel damit bekämpft und der Mißbrauch dieser Produkte verringert werden.

(2) Die Vertragsparteien einigen sich auf die erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele einschließlich der Modalitäten der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Ihr Vorgehen beruht auf Konsultationen und enger Koordinierung der Ziele und politischen Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien schließt technische Hilfe und Amtshilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen: Konzeption und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften; Schaffung von Einrichtungen und Informationszentren sowie von Sozial- und Gesundheitszentren; Personalausbildung und Forschung; Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen. Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche einbeziehen.

Titel VII

Verhütung von Straftaten

Artikel 98

(1) Die Vertragsparteien erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit dem Ziel, die folgenden Straftaten zu verhüten:

– illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt von Staatsangehörigen der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen, unter Berücksichtigung der Grundsätze und der Praxis der Wiederzulassung;
– Wirtschaftsstraftaten, insbesondere Korruption;
– illegale Geschäfte mit Industriemüll und nachgeahmten Waren;
– illegaler Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen;
– illegale Überführung von Kraftfahrzeugen;
– organisierte Kriminalität;
– Diebstahl von radioaktivem und nuklearem Material und illegaler Handel damit.

(2) Die Zusammenarbeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen beruht auf gegenseitigen Konsultationen und auf einer engen Koordinierung. Sie sollte technische und administrative Hilfe in folgenden Bereichen umfassen:

– Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Bereich der Verhütung von Straftaten;
– Einrichtung von Informationszentren;
– Steigerung der Effizienz der Einrichtungen, die mit der Verhütung von Straftaten beauftragt sind;
– Ausbildung des Personals und Entwicklung der Ermittlungsdienste;
– Ausarbeitung von für beide Seiten annehmbaren Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten.

Titel VIII

Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 99

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern. Soweit angebracht, werden die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme der kulturellen Zusammenarbeit auf Slowenien ausgedehnt und zusätzliche Aktivitäten von gemeinsamem Interesse entwickelt.

Diese Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes betreffen:

– literarische Übersetzung;
– nichtkommerzieller Austausch von Kunstwerken und Künstlern;
– Erhaltung und Restaurierung von historischen und kulturellen Denkmälern und Stätten (architektonisches und kulturelles Erbe);
– Ausbildungsmaßnahmen für die im Kulturbereich Tätigen;
– Kulturveranstaltungen mit europäischem Charakter;
– Verbreitung von Informationen über bedeutende Werke der Kultur.

(2) Die Vertragsparteien können bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammenarbeiten. Insbesondere könnte der audiovisuelle Sektor in Slowenien die Teilnahme an den Aktionen beantragen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des MEDIA-Programms durchgeführt werden; dabei sind die Verfahren, die von den für die Verwaltung der verschiedenen Aktionen zuständigen Gremien festgelegt werden, sowie die Entscheidung 90/685/EWG des Rates zur Festlegung des Programms zu beachten.

Die Vertragsparteien koordinieren und harmonisieren, soweit angebracht, ihre Politik in bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehsendungen unter besonderer Berücksichtigung des Erwerbs der Rechte an geistigem Eigentum bei Programmen, die über Satellit oder Kabel gesendet

werden, in bezug auf die technischen Normen im audiovisuellen Bereich und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik.

Die Zusammenarbeit könnte unter anderem den Austausch von Programmen, Stipendien und Ausbildungsmaßnahmen für Journalisten und andere Medienfachleute einschließen.

Titel IX

Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 100

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 101, 102 und 104 und unbeschadet des Artikels 103 erhält Slowenien vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen einschließlich Darlehen der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank.

Artikel 101

Diese Finanzhilfe wird bereitgestellt

- im Rahmen der Maßnahmen des PHARE-Mehrjahresprogramms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates in ihrer geänderten Fassung oder eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens, der von der Gemeinschaft nach Konsultationen mit Slowenien und unter Berücksichtigung der Artikel 104 und 105 dieses Abkommens festgelegt wird;
- durch Darlehen der Europäischen Investitionsbank bis zum Ablauf ihrer Laufzeit; nach Konsultationen mit Slowenien legt die Gemeinschaft den Höchstbetrag und die Laufzeit von Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Slowenien für die folgenden Jahre fest.

Artikel 102

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Assoziationsrat.

Artikel 103

(1) Die Gemeinschaft wird im Bedarfsfall unter Berücksichtigung aller verfügbaren Finanzinstrumente auf Antrag Sloweniens und in Koordinierung mit den internationalen Finanzorganisationen im Rahmen der G-24 die Möglichkeit prüfen, vorübergehend Finanzhilfe zu gewähren, um

- soweit angebracht Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Lebensfähigkeit der Zahlungsbilanz Sloweniens sicherzustellen und die Konvertierbarkeit seiner Währung aufrechtzuerhalten;
- die Bemühungen um eine mittelfristige strukturelle Anpassung der slowenischen Wirtschaft zu unterstützen, einschließlich Zahlungsbilanzhilfe.

(2) Diese Finanzhilfe hängt davon ab, daß Slowenien Programme zur Stabilisierung seiner Wirtschaft vorlegt, die vom IWF genehmigt wurden, daß diese die Zustimmung der Gemeinschaft finden, daß Slowenien an diesen Programmen festhält und daß letztlich eine rasche Umstellung auf Finanzmittel aus privaten Quellen erreicht wird.

(3) Der Assoziationsrat wird über die Bedingungen dieser Hilfe und die Erfüllung der von Slowenien im Zusammenhang mit dieser Hilfe eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet.

Artikel 104

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgelegt entsprechend dem festgestellten Bedarf und dem Entwicklungsstand Sloweniens unter Berücksichtigung der Prioritäten und der Aufnahmekapazität der slowenischen Wirtschaft, der Rückzahlungskapazität sowie der Einführung der Marktwirtschaft und der Umstrukturierung in Slowenien.

Artikel 105

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die Beiträge der Gemeinschaft eng koordiniert werden mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andere Länder, einschließlich G-24 und internationale Finanzorganisationen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Artikel 106

Slowenien nimmt an Rahmen- und Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Maßnahmen der Gemeinschaft in den in Anhang XI genannten Bereichen teil. Unbeschadet der derzeitigen Teilnahme Sloweniens an den in Anhang XI genannten Maßnahmen setzt der Assoziationsrat die Bedingungen für die Teilnahme Sloweniens an diesen Maßnahmen fest. Der finanzielle Beitrag Sloweniens zu den in Anhang XI genannten Maßnahmen richtet sich nach dem Grundsatz, daß Slowenien die durch seine Teilnahme entstehenden Kosten selbst trägt. Bei Bedarf kann die Gemeinschaft von Fall zu Fall und gemäß den für den allgemeinen Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen beschließen, einen Teil des slowenischen Beitrags zu übernehmen.

Titel X

Bestimmungen betreffend die Abkommen von Osimo über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Slowenien und Italien

Artikel 107

Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit berücksichtigen die Gemeinschaft und Slowenien insbesondere die Maßnahmen, die unter die am 10. November 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien fallen, sowie die Initiativen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die Teil der allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Slowenien und Italien sind.

Bei der Auswahl der Projekte, die im Rahmen der Zusammenarbeit finanziell unterstützt werden, berücksichtigen die Vertragsparteien insbesondere ihr beiderseitiges Interesse an der Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele.

Artikel 108

Unbeschadet des Artikels 31 gewähren die Gemeinschaft – im Rahmen der gemeinschaftlichen Bestimmungen über Freizonen – und Slowenien freien Zugang zu ihren Märkten für Waren, die die Ursprungseigenschaft im Sinne des Protokolls über Ursprungswaren in den Freizonen erworben haben, die durch Vereinbarung zwischen der Italienischen Republik und der Republik Slowenien gemäß dem 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit geschaffen werden konnten.

Artikel 109

Für die Zwecke der Durchführung der Artikel 107 und 108 arbeiten die Gemeinschaft und Slowenien im Einklang mit den in Artikel 107 genannten Zielen der Zusammenarbeit zusammen.

Titel XI

Bestimmungen über die Organe, allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 110

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Assoziationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 111

(1) Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung Sloweniens andererseits.

(2) Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Regierung Sloweniens nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(5) Soweit es sich um Angelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich handelt, nimmt die Europäische Investitionsbank als Beobachter an den Arbeiten des Assoziationsrates teil.

Artikel 112

Zur Erreichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 113

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in bezug auf Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Partei der anderen Partei mitteilen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt hat; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 114

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dem Vertreter der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertreter der Regierung Sloweniens andererseits angehören, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Assoziationsrates gehört.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuß übertragen. In diesem Fall faßt der Assoziationsausschuß seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 112.

Artikel 115

Der Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Artikel 116

Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des slowenischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 117

(1) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten des slowenischen Parlaments andererseits.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das Parlament Sloweniens nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 118

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen zu der Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß wird über die Beschlüsse des Assoziationsrates unterrichtet.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten.

Artikel 119

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Anwendungsbereich des Abkommens dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum geltend zu machen.

Artikel 120

Keine Bestimmung des Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;

b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hin-

sichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;

c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 121

(1) In den unter das Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen:

- bewirken die von Slowenien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Zweigniederlassungen;
- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber Slowenien angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Zweigniederlassungen Sloweniens.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre einschlägigen Steuervorschriften gegenüber Steuerpflichtigen anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 122

Für Ursprungswaren Sloweniens gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Behandlung, die Slowenien gemäß Titel IV und Kapitel I des Titels V gewährt wird, darf nicht günstiger sein als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 123

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele des Abkommens erreicht werden.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Assoziationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

Artikel 124

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligten nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Sloweniens andererseits gewährt werden.

Artikel 125

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien" die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemäß ihren Befugnissen einerseits und Slowenien andererseits.

Artikel 126

Die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie die Anhänge I bis XIII sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 127

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 128

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Abkommens.

Artikel 129

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewendet werden, und nach Maßgabe jener Verträge einerseits sowie für das Gebiet Sloweniens andererseits.

Artikel 130

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und slowenischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 131

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 5. April 1993 in Luxemburg unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien sowie das am 5. April 1993 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Slowenien andererseits.

Artikel 132

Werden vor dem Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren die Bestimmungen einiger Teile dieses Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über Waren, im Jahre 1996 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien in Kraft gesetzt, so kommen die Vertragsparteien überein, daß unter diesen Umständen für Titel III, Artikel 65, 67 und 68 dieses Abkommens und die Protokolle Nr. 1 bis 6 zu diesem Abkommen unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" zu verstehen ist:

- der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens für die zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Verpflichtungen und
- der 1. Januar 1996 für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam werdenden Verpflichtungen, deren Wirksamwerden unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt ist.

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I	Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2	Definition der gewerblichen Waren und landwirtschaftlichen Erzeugnisse
Anhang II	Artikel 10 Absatz 2	Zollzugeständnisse der Gemeinschaft
Anhang III	Artikel 11 Absatz 2	Zollzugeständnisse Sloweniens
Anhang IV	Artikel 11 Absatz 3	Zollzugeständnisse Sloweniens
Anhang V	Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 2	In Artikel 18 genannte Waren
Anhang VI	Artikel 21 Absatz 2	Landwirtschaftliche Zugeständnisse der Gemeinschaft
Anhang VII	Artikel 21 Absatz 4	Landwirtschaftliche Zugeständnisse Sloweniens
Anhang VIIIa	Artikel 24	Fischereizugeständnisse der Gemeinschaft
Anhang VIIIb	Artikel 24	Fischereizugeständnisse Sloweniens
Anhang IXa	Artikel 45 Artikel 52	Niederlassung: Sektoren, die unter die Übergangszeit fallen
Anhang IXb	Artikel 45	Niederlassung: Ausgenommene Sektoren
Anhang IXc	Titel IV Kapitel II	Niederlassung: Finanzdienstleistungen
Anhang X	Artikel 68	Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums
Anhang XI	Artikel 106	Teilnahme Sloweniens an Gemeinschaftsprogrammen
Anhang XII	Artikel 14	Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung
Anhang XIII	Artikel 126	Briefwechsel betreffend Artikel 64 Absatz 2 des Assoziationsabkommens: „Recht auf Eigentumserwerb“

Anhang I

Liste der in den Artikeln 9 und 19 des Abkommens genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
ex 3502 10	Eieralbumin:
3502 10 91	getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver)
3502 10 99	
ex 3502 90	Molkenproteine (Lactalbumin):
3502 90 51	getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver)
3502 90 59	andere
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl
5201 00	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Anhang II

Liste der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Waren

KN-Code 1995	Ausgangszoll-plafond [1] [2]
	(in Tonnen) [2]
4011 10 00 4011 20 10 4011 20 90 4011 30 90 4011 91 10 4011 91 30 4011 91 90 4011 99 10 4011 99 30 4011 99 90 4012 10 30 ex 4012 10 80 [3] ex 4012 20 90 [3] 4013 10 10 4013 10 90 4013 90 90	7 000
4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00	160
4412 4420 90 4420 90 11 4420 90 19	40 490 m³
4410	28 340
6401 6402	430
6403	3 120
6404 6405 90 10	470
9405 91 19	4 670
7305 7306 10 11 7306 10 19 7306 10 90 7306 20 00 7306 30 21 7306 30 29 7306 30 51 7306 30 59 7306 30 71 7306 30 78 7306 30 90 7306 40 91 7306 40 99 7306 50 91 7306 50 99 7306 60 31 7306 60 39 7306 60 90 7306 90 00	17 350
7407 7408 7411	3 900
7604 10 7604 29 7605 7606	8 200
7903 7905	4 260
8501 10 10 8501 10 91 8501 10 93 8501 10 99 8501 20 90 8501 31 90 8501 32 91 8501 32 99 8501 33 90 8501 34 50 8501 34 91 8501 34 99 8501 40 91 8501 40 99 8501 51 90 8501 52 91 8501 52 93 8501 52 99 8501 53 50 8501 53 92 8501 53 94 8501 53 99 8501 61 91 8501 61 99 8501 62 90 8501 63 90 8501 64 00 8502 11 91 8502 11 99 8502 12 90 8502 13 91 8502 13 99 8502 20 91 8502 20 99 8502 30 91 8502 30 99 8502 40 90	6 544
8503 00 8504 90	6 440
8544 11 8544 19 8544 20 8544 30 90 8544 41 8544 49 8544 51 8544 59 8544 60	1 170

[1] Für Einfuhren über diese Plafonds hinaus kann die Gemeinschaft wieder Zölle einführen.

[2] Diese Beträge werden am ersten Tag jedes Kalenderjahres nach dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens um 20% erhöht.

[3] Siehe die Bezeichnung der genannten Ware in der Bemerkung.

KN-Code 1995	Ausgangszoll-plafond [1] [2]
	(in Tonnen) [2]
8716 10 10 8716 10 91 8716 10 94 8716 10 96 8716 10 99 8716 20 10 8716 20 90 8716 31 00 8716 39 30 8716 39 51 8716 39 59 8716 39 80 8716 40 00	6 500
9401 30 10 9401 30 90 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9404 79 00 9401 80 00 9401 90 30 9401 90 80	19 610

KN-Code 1995	Ausgangszoll-plafond [1] [2]
	(in Tonnen) [2]
9403 10 10 9403 10 51 9403 10 59 9403 10 91 9403 10 93 9403 10 99 9403 20 91 9403 20 99 9403 30 11 9403 30 19 9403 30 91 9403 30 99 9403 40 10 9403 40 90 9403 50 00 9403 60 10 9403 60 30 9403 60 90 9403 70 90 9403 80 00 9403 90 10 9403 90 30 9403 90 90	47 290
7202 21 10 7202 21 90 7202 29 00	4 630

Bemerkung

KN-Code	Warenbezeichnung	TARIC-Code
ex 4012 10 80	Reifen, runderneuert andere als der für Fahrräder oder Räder mit Hilfsmotor, Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4012 10 80* 90
ex 4012 20 90	Luftreifen, gebraucht andere als der für Fahrräder oder Räder mit Hilfsmotor, Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4012 20 90* 90

[1] Für Einfuhren über diese Plafonds hinaus kann die Gemeinschaft wieder Zölle einführen.

[2] Diese Beträge werden am ersten Tag jedes Kalenderjahres nach dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens um 20% erhöht.

Anhang III

Liste der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Waren

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
250100	283030	290123	290920	292222	330499	380840
250510	283090	290124	290930	292229	330510	380890
250590	283190	290129	290950	292230	330520	380910
250621	283210	290211	290960	292390	330530	380991
250629	283220	290219	291020	292421	330590	380992
250810	283319	290242	291090	292519	330610	380999
250830	283321	290243	291212	292520	330690	381010
250840	283326	290260	291213	292620	330710	381090
250860	283329	290270	291219	292690	330720	381400
250900	283340	290290	291221	292800	330730	381600
251710	283422	290312	291230	292990	330741	381720
251749	283429	290313	291242	293010	330749	381900
251810	283510	290314	291249	293212	330790	382000
251820	283521	290315	291250	233321	340111	382200
251830	283522	290316	291260	293379	340119	382310
252100	283523	290319	291300	294200	340120	382320
252210	283524	290329	291419	300410	340211	382330
252220	283525	290330	291421	30042090	340212	382340
252230	283526	290340	291423	30043190	340213	382350
252890	283529	290351	291429	300432	340219	390511
253090	283539	290359	291430	300439	340290	390519
27100027	283610	290361	291441	300440	340311	390590
27100029	283691	290362	291450	300450	340319	390610
27100032	283692	290369	291470	300490	340391	390750
27100034	283693	290410	291523	300510	340399	390791
27100036	283699	290490	291540	300590	340410	390799
27100069	283719	290511	291550	300620	340420	390910
27100074	283720	290514	291560	300630	340490	390930
27100076	283800	290515	291619	300640	340510	390940
27100077	283911	290517	291620	300650	340520	390950
27100078	283919	290519	291632	300660	340530	391510
271500	293920	290521	291633	310100	340540	391520
280410	283990	290522	291639	310510	340590	391530
280421	284011	290529	291713	320130	340700	391590
280540	284019	290539	291714	320190	350190	391610
281000	284020	290541	291720	320710	350510	391620
281119	284110	290543	291734	320720	350520	391690
281122	284150	290549	291736	320730	350610	391721
281123	284170	290550	291817	320740	350691	391722
281129	284180	290612	291819	320990	350699	391723
281530	284190	290613	291823	321000	350710	391729
281810	284210	290614	291829	321210	360100	391731
281820	284290	290619	291830	321290	360410	391732
282120	284329	290621	291890	321310	360490	391733
282410	284610	290629	291900	321390	360610	391739
282420	284690	290714	292112	321490	360690	391740
282490	284810	290715	292122	321511	370199	391890
282619	284890	290719	292130	321519	380190	391910
282620	284920	290722	292141	330210	380400	391990
282690	284990	290723	292142	330290	380510	392010
282720	285000	290729	292143	330300090	380520	392020
282736	285100	290730	292144	330410	380590	392030
282739	290110	290810	292145	330420	380810	392041
282810	290121	290820	292149	330430	380820	392042
282990	290122	290890	292221	330491	380830	392051

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
392059	401150	480990	680292	731450	84082051	843149
392061	401191	481021	680293	731511	84082055	843210
392062	401210	481029	680299	731512	84082057	843221
392063	401220	481129	680300	731519	84082099	843229
392069	401290	481131	680421	731520	840890	843230
392072	401310	481139	680422	731581	841221	843280
392073	401320	481410	680423	731582	841231	843290
392079	401390	481490	680430	731589	841420	843311
392092	401519	481500	680510	731590	841430	843340
392093	401590	481630	680520	732010	841440	843352
392094	401610	481690	680530	732020	841480	843353
392099	401691	481710	680610	732090	841610	843360
392111	401693	481720	680690	732181	841620	843390
392112	401694	481730	680911	732182	841630	843410
392113	401695	482010	680919	732183	841690	843420
392114	401699	482020	680990	732190	841911	843490
392119	41041095	482030	681270	732211	841919	843510
392190	41041099	482040	681591	732219	841931	843590
392220	410429	482050	690100	732290	841932	843680
392290	41051191	482090	690310	732429	841950	844180
392310	41051199	482110	690320	761090	841960	845020
392329	41051290	482190	690390	761210	842111	845090
392330	41051990	482311	690600	820110	842112	845110
392340	410520	482319	690790	820120	842119	845129
392350	41061190	482330	690890	820130	842121	845130
392390	410612	482351	690911	820140	842122	845140
392410	410619	482360	691200	820150	842123	845150
392490	410620	482390	691410	820160	842129	845180
392510	41071090	490199	691490	820190	842131	845190
392520	410721	490700	700719	820210	84213930	845310
392530	410729	490810	700729	820220	84213951	845320
392590	410790	490900	700800	820231	84213955	845380
392610	410800	491000	701090	820232	84213971	845390
392620	410900	491110	701321	820240	84213975	845410
392630	411000	491191	701329	820291	842191	845420
392690	411100	491199	701331	820299	842230	845610
400300	430211	64035119	70133991	820730	842240	845620
400400	430212	64035191	70133999	820810	842420	845630
400510	430213	64035195	701391	820820	842489	845690
400591	430219	64035199	701790	820830	842490	845710
400599	430220	640359	701920	820840	842611	845720
400610	43040010	640391	701939	821300	842612	845730
400690	470100	640399	701990	830300	842619	845811
400811	470200	640691	702000	830400	842620	845819
400819	470411	660110	730719	830710	842630	845891
400821	470419	660191	730721	830790	842641	845899
400829	470429	660199	730810	830820	842649	845910
400910	470710	660310	730820	830910	842691	845921
400920	470720	660320	730840	831000	842699	845929
400930	470730	660390	730890	840390	843020	845931
400940	470790	680100	731100	840410	843110	845939
400950	480210	680210	731300	840420	943120	845940
401010	480240	680221	731420	840490	843131	845951
401091	480251	680222	731430	840810	843139	845959
401099	480253	680223	731441	84082031	843141	845961
401110	480910	680229	731442	84082035	943142	845969
401120	480920	680291	731449	85082037	843143	845970

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
846011	847940	871310				
846031	847981	871390				
846039	847982	900110				
846040	847989	900311				
846090	847990	900410				
846110	848310	900490				
846120	848320	900820				
846130	848330	901820				
846140	848350	901832				
846150	848360	901839				
846190	848390	901841				
846210	848410	901849				
846221	848490	901850				
846229	851650	902610				
846231	851710	902620				
846239	851740	902680				
846241	851781	902690				
846249	851810	902710				
846291	852510	902890				
846299	852520	902920				
846310	853221	902990				
846320	853229	903081				
846330	85369001	903189				
846390	85369010	903140				
846410	85369020	903180				
846420	854130	903220				
846490	854150	903281				
846510	854610	910511				
846591	854620	940310				
846592	860110	940320				
846593	860120	940390				
846594	860210	940591				
846595	860290	950699				
846596	860310	960610				
846599	860390	960621				
846610	860400	960630				
846620	860500	960711				
846630	860610	960719				
846691	860620	960720				
846692	860630	961511				
846693	860691	961519				
846694	860692	961590				
846781	860699					
847050	860711					
847410	860712					
847420	860719					
847431	860721					
847432	860729					
847439	860730					
847480	860791					
847490	860799					
847751	870110					
847759	87033219					
847790	870850					
847910	870860					
847920	870870					
847930	871200					

Anhang IV

Liste der in Artikel 11 Absatz 3 genannten Waren

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
252329	420299	640110	720241	72209019	731819	820310
252390	420310	640191	720249	72209039	731821	820320
280110	420321	640192	72029919	72209090	731822	820330
280430	420329	640199	72029930	722220	731823	820340
280440	420330	640211	72029980	72223059	731824	820411
280610	420340	640219	72089090	72223091	731829	820412
281121	420400	640220	72099090	72223099	732111	820420
281512	420500	640230	72113031	72252090	732112	820510
282300	430310	640291	72113039	72259090	732113	820520
282890	430390	640299	72113050	72261091	732391	820530
283322	43040090	640311	72113090	72261099	732392	820540
283531	441010	640319	72114195	72262080	732393	820551
284030	441090	640320	72114199	72269291	732394	820559
284700	441111	640330	72114991	72269299	732399	820560
284910	441119	640340	72114999	72269980	732510	820570
291211	441121	640411	72119019	72281050	732599	820580
291731	441129	640419	72119090	72281090	732620	820590
291732	441131	640420	721410	72282060	740710	820600
291733	441139	640510	721510	722840	740721	820711
291735	441191	640520	721520	722850	740722	820712
293100	441199	640590	721530	72286081	740729	820720
320610	441212	650100	721540	72286089	740811	820740
320810	441219	650200	72159090	72287091	740819	820750
320820	441221	650300	721660	72287099	740821	820760
320890	441229	650400	72169050	722910	740822	820770
320910	441291	650510	72169060	722920	740829	820780
321100	441299	650590	72169091	722990	741991	820790
321410	480100	650610	72169093	730120	741999	830110
340220	480252	650691	72169095	730630	760120	830120
340600	480260	650692	72169097	730640	760410	830130
360200	480300	650699	72169098	730650	760421	830140
360300	480570	650700	721711	730660	760429	830150
38239070	480580	680710	721712	730690	760511	830160
38239081	480810	680790	721713	730711	760519	830170
38239083	481011	680800	721719	730722	760521	830210
38239085	481012	681011	721721	730723	760529	830220
38239087	481420	681019	721722	730729	760611	830230
38239091	481430	681020	721723	730791	760612	830241
38239093	481610	681091	721729	730792	760691	830242
38239095	481620	681099	721731	730793	760692	830249
391810	481810	681110	721732	730799	760711	830250
392210	481820	681120	721733	730830	760719	830260
392321	481830	681130	721739	730900	760720	830810
420100	481840	681190	72189030	731010	760810	830890
420211	481910	690410	72189091	731021	760820	830990
420212	481920	690490	72189099	731029	760900	840310
420219	481940	690510	72199091	731411	761010	840721
420221	481950	690590	72199099	731419	761290	840729
420222	481960	711311	72202031	731700	761690	840731
420229	482210	711319	72202039	731811	790120	840732
420231	482290	711320	72202051	731812	790400	841011
420232	482340	711411	72202059	731813	790500	841012
420239	482359	711419	72202091	731814	790600	841013
420291	482370	711420	72202099	731815	790710	841090
420292	490300	720221	72203051	731816	790790	841311

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
841319	843320	850880	853340	870490	960329	
841320	843330	850910	853390	870510	960330	
841330	843351	850920	853400	870520	960340	
841340	843359	850930	853510	870530	960350	
841350	843810	850940	853521	870540	960390	
841360	845011	850980	853529	870590	960622	
841370	845012	850990	853530	870600		
841381	845019	851010	853540	870911		
841382	845121	851110	853590	870919		
841391	845430	851120	853610	870990		
841392	845490	851130	853620	871110		
841410	845530	851140	853630	871120		
841451	847120	851150	853641	871620		
841459	84719280	851180	853649	871631		
841460	848041	851190	853650	871639		
841510	848110	851210	853661	871640		
841581	848120	851220	853669	871680		
841582	848130	851310	853710	880110		
841583	848140	85141010	853720	890391		
841590	848180	851511	853810	890392		
841720	848190	851519	853890	890399		
841790	848210	851521	854110	900810		
841810	848340	851529	854220	900830		
841821	850110	851531	854280	901320		
841829	850120	851539	854441	901600		
841830	850131	851580	854449	901910		
841840	850132	851590	854470	901920		
841850	850140	851610	854690	902830		
841861	850151	851621	854710	903031		
841869	850152	851629	854720	903039		
841891	850211	851631	854790	903040		
841899	850220	851632	87012090	903210		
841920	850300	851633	870190	903289		
841940	850410	851640	ex 87021011 [1])	910310		
841981	850421	851660	87021019	910390		
841989	850422	851671	87021091	910521		
842199	850423	851672	87021099	910529		
842211	850433	851679	ex 87029011 [1])	910591		
842219	850434	851680	87029019	910599		
842220	850440	851730	87029031	910610		
842310	850450	852810	87029039	910700		
842320	850490	852820	87029090	940410		
842330	850511	852910	870322	940421		
842381	850519	852990	870323	940429		
842382	850520	853010	870324	940430		
842389	850611	853080	87033190	940490		
842390	850612	853110	87033290	940510		
842410	850613	853120	870333	940520		
842430	850620	853180	870390	940530		
842481	850710	853210	870410	940540		
842710	850720	853223	870421	940550		
842720	850780	853224	870422	940560		
842790	850790	853329	870423	940600		
843240	850810	853331	870431	960310		
843319	850820	853339	870432	960321		

[1]) Siehe die Beschreibung der genannten Waren in der Bemerkung.

Bemerkung

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8702 10 11	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:
	– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm^3:
	--- neu
	---- andere als solche der auf Flughäfen verwendeten Art
ex 8702 90 11	– andere:
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2800 cm^3:
	---- neu
	---- andere als solche der auf Flughäfen verwendeten Art

Anhang V

In Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 2 genannte Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 43 00	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)
ex 3505 10	Dextrine und andere Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken oder Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10	Zubereitete Schlichtemittel und Appreturmittel auf der Grundlage von Stärken oder Stärkederivaten
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Anhang VI

Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Waren

Zugeständnisse der Gemeinschaft für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Sloweniens

		Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5		Folgende Jahre	
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)
01011910	lebende Pferde, zum Schlachten	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
01011990	andere	unbegrenzt	67% von MFN	unbegrenzt	67% von MFN	unbegrenzt	67% von MFN	unbegrenzt	67% von MFN	unbegrenzt	67% von MFN	unbegrenzt	67% von MFN
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	7000	20% von MFN	7700	20% von MFN	8400	20% von MFN	9100	20% von MFN	9800	20% von MFN	10500	20% von MFN
ex 0201100	ganz oder halbe Tierkörper												
020120	Andere Teile, mit Knochen:												
02012020	„quartiers compensés"												
02012030	Vorderviertel, ganz oder getrennt												
02012050	Hinterviertel, ganz oder getrennt												
02130	ohne Knochen												
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel	1200	20% von MFN	1320	20% von MFN	1440	20% von MFN	1560	20% von MFN	1680	20% von MFN	1800	20% von MFN
020710	Geflügel, unzerteilt, frisch oder gekühlt												
02071011	gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."												
02071015	gerupft, ausgenommen, genannt „Hühner 70 v. H."												
02071019	„Hühner 65 v. H."												
020721	Geflügel, unzerteilt, gefroren:												
02072110	„Hühner 70 v. H."												
02072190	„Hühner 65 v. H."												
020739	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse (einschließlich Lebern) von Geflügel, frisch oder gekühlt	1000 [1])	20% von MFN	1100 [1])	20% von MFN	1200 [1])	20% von MFN	1300 [1])	20% von MFN	1400 [1])	20% von MFN	1500 [1])	20% von MFN
0207913	Hälften oder Viertel												
02073915	ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen												
02073917	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen												
02073921	Brüste und Teile davon												
02073923	Schenkel und Teile davon												
02073925	andere												

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5		Folgende Jahre	
		Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)
020741 02074111 02074121 02074131 02074141 02074151 02074171	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) von Geflügel, frisch oder gekühlt Hälften oder Viertel ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen Brüste und Teile davon Schenkel und Teile davon andere		20% von MFN		20% von MFN		20% von MFN		20% von MFN		20% von MFN		20% von MFN
02089040	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Wild	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
ex 021011	Schinken und Teile davon	50	20% von MFN	55	20% von MFN	60	20% von MFN	65	20% von MFN	70	20% von MFN	75	20% von MFN
0402 040210 040221	Rahm und Milch, in Pulverform Vollmilch, in Pulverform	1 000	20% von MFN	1 100	20% von MFN	1 200	20% von MFN	1 300	20% von MFN	1 400	20% von MFN	1 500	20% von MFN
040310	Joghurt	500	20% von MFN	550	20% von MFN	600	20% von MFN	650	20% von MFN	700	20% von MFN	750	20% von MFN
040690	Käse (Emmentaler, Edamer, Gouda, Sbrinz)	300	20% von MFN	330	20% von MFN	360	20% von MFN	390	20% von MFN	420	20% von MFN	450	20% von MFN
04090000	Natürlicher Honig	unbegrenzt	93% von MFN	unbegrenzt	93% von MFN	unbegrenzt	93% von MFN	unbegrenzt	93% von MFN	unbegrenzt	93% von MFN	unbegrenzt	93% von MFN
06049910	Moose und Flechten, nur getrocknet	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
070190	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, andere als Pflanzkartoffeln	150	20% von MFN	165	20% von MFN	180	20% von MFN	195	20% von MFN	210	20% von MFN	225	20% von MFN
070490	Kohl und Blumenkohl, anderer	100	20% von MFN	110	20% von MFN	120	20% von MFN	130	20% von MFN	140	20% von MFN	150	20% von MFN
070511	Kopfsalat	100	20% von MFN	110	20% von MFN	120	20% von MFN	130	20% von MFN	140	20% von MFN	150	20% von MFN

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5		Folgende Jahre	
		Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)
07061000	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	800	20% von MFN	880	20% von MFN	960	20% von MFN	1040	20% von MFN	1120	20% von MFN	1200	20% von MFN
07070025	Gurken, frisch vom 16. 5. – 30. 9.	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])
07070030	Gurken, frisch vom 1. 10. – 31. 10.	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])	unbegrenzt	80% von MFN [2])
070951	Pilze	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
07095130	Pfifferlinge												
07095150	Steinpilze												
07095190	wilde Pilze, andere												
07123000	Pilze, nicht gezüchtet (getrocknet)	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
080810	Äpfel, vom 16. – 31. 12.	1500	20% von MFN [2])	1650	20% von MFN [2])	1800	20% von MFN [2])	1950	20% von MFN [2])	2100	20% von MFN [2])	2250	20% von MFN [2])
08081092	der Sorte Golden Delicious												
08081094	der Sorte Granny Smith												
08081098	andere												
080820	Birnen und Quitten	1700	20% von MFN [2])	1870	20% von MFN [2])	2040	20% von MFN [2])	2210	20% von MFN [2])	2380	20% von MFN [2])	2550	20% von MFN [2])
08082057	1. 6. – 31. 10.												
08082067	1. 11. – 31. 12.												
08121000	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht	200	zollfrei	220	zollfrei	240	zollfrei	260	zollfrei	280	zollfrei	300	zollfrei
12099910	Forstsamen	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet	2600	20% von MFN	2860	20% von MFN	3120	20% von MFN	3380	20% von MFN	3640	20% von MFN	3900	20% von MFN
12101000	Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert (noch in Form von Pellets)												
121020	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen												
12102010	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert; Lupulin												
15060000	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5		Folgende Jahre	
		Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)
160100	Würste und ähnliche Erzeugnisse, andere als aus Leber	100	20% von MFN	110	20% von MFN	120	20% von MFN	130	20% von MFN	140	20% von MFN	150	20% von MFN
16010091	Rohwürste, nicht gekocht												
16010099	andere												
1602	Fleisch, anders zubereitet:												
160239	von Geflügel, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr												
16023919	andere Geflügelzubereitungen, andere als nicht gegarte	1 200	20% von MFN	1 320	20% von MFN	1 440	20% von MFN	1 560	20% von MFN	1 680	20% von MFN	1 800	20% von MFN
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht												
ex 2001100	Gurken und Cornichons	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
20019020	Früchte der Gattung „Capsicum", mit brennendem Geschmack	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
ex 2004903	Sauerkraut, gefroren	50	zollfrei	55	zollfrei	60	zollfrei	65	zollfrei	70	zollfrei	75	zollfrei
20053000	Sauerkraut, nicht gefroren		zollfrei		zollfrei		zollfrei		zollfrei		zollfrei		zollfrei
ex 200490	AJVAR	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei	unbegrenzt	zollfrei
200860	Kirschen, mit Zusatz von Alkohol	500	zollfrei	550	zollfrei	600	zollfrei	650	zollfrei	700	zollfrei	750	zollfrei
20086039	Süßkirschen für Schokoladenerzeugnisse												
20086051 -20086091	Sauerkirschen												
200970	Apfelsaft, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm³ bei 20° C	unbegrenzt	50% von MFN	unbegrenzt	50% von MFN	unbegrenzt	50% von MFN	unbegrenzt	50% von MFN	unbegrenzt	50% von MFN	unbegrenzt	50% von MFN
20097030	mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend												
20097093	mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger												
20097099	keinen zugesetzten Zucker enthaltend												

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5		Folgende Jahre	
		Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)	Menge (t)	Zollsatz (%)
20098071	Kirschsaft	150	20% von MFN	165	20% von MFN	180	20% von MFN	195	20% von MFN	210	20% von MFN	225	20% von MFN
200990	Mischungen von Säften, mit einer Dichte von 1,33 g/cm³	200	20% von MFN	220	20% von MFN	240	20% von MFN	260	20% von MFN	280	20% von MFN	300	20% von MFN
20099011	mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht												
20099019	andere												
20099031	mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht												
20099039	andere												
230990	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art												
23099093	Vormischungen	unbegrenzt	20% von MFN	unbegrenzt	20% von MFN	unbegrenzt	20% von MFN	unbegrenzt	20% von MFN	unbegrenzt	20% von MFN	unbegrenzt	20% von MFN

¹) Gewicht der Tierkörper.

²) Diese Ermäßigung gilt nur für den Wertzoll.

Anhang VII

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Waren

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft nach Slowenien wird eine Ermäßigung von 50 v.H. des geltenden Zollsatzes gewährt

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	2000
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	4000
0207 22	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren: Geflügel, unzerteilt, gefroren: Truthühner	300
0207 23	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch gekühlt oder gefroren: Geflügel, unzerteilt, gefroren: Enten, Gänse und Perlhühner	1000
0403 10	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	600
0406 40	Käse und Quark, mit Blauschimmelbildung	200
0406 90	Käse und Quark: andere Käse, ex Schafskäse, Käse mit Weißschimmelbildung und „Parmigiano"	300
0504	ex Därme	400
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen usw.	300
0602 91	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreise; Pilzmycel	3000
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	2000
0703 10	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt: Speisezwiebeln und Schalotten	300
0703 20	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt: Knoblauch	200
0802 1	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet: Mandeln	100
0805 10	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: Orangen	5000
0805 20	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: Mandarinen, Klementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	3000
0805 30	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: Zitronen und Limetten	2000
0807 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch: Melonen	1000
0809 10	Aprikosen	500
0810 90	Andere Früchte, frisch (Kiwifrüchte)	500
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet	200
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	300
2002 90	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	100
2304 00	Ölkuchen	5000

Anhang VIIIa

Liste der in Artikel 24 genannten Waren

Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien, für die die Gemeinschaft Zollkontingente gewährt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingente
0301 91 00	Fische, lebend: – andere Fische, lebend: -- Forellen (Salmo trutta, Salmo gairdneri, Salmo clarki, Salmo aguabonita, Salmo gilae) [1]	70 Tonnen zu 0%
1604 1604 15 1604 20 ex 1604 20 50	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht: – Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert: -- Makrelen: – Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht: -- andere --- Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus	500 Tonnen zu 4%

[1]) Änderung der wissenschaftlichen Bezeichnungen:

Alte wissenschaftliche Bezeichnung	Ersetzt durch
Salmo gairdneri	Oncorhynchus mykiss
Salmo clarki	Oncorhynchus clarki
Salmo aguabonita	Oncorhynchus aguabonita
Salmo gilae	Oncorhynchus gilae

Anhang VIIIb

Liste der in Artikel 24 genannten Waren

Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die Slowenien Zollkontingente gewährt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingente
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:	100 Tonnen zu 0%
	– andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern und Fischrogen:	
0303 29 00	–– andere	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:	100 Tonnen zu 8%
	– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:	
1604 14	–– Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.)	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:	150 Tonnen zu 5%
	– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:	
1604 15	–– Makrelen	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:	100 Tonnen zu 12,5%
	– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:	
ex 1604 19	–– andere (ausgenommen Salmoniden)	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:	120 Tonnen zu 12,5%
	– andere Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	–– andere	
1604 20 50	––– Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus, Fische der Art Orcynopsis unicolor	
1604 20 70	––– Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynnus-Arten	
1604 20 90	––– andere	

Anhang IXa

Niederlassung: Sektoren, die unter die Übergangszeit fallen

Ausnahmen von der Meistbegünstigung (diese Ausnahmeregelung darf nicht in einer Weise angewendet werden, die mit dem Grundsatz der Meistbegünstigung unvereinbar ist).

1. Bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens:
 * Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) außer Lebensversicherung
 * Rückversicherung und Retrozession
2. Bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens:
 * Finanzdienstleistungen von Brokern/Händlern
 * Kapitalanlagegesellschaften
 * Lebensversicherung
3. Bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens:
 * zugelassene Investmentgesellschaften (gegründet aufgrund des Gesetzes vom März 1994 über Investmentfonds und Investmentgesellschaften)[1])
4. Bis zum Ende der Übergangszeit:
 * Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen
 * Gewinnung von natürlichen Ressourcen (konzessionspflichtig)
 * Beförderung von Erdgas in Rohrleitungen auf Gebühren- oder Vertragsbasis
 * Handel und Handelsvertretertätigkeiten in bezug auf Immobilien

[1]) Einschränkung hinsichtlich des Erwerbs von mehr als 10 % der Aktien dieser Gesellschaften.

Anhang IXb

Niederlassung: Ausgenommene Sektoren nach Artikel 45

I. Organisation von Glücksspielen, Wetten, Lotterien und ähnlichen Tätigkeiten

II. Handel und Handelsvertretertätigkeiten in bezug auf kulturelle und historische Denkmäler und Bauwerke und Naturschutzgebiete

Diese Ausnahmeregelung darf nicht in einer Weise angewendet werden, die mit dem Grundsatz der Meistbegünstigung unvereinbar ist.

Anhang IXc

Niederlassung: Finanzdienstleistungen nach Titel IV Kapitel II

Bestimmung des Begriffs „Finanzdienstleistung"

Eine Finanzdienstleistung ist jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten wird.

Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen
 1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)
 i) Lebensversicherung
 ii) Sachversicherung
 2. Rückversicherung und Retrozession
 3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen
 4. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
 1. Annahme von Spar- und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden
 2. Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften
 3. Finanzleasing
 4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel
 5. Bürgschaften und Verpflichtungen
 6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit folgendem:
 a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate)
 b) Devisen
 c) derivative Instrumente darunter Futures und Optionen
 d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen
 e) begebbare Wertpapiere
 f) sonstige begebbare Titel und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtes Gold
 7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Plazierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen
 8. Geldmaklergeschäfte
 9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und treuhänderische Verwaltung
 10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebbaren Instrumenten
 11. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in bezug auf sämtliche unter den Ziffern 1 bis 10 aufgeführte Tätigkeiten einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien
 12. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und dazugehörender Datenträger von Erbringern anderer Finanzdienstleistungen

Der Begriff „Finanzdienstleistungen" umfaßt nicht folgende Tätigkeiten:

a) Tätigkeiten von Zentralbanken oder sonstigen öffentlichen Organen in Ausübung von Geld- oder Währungspolitik;

b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung oder aufgrund Gewährleistung der Regierung ausgeübt werden, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit solchen öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können;

c) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

Anhang X

Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums nach Artikel 68

1. Artikel 68 Absatz 3 betrifft die folgenden multilateralen Übereinkommen:
 * Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
 * Protokoll zum Madrider Übereinkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
 * Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 * Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1991):

 Der Assoziationsrat kann beschließen, daß Artikel 68 Absatz 3 auf andere multilaterale Übereinkommen anwendbar ist.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus folgenden multilateralen Übereinkommen ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 * Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, ergänzt 1979);
 * Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, ergänzt 1979);
 * Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, ergänzt 1979);
 * Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, ergänzt 1979 und geändert 1984);
 * Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971).
3. Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt Slowenien den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes von geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es einem Drittland gemäß einem bilateralen Abkommen gewährt.

Anhang XI

Teilnahme Sloweniens an Gemeinschaftsprogrammen nach Artikel 106

Slowenien kann an Rahmen- und Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Maßnahmen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen teilnehmen:

- Forschung
- Informationsdienste
- Umwelt
- Allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend
- Sozial- und Gesundheitspolitik
- Verbraucherschutz
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Fremdenverkehr
- Kultur
- Audiovisueller Sektor
- Katastrophenschutz
- Erleichterung des Handels
- Energie
- Verkehr und
- Kampf gegen Drogen und Drogenabhängigkeit.

Der Assoziationsrat kann übereinkommen, den vorgenannten Bereichen weitere Bereiche hinzuzufügen, in denen die Gemeinschaft tätig ist, sofern die Auffassung vertreten wird, daß dies im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

Anhang XII

Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung nach Artikel 14 Absatz 1

Slowenien baut die zollähnlichen Ausfuhrabgaben für die nachstehend genannten Waren schrittweise gemäß folgendem Zeitplan ab:

1. Januar 1996: 7% 1. Januar 1997: 4% 1. Januar 1998: 0%

KN-Code	Warenbezeichnung
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt:
4401 10 00	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
	- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
4401 21 00	-- Nadelholz
4401 22 00	-- anderes Holz
4401 30	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt:
4401 30 90	-- andere
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
4403 20 00	- anderes, von Nadelholz - anderes
4403 91 00	-- Eichenholz (Quercus spp.)
4403 92 00	-- Buchenholz (Fagus spp.)
4403 99	-- anderes
4403 99 10	--- Pappelholz
4403 99 20	--- Kastanienholz
4403 99 80	--- anderes
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: - anderes
4407 91	-- Eichenholz (Quercus spp.)
4407 91 10	--- keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) --- anderes ---- gehobelt
4407 91 31	----- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt
4407 91 39	----- anderes
4407 91 50	---- geschliffen
4407 91 90	---- anderes
4407 92	-- Buchenholz (Fagus spp.):
4407 92 10	--- keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) --- anderes
4407 92 30	---- gehobelt
4407 92 50	---- geschliffen
4407 92 90	---- anderes
4407 99	-- anderes --- anderes ---- gehobelt
4407 99 39	----- anderes

Anhang XIII

Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits betreffend Artikel 64 Absatz 2 des Assoziationsabkommens

A. Schreiben der Regierung der Republik Slowenien

Sehr geehrter Herr ...,

im Zusammenhang mit Artikel 64 Absatz 2 des Assoziationsabkommens betreffend die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr möchte ich im Hinblick auf den Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union bekräftigen, daß die Regierung der Republik Slowenien folgende Verpflichtung eingegangen ist:

I. Alle notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, damit die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Ablauf des vierten Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens in Slowenien Eigentum auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung erwerben können;

II. den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens ihren ständigen Wohnsitz drei Jahre lang im derzeitigen Hoheitsgebiet der Republik Slowenien gehabt haben, wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht eingeräumt, von diesem Zeitpunkt an Eigentum zu erwerben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaften hierzu bestätigen würden.

Für die Regierung
der Republik Slowenien

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens im Zusamenhang mit Artikel 64 Absatz 2 des Assoziationsabkommens betreffend die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Sehr geehrter Herr ...,

im Zusammenhang mit Artikel 64 Absatz 2 des Assoziationsabkommens betreffend die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr möchte ich im Hinblick auf den Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union bekräftigen, daß die Regierung der Republik Slowenien folgende Verpflichtung eingegangen ist:

I. Alle notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, damit die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Ablauf des vierten Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens in Slowenien Eigentum auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung erwerben können;

II. den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens ihren ständigen Wohnsitz drei Jahre lang im derzeitigen Hoheitsgebiet der Republik Slowenien gehabt haben, wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht eingeräumt, von diesem Zeitpunkt an Eigentum zu erwerben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaften zu diesen Ausführungen bestätigen würden."

Die EG und ihre Mitgliedstaaten beehren sich, Ihnen ihre Zustimmung zu der von Ihrer Regierung in diesem Schreiben auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eingegangenen Verpflichtung zu bestätigen.

Für die Europäische Gemeinschaft
und ihre Mitgliedstaaten

Verzeichnis der Protokolle

Protokoll Nr. 1	über Textil- und Bekleidungswaren
Protokoll Nr. 2	über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen
Protokoll Nr. 3	über den Handel zwischen Slowenien und der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
Protokoll Nr. 4	über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Protokoll Nr. 5	über Amtshilfe im Zollbereich
Protokoll Nr. 6	über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen

Protokoll Nr. 1

über Textil- und Bekleidungswaren

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die in Abschnitt XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft aufgeführten Textil- und Bekleidungswaren (im folgenden „Textilwaren" genannt).

Artikel 2

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft für die unter Abschnitt XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur fallenden Textilwaren mit Ursprung in Slowenien im Sinne des Protokolls Nr. 4 des Abkommens, mit Ausnahme der in Anhang I dieses Protokolls (Anhang V des am 23. Juli 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Slowenien über den Handel mit Textilwaren) aufgeführten Waren, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft für die in Anhang I dieses Protokolls aufgeführten Waren mit Ursprung in Slowenien werden im Rahmen jährlicher Zollplafonds der Gemeinschaft ausgesetzt, die schrittweise erhöht werden im Hinblick auf die vollständige Abschaffung der Einfuhrzölle für die betreffenden Waren vor dem Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens.

(3) Die Einfuhrzölle Sloweniens für die Direkteinfuhr der unter Abschnitt XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft fallenden Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 4 des Abkommens werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft, ausgenommen für die in den Anhängen II (a) und II (b) dieses Protokolls aufgeführten Waren, für die die Zollsätze wie dort vorgesehen schrittweise gesenkt werden.

(4) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Veredelungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien im Sinne des Protokolls Nr. 4 des Abkommens, die Ergebnis einer Veredelung in Slowenien gemäß der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3036/94 sind, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft. Diese Erzeugnisse unterliegen jedoch nicht den in Artikel 1 Absatz 3 jener Verordnung genannten Regelungen und besonderen Maßnahmen und den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b jener Verordnung genannten jährlichen Höchstmengen.

(5) Vorbehaltlich dieses Protokolls gelten für den Handel mit Textilwaren zwischen den Vertragsparteien die Bestimmungen des Abkommens und insbesondere dessen Artikel 12 und 13.

Artikel 3

Die mengenmäßige Regelung für die Ausfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Slowenien in die Gemeinschaft sowie von Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Slowenien und andere damit zusammenhängende Fragen werden in einem Zusatzprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien über den Handel mit Textilwaren festgelegt, das vor dem 31. Dezember 1995 zu schließen ist. In Ermangelung eines Zusatzprotokolls gelten die Bestimmungen des genannten, am 23. Juli 1993 paraphierten Abkommens über den Handel mit Textilwaren in der durch die Vereinbarung vom 15. Dezember 1994 zwecks Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften geänderten Fassung fort.

Artikel 4

Nach Inkrafttreten des Abkommens werden außer den in dem genannten Abkommen und seinen Protokollen vorgesehenen Beschränkungen keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

Anhang I

Direkteinfuhren

Zollplafonds der Gemeinschaft

Kategorie	Einheit	1996	1997
5	Tausend Stück	4216	5059
6	Tausend Stück	4470	5364
7	Tausend Stück	3098	3718
8	Tausend Stück	4309	5171
9	Tonnen	2737	3285

Anhang II(a)

Zollsätze gemäß Artikel 2 Absatz 3

Die Einfuhrzölle der Republik Slowenien für die in diesem Anhang aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden gemäß dem folgenden Zeitplan schrittweise gesenkt:

- Am 1. Januar 1996 wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1997 wird jeder Zollsatz auf 55 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1998 wird jeder Zollsatz auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1999 wird jeder Zollsatz auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 2000 werden die verbleibenden Zölle abgeschafft.

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
511111	540252	551349	580132
511119	540710	551411	580133
511120	540720	551412	580134
511130	540730	551413	580190
511190	540741	551419	580410
520511	540742	551422	580421
520512	540743	551423	580429
520513	540744	551431	580430
520514	540752	551432	580620
520515	540753	551433	580631
520521	540754	551439	580632
520522	540760	551441	580639
520523	540771	551442	580710
520524	540772	551443	580790
520525	540773	551449	590310
520531	540774	551512	590320
520532	540810	551513	590390
520533	540821	551519	591120
520534	540822	551522	591132
520535	540824	551529	591190
520541	550510	551591	600129
520542	550520	551592	600191
520543	550810	551599	600192
520544	550820	551611	600210
520545	550931	551612	600220
520611	550932	551613	600291
520612	550942	551614	600299
520613	550951	551621	611691
520614	550961	551622	611692
520615	550962	551623	611693
520621	550992	551624	611699
520622	551011	551631	620331
520623	551012	551632	62034110
520624	551110	551633	62034190
520625	551120	551634	62034211
520631	551130	551641	62034231
520632	551211	551642	62034235
520633	551219	551643	62046231
520634	551221	551644	62046233
520635	551229	551691	62046239
520641	551291	551692	62046251
520642	551299	551693	62046259
520643	551311	551694	62046290
520644	551312	560110	621010
520645	551313	560121	621030
520710	551319	560122	621040
520790	551321	560129	621050
530820	551323	560130	621600
531010	551329	560600	630221
540110	551331	560729	630231
540120	551332	560741	630260
540231	551333	580121	630720
540232	551339	580122	630800
540233	551341	580123	
540241	551342	580124	
540251	551343	580131	

Anhang II(b)

Zollsätze gemäß Artikel 2 Absatz 3

Die Einfuhrzölle der Republik Slowenien für die in diesem Anhang aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden gemäß dem folgenden Zeitplan schrittweise gesenkt:

- Am 1. Januar 1996 wird jeder Zollsatz auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1997 wird jeder Zollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1998 wird jeder Zollsatz auf 45 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1999 wird jeder Zollsatz auf 35 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 2000 wird jeder Zollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 2001 werden die verbleibenden Zölle abgeschafft.

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
511211	521059	590691	610463
511219	521111	590699	610469
511220	521112	600121	610590
511230	521119	600122	610610
511290	521121	600199	610620
520811	521122	600230	610690
520812	521129	600241	610711
520813	521131	600242	610712
520819	521132	600243	610719
520821	521139	600249	610721
520822	521141	600292	610722
520823	521142	600293	610729
520829	521143	610110	610791
520831	521149	610190	610792
520832	521151	610210	610799
520833	521152	610230	610811
520839	521159	610290	610819
520841	521211	610311	610821
520842	521212	610312	610822
520843	521213	610319	610829
520849	521214	610321	610831
520851	521215	610322	610832
520852	521221	610323	610839
520853	521222	610329	610891
520859	521223	610331	610892
520911	521224	610332	610899
520912	521225	610333	610910
520919	551421	610339	610990
520921	560210	610341	611010
520922	560221	610342	611020
520929	560229	610343	611030
520931	560290	610349	611090
520932	560300	610411	611110
520939	560749	610412	611120
520941	560750	610413	611130
520942	580110	610419	611190
520943	580125	610421	611211
520949	580126	610422	611212
520951	580135	610423	611219
520952	580136	610429	611220
520959	580211	610431	611231
521011	580219	610432	611239
521012	580220	610433	611241
521019	580230	610439	611249
521021	580310	610441	611300
521022	580390	610442	611410
521029	580810	610443	611420
521031	580890	610444	611430
521032	581010	610449	611490
521039	581091	610451	611511
521041	581092	610452	611512
521042	581099	610453	611519
521049	581100	610459	611520
521051	590491	610461	611591
521052	590610	610462	611592

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
611593	620429	620920	630253
611599	620431	620930	630259
611610	620432	620990	630291
611710	620433	621111	630292
611720	620439	621112	630293
611780	620441	621120	630299
611790	620442	621131	630311
620111	620443	621132	630312
620112	620444	621133	630319
620113	620449	621139	630391
620119	620451	621141	630392
620191	620452	621142	630399
620192	620453	621143	630411
620193	620459	621149	630419
620199	620461	621210	630491
620211	620469	621220	630492
620212	620510	621230	630493
620213	620590	621290	630499
620219	620610	621310	630510
620291	620620	621320	630520
620292	620630	621390	630531
620293	620640	621410	630539
620299	620690	621420	630590
620311	620711	621430	630611
620312	620719	621440	630612
620319	620721	621490	630619
620321	620722	621510	630621
620322	620729	621520	630622
620323	620791	621590	630629
620329	620792	621710	630631
620332	620799	621790	630639
620333	620811	630130	630641
620339	620819	630140	630649
620411	620821	630190	630691
620412	620822	630210	630699
620413	620829	630229	630710
620419	620891	630239	630790
620421	620892	630240	630900
620422	620899	630251	631010
620423	620910	630252	631090

Protokoll Nr. 2

über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die in Anlage I des EGKS-Vertrags aufgeführten und im Gemeinsamen Zolltarif[1]) definierten Erzeugnisse.

Kapitel 1

EGKS-Stahlerzeugnisse

Artikel 2

(1) EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Slowenien werden ab dem Inkrafttreten des Abkommens zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

(2) EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden ab dem Inkrafttreten des Abkommens zollfrei nach Slowenien eingeführt, ausgenommen die in Anhang I dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse, für die die Einfuhrzölle nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut werden:

- Am 1. Januar 1996 wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1997 wird jeder Zollsatz auf 55 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1998 wird jeder Zollsatz auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1999 wird jeder Zollsatz auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 2000 werden die verbleibenden Zölle abgeschafft.

Artikel 3

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Slowenien sowie die Maßnahmen gleicher Wirkung werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Sloweniens für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sowie die Maßnahmen gleicher Wirkung werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Kapitel II

EGKS-Kohleerzeugnisse

Artikel 4

EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Slowenien werden ab dem Inkrafttreten des Abkommens zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

Artikel 5

EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden ab dem Inkrafttreten des Abkommens zollfrei nach Slowenien eingeführt.

Artikel 6

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Slowenien sowie die Maßnahmen gleicher Wirkung werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Die Republik Österreich darf jedoch die Einfuhrbeschränkungen, die sie am 1. Januar 1994 für Braunkohle des Codes 2702 10 00 der Kombinierten Nomenklatur anwandte, bis zum 31. Dezember 1996 gegenüber Slowenien aufrechterhalten.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Sloweniens für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sowie die Maßnahmen gleicher Wirkung werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

[1]) ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.

Kapitel III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 7

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und Slowenien beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar:

i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen betreffend Zusammenarbeit oder Zusammenschluß, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder Sloweniens oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii) staatliche Beihilfen gleich welcher Art, abgesehen von den aufgrund des EGKS-Vertrags zulässigen Beihilfen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags, Artikel 85 des EG-Vertrags und den Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen sowie dem abgeleiteten Recht ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Parteien erkennen an, daß Slowenien während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens abweichend von Absatz 1 Ziffer iii) für EGKS-Stahlerzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, sofern

- das Umstrukturierungsprogramm nach Ablauf der Umstrukturierungsfrist zur Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen zu normalen Marktbedingungen führt und
- Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieser Ziele unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Beihilfen schrittweise verringert werden;
- das Umstrukturierungsprogramm global mit Rationalisierung und Kapazitätsabbau verbunden ist.

(5) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen durch einen vollständigen und regelmäßigen Austausch von Informationen über Höhe, Intensität und Zweck der Beihilfen einschließlich der Einzelheiten des Umstrukturierungsplans.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Slowenien der Auffassung sind, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1, ergänzt durch Absatz 4, unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht in angemessener Weise geregelt ist, oder
- wenn bei Fehlen derartiger Durchführungsbestimmungen diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem ihrer inländischen Wirtschaftszweige eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

kann die betroffene Partei geeignete Maßnahmen treffen, wenn im Wege von Konsultationen, die höchstens 30 Arbeitstage dauern, keine Lösung gefunden wird. Derartige Konsultationen finden binnen 30 Tagen nach Eingang des förmlichen Antrags statt.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii) unvereinbar, so können derartige Maßnahmen nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

Artikel 8

Die Artikel 12, 13, 14 und 15 des Abkommens gelten für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 9

Die Vertragsparteien kommen überein, daß eine der vom Assoziationsrat eingesetzten Arbeitsgruppen eine Kontaktgruppe sein wird, in der die Durchführung dieses Protokolls erörtert wird.

Anhang I

Liste der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Waren

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
72029911	72091310	72114910	72192210	72254050
	72091390	72119011	72192290	72254070
72081310	72091410		72192310	72254090
72081391	72091490	72131000	72192390	72255010
72081395	72092100	72133120	72192410	72255090
72081398	72092210	72133181	72192490	72259010
72081410	72092290	72133189	72193110	
72081491	72092310	72133910	72193190	72261010
72081499	72092390	72133990	72193210	72261031
72082310	72092410	72134100	72193290	72261039
72082391	72092491	72134900	72193310	72262020
72082395	72092499	72135020	72193390	72269110
72082398	72093100	72135081	72193410	72269190
72082410	72093210	72135089	72193490	72269210
72082491	72093290		72193510	72269920
72082499	72093310	72142000	72193590	
72083100	72093390	72144010		72271000
72083310	72093410	72144020	72201100	72272000
72083391	72093490	72144051	72201200	72279010
72083399	72094100	72144059	72202010	72279030
72083410	72094210	72144080	72209011	72279050
72083490	72094290	72145010	72209031	72279070
72083510	72094310	72145031		
72083590	72094390	72145039	72210010	72281010
72084100	72094410	72145090	72210090	72281030
72084310	72094490	72146000		72282011
72084391			72221011	72282019
72084399	72111100	72191210	72221019	72282030
72084410	72111210	72191290	72221021	72283020
72084490	72111290	72191310	72221029	72283041
72084510	72111910	72191390	72221031	72283049
72084590	72111991	72191410	72221039	72283061
72089010	72111999	72191490	72221081	72283069
	72112100	72192111	72221089	72283070
72091100	72112210	72192119		72283089
72091210	72112290	72192190	72251010	72286010
72091290	72112910		72251091	72287010
	72112991		72251099	72287031
	72112999		72252020	
	72113010		72253000	73011000
	72114110		72254010	
	72114191		72254030	

Protokoll Nr. 3

über den Handel zwischen Slowenien und der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft und Slowenien wenden für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse die in den Anhängen I und II aufgeführten Zollsätze gemäß den dort jeweils genannten Bedingungen an.

(2) Der Assoziationsrat entscheidet über:

- die Erweiterung der Liste der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse;
- die Änderung der in den Anhängen aufgeführten Zollsätze;
- die Erhöhung oder Abschaffung der Zollkontingente.

(3) Der Assoziationsrat kann die in diesem Protokoll vorgesehenen Zölle durch eine Regelung auf der Basis der jeweiligen Marktpreise der Gemeinschaft und Sloweniens für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ersetzen, die in den unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen enthalten sind. Er erstellt die Liste der Waren, auf die diese Beträge anzuwenden sind, sowie die Liste der Grunderzeugnisse; er erläßt dazu allgemeine Durchführungsvorschriften.

Artikel 2

Die Zollsätze gemäß Artikel 1 können durch Beschluß des Assoziationsrates gesenkt werden:

- wenn im Handel zwischen der Gemeinschaft und Slowenien die Zollsätze für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse gesenkt werden, oder
- im Anschluß an Zollsenkungen aufgrund gegenseitiger Zugeständnisse bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen.

Die in dem ersten Gedankenstrich vorgesehenen Senkungen werden auf den als landwirtschaftliche Komponente bezeichneten Teil des Zolls berechnet, welche den bei der Herstellung der betreffenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnissen entspricht, und von den Zöllen abgezogen, die auf diese landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse erhoben werden.

Artikel 3

Die Gemeinschaft und Slowenien teilen einander die Verwaltungsverfahren für die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse mit.

Diese Verfahren sollten die Gleichbehandlung aller Beteiligten sicherstellen und so einfach und flexibel wie möglich sein.

Anhang I

Einfuhrzölle der Gemeinschaft
für Waren mit Ursprung in Slowenien

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	
0403	– Joghurt	
0403 10 51 bis 0403 10 99	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	EA[1])
0403 90	– andere:	
0403 90 71 bis 0403 90 99	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	EA
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	
0710 40	– Zuckermais	EA
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0711 90 30	– Zuckermais	EA
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA
1517 90	– andere:	
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA
1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	– technische einbasische Fettsäuren	
1519 11	-- Stearinsäure	2
1519 12	-- Ölsäure	5
1519 20	– saure Öle aus der Raffination	6
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	
1704 10 11 bis 1704 10 19	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:	EA, max 23
1704 10 91 bis 1704 10 99	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT oder mehr:	EA, max 18
1704 90	– andere:	
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	
1704 90 30	– Weiße Schokolade	EA, max 27 + AD S/Z
1704 90 51 bis 1704 90 99	– andere:	EA, max 27 + AD S/Z
1803	Kakaomasse, auch entfettet	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0
1805 00 00	Kakaopulver, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver, mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	EA
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	EA, max 27 + AD S/Z
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	EA, max 27 + AD S/Z

[1]) Im Rahmen der Uruguay-Runde festgesetzter Zollsatz für die andwirtschaftliche Komponente (AE).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	-- andere:	
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	EA, max 27 + AD S/Z
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb" genannte Zubereitungen	EA
1806 20 80	--- Kakaoglasur	EA
1806 20 95	--- andere:	EA, max 27 + AD S/Z
1806 31	-- gefüllt	EA, max 27 + AD S/Z
1806 32	-- nicht gefüllt	EA, max 27 + AD S/Z
1806 90	- andere:	
1806 90 11 bis 1806 90 39	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:	EA, max 27 + AD S/Z
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	EA, max 27 + AD S/Z
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	
	--- In unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	EA, max 27 + AD S/Z
	--- andere	EA, max 27 + AD S/Z
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	EA, max 27 + AD S/Z
1806 90 90	-- andere	EA, max 27 + AD S/Z
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 10	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	EA
1901 20	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	EA
1901 90	- andere:	
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	
1901 90 19	--- anderer	EA
1901 90 90	-- andere:	EA
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11	-- Eier enthaltend	EA
1902 19	-- andere:	EA
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902 20 91 bis 1902 20 99	-- andere:	EA
1902 30	- andere Teigwaren:	EA
1902 40	- Couscous:	EA
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	EA
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	EA
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10	- Knäckebrot	EA, max 24 + AD S/Z
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:	EA
ex 1905 30	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, Waffeln:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
1905 30 11 bis 59 und 99		EA, max 35 + AD S/Z
	-- andere:	
	--- Waffeln:	
1905 30 91	---- gesalzen, auch gefüllt	EA, max 30 + AD F/M
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:	EA
1905 90	- andere:	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	EA, max 20 + AD F/M
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	EA
	-- andere:	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	EA
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	EA, max 30 + AD F/M
1905 90 45 und 55	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck, extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	EA, max 30 + AD F/M
	--- andere:	
1905 90 60	---- gesüßt	EA, max 35 + AD S/Z
1905 90 90	---- andere	EA, max 30 + AD F/M
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 30	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	EA
2001 90 40	- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	EA
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	
2004 10	- Kartoffeln:	
2004 10 91	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	EA
2004 90	- anderes	
2004 90 10	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	EA
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:	
2005 20	- Kartoffeln:	
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	EA
2005 80	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	EA
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 91	- Palmherzen	9
2008 99 85	- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	EA
2008 99 91	- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	EA
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
2101 10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee	
2101 10 99	--- andere	EA
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
2101 20 10	-- kein Milchfett, keine Milchproteine, Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5% Milchfett, 2,5% Milchproteine, 5% Saccharose oder Isoglucose, 5% Glucose oder Stärke enthaltend	
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	0
	--- andere	4,4
2101 20 90	-- andere	EA
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel	
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	7,7
2101 30 19	--- andere	EA
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
2101 30 91	-- aus gerösteten Zichorien	8,6
2101 30 99	-- andere	EA
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	- Hefen, lebend:	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	7,4
2102 10 31 bis 2102 10 39	-- Backhefen	EA
2102 10 90	-- andere	8,8
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	3
2102 20 11	-- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	3
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10	- Sojasoße	4,4
2103 20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	
	-- Soßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6
	-- andere	7
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	6,5
2103 90	- andere:	6
2103 90 90	-- andere	5
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	7
2104 20	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittel zubereiten	8,6
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	EA, max 27 + AD S/Z
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	
2106 10 10	-- kein Milchfett, keine Milchproteine, Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5% Milchfett, 2,5% Milchproteine, 5% Saccharose oder Isoglucose, 5% Glucose oder Stärke enthaltend	8,2
2106 10 90	-- andere:	EA
2106 90	- andere:	
2106 90 10	-- „Käsefondue" genannte Zubereitungen	EA, max 25 ECU/100 kg
	-- andere	
2106 90 91	--- kein Milchfett, keine Milchproteine, Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5% Milchfett, 2,5% Milchproteine, 5% Saccharose oder Isoglucose, 5% Glucose oder Stärke enthaltend	
ex 2106 90 91	---- Hydrolysate von Proteinen; Autolysate von Hefe	4,4
ex 2106 90 91	---- andere	4,4
2106 90 99	--- andere	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	
2202 10	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	5
2202 90	– andere:	
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	
ex 2202 90 10	--- Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	5
2202 90 91 bis 2202 90 99	-- andere	EA
2203	Bier aus Malz	7
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	5
2208	Ethylakohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
2208 10	– zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	
2208 10 90	-- andere	19 MIN ECU 1,1% vol/hl
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester	
2208 20 11 und 19	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	ECU 1,1% vol/hl + ECU 7/hl
2208 20 91 und 99	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	ECU 1,1% vol/hl
2208 30	– Whisky	
	-- „Bourbon"-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 30 11	--- 2 l oder weniger [1])	ECU 0,1% vol/hl + ECU 1/hl
2208 30 19	--- mehr als 2 l	
	-- andere in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 30 91	--- 2 l oder weniger	ECU 0,3% vol/hl + ECU 2,1/hl
2208 30 99	--- mehr als 2 l	ECU 0,3% vol/hl + ECU 2,1/hl
2208 40	– Rum und Taffia	
2208 40 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	ECU 0,7% vol/hl + ECU 3,5/hl
2208 40 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	ECU 0,7% vol/hl
2208 50	– Gin und Genever	
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	ECU 0,7% vol/hl + ECU 3,5/hl
2208 50 19	--- mehr als 2 l	ECU 0,7% vol/hl
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	ECU 1,1% vol/hl + ECU 7/hl
2208 50 99	--- mehr als 2 l	ECU 1,1% vol/hl + ECU 7/hl
2208 90	– andere:	
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	ECU 0,7% vol/hl + ECU 3,5/hl
2208 90 19	--- mehr als 2 l	ECU 0,7% vol/hl
	-- Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4% vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
	--- 2 l oder weniger	

[1]) Für die Einreihung in diese Unterposition gelten die in den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaft festgelegten Bedingungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
2208 90 31	---- Wodka	ECU 0,9% vol/hl + ECU 3,5/hl
2208 90 33	---- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein	ECU 0,9% vol/hl + ECU 3,5/hl
2208 90 39	--- mehr als 2 l	ECU 0,9% vol/hl
	-- anderer Branntwein, Likör und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
	--- 2 l oder weniger:	
	---- Branntwein (außer Liköre)	
2208 90 51	----- Obstbranntwein	ECU 1,1% vol/hl + ECU 7/hl
2208 90 53	----- anderer	ECU 1,1% vol/hl + ECU 7/hl
2208 90 53	-- andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
	--- 2 l oder weniger:	
ex 2208 90 55	---- Liköre	
	- Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	ECU 1,1% vol/hl + ECU 7/hl
ex 2208 90 59	---- andere Spirituosen	
	- Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	ECU 1,1% vol/hl + ECU 7/hl
2208 90 71	----- Obstbranntwein	ECU 1,1% vol/hl
2208 90 73	----- anderer	ECU 1,1% vol/hl
ex 2208 90 79	---- Likör und andere Spirituosen	ECU 1,1% vol/hl
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	
ex 2208 90 91	---- andere	ECU 1,1% vol/hl + ECU 7/hl
ex 2208 90 99	--- andere:	
ex 2208 90 99	---- andere	ECU 1,1% vol/hl

Anhang II

Einfuhrzölle Sloweniens
für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt	
0403 10 51 bis 0403 10 99	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	Abschöpfung
0403 90	– andere:	
0403 90 71 bis 0403 90 99	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	Abschöpfung
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	
0710 40	– Zuckermais	MFN -25%
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0711 90 30	– Zuckermais	MFN -25%
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	MFN -25%
1517 90	– andere:	
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	MFN -25%
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	MFN -25%
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	MFN -25%
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	MFN -25%
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11	-- Eier enthaltend	MFN -25%
1902 19	-- andere:	MFN -25%
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902 20 91 bis 1902 20 99	-- andere:	MFN -25%
1902 30	– andere Teigwaren:	MFN -25%
1902 40	– Couscous:	MFN -25%
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	MFN -25%
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	MFN -25%
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	MFN -25%
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	– andere:	
2001 90 30	– Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	MFN -25%
2001 90 40	– Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	MFN -25%
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	
2004 10	– Kartoffeln:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
2004 10 91	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	MFN -25%
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	MFN -25%
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	
2005 20	- Kartoffeln:	
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	MFN -25%
2005 80	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	MFN -25%
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 99 85	- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	MFN -25%
2008 99 91	- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	MFN -25%
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	
2101 10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	MFN -25%
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	MFN -25%
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	MFN -63,3%
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	- Hefen, lebend:	MFN -25%
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	0%
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	MFN -68,4%
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10	- Sojasoße	MFN -63,3%
2103 20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	MFN -56,3%
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	MFN -53,6%
2103 90	- andere:	MFN -50%
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	MFN -61,1%
2104 20	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	MFN -60,9%
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	MFN -25%
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	MFN -25%
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	
2202 10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	MFN -66,7%
2202 90	- andere:	MFN -40%
2203	Bier aus Malz	MFN -40%
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	MFN -25,9%
2208	Ethylakohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
2208 10	- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	MFN -30%
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester	MFN -37,5%
2208 30	- Whisky	MFN -30%
2208 40	- Rum und Taffia	MFN -37,5%
2208 50	- Gin und Genever	MFN -37,5%
2208 90	- andere:	MFN -37,5%

Protokoll Nr. 4

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Allgemeines

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bedeuten

a) der Begriff „Herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;

b) der Begriff „Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;

c) der Begriff „Erzeugnis" die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;

d) der Begriff „Waren" sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;

e) der Begriff „Zollwert" den Wert, der gemäß dem am 12. April 1979 in Genf unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens festgelegt wird;

f) der Begriff „Ab-Werk-Preis" den Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, oder der Person gezahlt wird, auf deren Veranlassung die letzte Be- oder Verarbeitung außerhalb des Gebietes der Vertragsparteien durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das Erzeugnis ausgeführt wird;

g) der Begriff „Wert der Vormaterialien" den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in den betreffenden Gebieten für die Vormaterialien gezahlt wird;

h) der Begriff „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft" den Wert dieser Vormaterialien gemäß Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist;

i) die Begriffe „Kapitel" und „Position" die Kapitel und die Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System" oder „HS" bezeichnet);

j) der Begriff „Einreihen" die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;

k) der Begriff „Sendung" Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.

Titel II

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse"

Artikel 2

Ursprungskriterien

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten unbeschadet des Artikels 3 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

 a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;

 b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind;

2. als Ursprungserzeugnisse Sloweniens

 a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in Slowenien gewonnen oder hergestellt worden sind;

 b) Erzeugnisse, die in Slowenien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in Slowenien im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Bilaterale Kumulierung

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Sloweniens sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 6 dieses Protokolls hinausgehen.

(2) Unbeschadet des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, als Vormaterialien mit Ursprung in Slowenien, ohne daß sie dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 6 dieses Protokolls hinausgehen.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in der Gemeinschaft oder in Slowenien „vollständig gewonnen oder hergestellt" gelten:

a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;

b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;

c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;

d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;

e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Gemeinschaft oder Sloweniens aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;

g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen der Gemeinschaft oder Sloweniens ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;

h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;

i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;

j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Gemeinschaft oder Slowenien zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrund ausübt;

k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „Schiffe der Gemeinschaft oder Sloweniens" und „Fabrikschiffe der Gemeinschaft oder Sloweniens" in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Slowenien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Sloweniens führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder Sloweniens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem diesr Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten oder Sloweniens sind und – im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter .Haftung – außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder Slowenien oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- deren Kapitän und Offiziere Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten oder Sloweniens sind;
- deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder Sloweniens besteht.

(3) Die Begriffe „Slowenien" und „Gemeinschaft" umfassen auch die Küstenmeere Sloweniens und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder Sloweniens, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten vorbehaltlich Absatz 2 und Artikel 6 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein.

Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in der Gemeinschaft oder in Slowenien hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Wertes der in die Gemeinschaft oder nach Slowenien eingeführten Drittlandswaren entsprechen.

(3) In diesen Voraussetzungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Voraussetzungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Voraussetzungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

Artikel 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Folgende Be- und Verarbeitungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen in Artikel 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salz oder in Wasser mit Zusatz von Schwefeldioxid oder von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

d) Anbringen von Marken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;

e) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Sloweniens zu gelten;

f) einfaches Zusammenfügen von Teilen zu einem vollständigen Erzeugnis;

g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;

h) Schlachten von Tieren.

Artikel 7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebliche Einheit.

Daraus ergibt sich, daß

a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;

b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muß.

(2) Werden Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind und nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung aus Ursprungserzeugnissen und Erzeugnissen ohne Ursprungseigenschaft insgesamt als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft oder Sloweniens ist, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurden, oder sonstige Waren, die im Verlauf der Herstellung verwendet wurden, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen sollten und auch nicht eingegangen sind, Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.

Titel III

Territoriale Auflagen

Artikel 11

Territorialitätsprinzip

Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Slowenien erfüllt sein.

Artikel 12

Wiedereinfuhr von Waren

Ursprungserzeugnisse, die aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder aus Slowenien in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt worden sind, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden, daß

a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und

b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 13

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet Sloweniens befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Waren mit Ursprung in Slowenien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Sloweniens befördert werden, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, sofern die Waren unter zollamtlicher Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien oder in der Gemeinschaft können durch Rohrleitungen über andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Sloweniens befördert werden.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes folgende Unterlagen vorgelegt werden:

a) ein im Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

 i) genaue Warenbeschreibung,

 ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe, und

 iii) die Bedingungen, unter denen die Waren im Durchfuhrland geblieben sind, oder,

c) falls diese Papiere nicht vorhanden sind, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 14

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus dem Gebiet einer Vertragspartei zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Sloweniens erfüllen und sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß

a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;

b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger im Gebiet einer anderen Vertragspartei verkauft oder überlassen hat;

c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, in das Gebiet der zuletzt genannten Vertragspartei versandt worden sind; und

d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Ein-

fuhrlands unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Titel IV

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 15

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III zu diesem Protokoll erbracht.

Artikel 16

Normales Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag des Ausführers oder seines bevollmächtigten Vertreters unter der Verantwortung des Ausführers ausgestellt.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach den Mustern in Anhang III aus.

Die Formblätter sind gemäß den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefaßt ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter die letzte Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

Der Ausführer hat die in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden Sloweniens erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse Sloweniens im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln des Artikels 3, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Sloweniens Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in Slowenien befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die ausstellenden Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, alle Beweismittel zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen vorzunehmen.

Die ausstellenden Zollbehörden achten ferner darauf, daß die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(7) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Ausstellungsdatum anzugeben.

(8) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrlands ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 17

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 8 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

a) wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder

b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) Bei Inanspruchnahme des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für seinen Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT",

„DELIVRE A POSTERIORI",

„RILASCIATO A POSTERIORI",

„AFGEGEVEN A POSTERIORI",

„ISSUED RETROSPECTIVELY",

„UDSTEDT EFTERFØLGENDE",

„ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ",

„EXPEDIDO A POSTERIORI",

„EMITADO A POSTERIORI",

„ANNETTU JÄLKIKÄTEEN",

„UTFÄRDAT I EFTERHAND",

„IZDANO NAKNADNO".

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in Feld 7 „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

Artikel 18

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „DUPLICATE", „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ", „DUPLICADO", „SEGUNDA VIA", „KAKSOISKAPPALE", „DVOJNIK".

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen" des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tage.

Artikel 19

Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der für die Überwachung der Waren zuständigen Zollstelle oder anderen zuständigen Behörden erfolgt.

(2) Die Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(3) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Das Datum und die Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld 7 einzutragen.

Artikel 20

Vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Abweichend von den Artikeln 16, 17 und 18 dieses Protokolls kann ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können einem Ausführer (im folgenden „ermächtigter Ausführer" genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den Voraussetzungen des Artikels 16 dieses Protokolls bewilligen, daß er bei der Zollstelle des Ausfuhrlands zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu gestellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen braucht.

(3) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 fest, daß Feld 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

a) entweder im voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrlands sowie mit der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle, die auch eine Faksimileunterschrift sein darf, oder

b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrlands zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster in Anhang V dieses Protokolls entspricht. Dieser Abdruck kann in die Formblätter eingedruckt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a ist in Feld 7 „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO", „FORENKLET PROCEDURE", „VEREINFACHTES VERFAHREN", „ΑΠΛΟΥΣΤΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ", „SIMPLIFIED PROCEDURE", „PROCEDURE SIMPLIFIEE", „PROCEDURA SEMPLIFICATA", „VEREENVOUDIGDE PROCEDURE", „PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO", „YKSINKERTAISTETTU MENETTELY", „FÖRENKLAD PROCEDUR", „POENOSTAVLJEN POSTOPEK".

(5) Feld 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist von dem ermächtigten Ausführer gegebenenfalls zu vervollständigen.

(6) Der ermächtigte Ausführer hat gegebenenfalls in Feld 13 „Ersuchen um Nachprüfung" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Bezeichnung und die Anschrift der für die Prüfung dieser Bescheinigung zuständigen Behörde zu vermerken.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(8) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 insbesondere fest:

a) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auszufüllen sind;

b) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge mindestens drei Jahre lang aufzubewahren sind;

c) in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b die für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 29 dieses Protokolls zuständige Behörde.

(9) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können bestimmte Warenarten von den in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

(10) Die Zollbehörden verweigem die in Absatz 2 vorgesehenen Bewilligungen einem Ausführer, der nicht die Gewähr bietet, die sie für erforderlich halten. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie haben zu widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(11) Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die zuständigen Behörden nach einem von ihnen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um diesen Behörden die Möglichkeit zu geben, vor Versendung der Waren eine Kontrolle durchzuführen.

(12) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands dürfen bei den ermächtigten Ausführern Kontrollen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen. Diese Ausführer müssen solche Kontrollen dulden.

(13) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Sloweniens über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zollpapieren bleiben unberührt.

Artikel 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bleibt vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und ist innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Grün-

den höherer Gewalt oder wegen außerordentlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlands verspätet vorgelegte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 annehmen, wenn die Erzeugnisse diesen Behörden vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 22

Vorlage der Ursprungsnachweise

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 23

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgelegten Bedingungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System, die zu den Abschnitten XVI und XVII beziehungsweise zu den Positionen Nummern 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems gehören, in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis für die betreffenden Erzeugnisse vorzulegen.

Artikel 24

Formblatt EUR.2

(1) Unbeschadet des Artikels 15 ist der Nachweis, daß Sendungen, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 5110 ECU je Sendung nicht überschreitet, die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, durch ein Formblatt EUR.2 nach dem Muster in Anhang IV dieses Protokolls zu erbringen.

(2) Das Formblatt EUR.2 ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

(4) Der Ausführer, der das Formblatt EUR.2 beantragt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieses Formblatts vor.

(5) Auf die Formblätter EUR.2 finden die Artikel 22, 23 und 27 entsprechende Anwendung.

Artikel 25

Ausnahmen vom förmlichen Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung C2/CP3 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 365 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1025 ECU nicht überschreiten.

Artikel 26

Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß dieses Papier sich auf die gestellten Waren bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 dürfen nicht zur Ablehnung dieser Nachweise führen, wenn diese Fehler keine Zweifel an der Richtigkeit der darin gemachten Angaben entstehen lassen.

Artikel 27

In ECU ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlands, die den in ECU ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und den anderen Vertragsparteien mitgeteilt.

Sind diese Beträge höher als die betreffenden durch das Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlands in Rechnung gestellt werden.

Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den vom betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Beträge in die jeweile Landeswährung gilt bis einschließlich 30. April 2000 der ECU-Kurs der jeweiligen Landeswährung vom 1. Oktober 1994.

Alle fünf Jahre werden die in ECU ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den jeweiligen Landeswährungen der Staaten vom Assoziationsrat überprüft, wobei die jeweiligen ECU-Kurse des ersten Arbeitstags im Oktober des Jahres zugrundegelegt werden, das jeweils dem neuen Fünfjahreszeitraum vorangeht.

Bei dieser Überprüfung sorgt der Assoziationsrat dafür, daß sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in ECU ausgedrückten Beträge zu ändern.

Titel V

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 28

Übermittlung von Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Sloweniens übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden. Gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Formblätter EUR.2 zuständig sind.

Artikel 29

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Nachträgliche Prüfungen der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, das Formblatt EUR.2 oder eine Abschrift davon an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Sie fügen dem Antrag auf Nachprüfung alle vorliegenden Unterlagen und Angaben bei, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 schließen lassen.

(3) Diese Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands durchgeführt. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Belegen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlands, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, binnen zehn Monaten mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muß sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Waren als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln binnen zehn Monaten keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

Artikel 30

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten in Verbindung mit den Prüfungsverfahren des Artikels 29, die zwischen den Zollbehörden, die eine Prüfung beantragen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Assoziationsrat vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 31

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 32

Freizonen

(1) Die Mitgliedstaaten und Slowenien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den zur Erhaltung bestimmten üblichen Behandlungen unterzogen werden.

(2) Werden von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Sloweniens in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder einer Verarbeitung unterzogen, so müssen die zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, sofern die Behandlung oder die Verarbeitung im Einklang mit diesem Protokoll steht.

Titel VI

Ceuta und Melilla

Artikel 33

Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft" schließt Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft" umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll findet vorbehaltlich der in Artikel 34 festgelegten besonderen Voraussetzungen auf Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla entsprechende Anwendung.

Artikel 34

Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle von Artikel 2 und 3 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf die genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 13 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas
 a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
 b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 i) daß diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 ii) daß diese Vormaterialien im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Sloweniens oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausrechenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 hinausgehen;
2. als Ursprungserzeugnisse Sloweniens
 a) Erzeugnisse, die vollständig in Slowenien gewonnen oder hergestellt worden sind;
 b) Erzeugnisse, die in Slowenien unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Vormaterialien hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 i) daß diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 ii) daß diese Vormaterialien im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Slowenien" und „Ceuta und Melilla" einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel VII

Schlußbestimmungen

Artikel 35

Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 37

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und Slowenien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Anhang I

Bemerkungen

Vorbemerkung

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Voraussetzungen gemäß der Liste des Anhangs II sind, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 5 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1

1.1 Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex", so bedeutet dies, daß die Regel in Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.

1.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefaßt sind.

1.3 Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2

2.1 Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 5 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in Spalte 3 angegeben.

2.2 Die gemäß einer Regel in Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

2.3 Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...", daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

2.4 Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormateralien gerechnet.

2.5 Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne des Artikels 6 ist.

Bemerkung 3

3.1 Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest und ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorgehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.

3.2 Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Dies bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen, man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

3.3 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, ver-

hindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d.h. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3.

3.4 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

4.1 Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

4.2 Der Begriff „natürliche Fasern" umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

4.3 Die Begriffe „Spinnmasse", „chemische Materialien" und „Materialien für die Papierherstellung" stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

4.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5

5.1 Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 5.3 und 5.4).

5.2 Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Wert von 10 v. H. des Wertes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Wert von 10 v. H. des Wertes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

5.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen.

5.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus

einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6

6.1 Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstofferzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.

6.2 Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

6.3 Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

7.1 Als „begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen bzw. Unterpositionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

a) die Vakuumdestillation;

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung[1]);

c) das Kracken;

d) das Reformieren;

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;

f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;

g) die Polymerisation;

h) die Alkylierung;

i) die Isomerisation.

[1]) Siehe die zusätzliche Anmerkung 4b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

7.2 Als „begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

a) die Vakuumdestillation;

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;

c) das Kracken;

d) das Reformieren;

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;

f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;

g) die Polymerisation;

h) die Alkylierung;

i) die Isomerisation;

k) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1 266-59 T);

l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;

m) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;

n) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;

o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

7.3 Im Sinne der Positionen bzw. Unterpositionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie das Reinigen, das Klären, das Entsalzen, das Abscheiden des Wassers, das Filtern, das Färben, das Markieren, die Gewinnung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren.

Anhang II

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen, – verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	– mit Zusatz von Zucker	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Position ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 1302	Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:	
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506
	– anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:	
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506
	– anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugetieren	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	– feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	– feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515
	– andere, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
	-- Tungöl (Holzöl) und Oiticiaöl, Myrtenwachs und Japanwachs	
	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	– chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702
	– andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
	– ohne Zusatz von Kakao:	
	– Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch dürfen Zuckermaiskörner oder -kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 0710 nicht verwendet werden
	– andere	Herstellen, bei dem – jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art „Zea indurata" und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– mit Zusatz von Kakao	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
	– Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl
ex 2104	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005
	– Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungserzeugnisse sein
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
2205 ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50% vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1]) Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

[1]) Siehe einleitende Bemerkung 7 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2709 2710 bis 2712	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe Vaselin; Paraffin, mikroskristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Schwelung bituminöser Mineralien Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1]) Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2713 bis 2715	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1]) Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxide	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1]) Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1]) Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

[1]) Siehe einleitende Bemerkung 7 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	– Innere Ether und deren Halogen, Sulfo, Nitro oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	– Cyclische Acetale und innere Halbcetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:	
	– Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere:	
	– menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem: – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: – Natriumnitrat – Calciumcyanamid – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken [1])	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3202 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete" oder „absolute" Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe [2]) dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

[1]) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

[2]) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, die weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1]) Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:	
	– Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus – hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, – Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519, – Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
	– Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Photographische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind

[1]) Siehe einleitende Bemerkung 7 – Anlage I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3702	Photographische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); photographische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	– Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis ex 3811 3812 bis 3814 3818 bis 3820 3822 bis 3823	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie: – folgende Waren der Position 3823: – zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten – Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Ester der Naphthensäuren – Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze – Ionenaustauscher – absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren – nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen – Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen – Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren – Fuselöle und Dippelöle – Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen – Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3907 eine besondere Regel angeführt ist:	
	– Additionshomopolymerisationserzeugnisse	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet [1])
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet [1])
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitril-butadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind:	
	– Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere:	
	– aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet [1])
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet [1])
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

[1]) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:	
	– in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
	– andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz mit einer Dikke von 6 mm oder weniger, gemessert; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4409	– Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt	Schleifen oder Keilverzinken
	– Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	– Bautischler und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles" und „shakes") verwendet werden
	– Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:	
	– Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarne	Herstellen aus [1]) – Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung

[1]) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55 (Fortsetzung)	Gewebe: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	 Herstellen aus einfachen Garnen [1]) Herstellen aus [1]) – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalendrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus [1]) – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	– Nadelfilze	Herstellen aus [1]) – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus [1]) – natürlichen Fasern – Spinnfasern aus Kasein oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	– Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	– andere	Herstellen aus [1]) – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung

[1]) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus [1]) – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus [1]) – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:	
	– aus Nadelfilz	Herstellen aus [1]) – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– aus anderem Filz	Herstellen aus [1]) – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	– andere	Herstellen aus [1]) – Kokosgarnen – Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten – natürlichen Fasern oder – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:	
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen [1])
	– andere	Herstellen aus [1]) – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder

[1]) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 58 (Fortsetzung)		Bedrucken mit mindestens zwei Vor oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	
	– mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT	Herstellen aus Garnen
	– andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen [1]
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:	
	– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen
	– andere	Herstellen aus [1] – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:	
	– aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus [1] – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien
	– andere	Herstellen aus Garnen

[1] Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:	
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310
	– andere	Herstellen aus [2]) – Kokosgarn – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus [2]) – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	
	– die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden	Herstellen aus Garnen [1])
	– andere	Herstellen aus [2]) – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, ex 6211, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen [1])
ex 6202 ex 6204 ex 6206 ex 6209 ex 6211 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör", bestickt	Herstellen aus Garnen [1]) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet [2])
ex 6210 ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen [1]) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet [1])
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	

[1]) Siehe Bemerkung 6.

[2]) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
6213 und 6214 (Fortsetzung)	– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen [1] [2] oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet [1]
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen [1] [2]
ex 6217	Gestanzte Kragen und Manschetteneinlagen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:	
	– aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus [2] – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	– andere:	
	– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen [2] [3] oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen [2] [3]
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus [2]: – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen:	
	– aus Vliesstoffen	Herstellen aus [2] – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
ex 6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406

[1] Siehe Bemerkung 6.

[2] Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

[3] Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern [1]
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern [1]
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: – ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder – Glaswolle
ex 7102 ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:	
	– in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform

[1] Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platiniert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304 7304 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für Waren der Positionen 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: – raffiniertes Blei – anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:	
	– Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:	
	– Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8546 und 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkeeinrichtungen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
	– Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitore und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:	
	– erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme, einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme; Teile davon und Zubehör:	
	– rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9006	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: – Teile und Zubehör – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Osziloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder und Teile davon: – aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen – andere	 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente: Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn – ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die herstellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem – alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang III

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen abzufassen und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Sloweniens können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Warenverkehrsbescheinigung

1 Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**EUR.1** Nr. **A** 000.000 Vor dem Ausfüllen Bemerkungen auf der Rückseite beachten
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)	2 Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)
	4 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten 5 Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7 Bemerkungen

8 Laufende Nr.: Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke[1]), Warenbezeichnung	9 Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10 Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

11 Sichtvermerk der Zollbehörde	12 Erklärung des Ausführers/Exporteurs
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier[2]) Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Stempel (Ort und Datum) (Unterschrift)	Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)

[1]) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

[2]) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13 Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:	14 Ergebnis der Nachprüfung
	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung [1]) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) [1]) Zutreffendes Feld ankreuzen.

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung

1 Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**EUR.1** Nr. **A** 000.000 Vor dem Ausfüllen Bemerkungen auf der Rückseite beachten 2 Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)	4 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5 Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7 Bemerkungen		
8 Laufende Nr.: Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke[1]), Warenbezeichnung		9 Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10 Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

[1]) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

Erklärung des Ausführers/Exporteurs

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

erklärt, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erhalten;

beschreibt den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

legt folgende Nachweise vor [1]):

.....

.....

.....

.....

verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörde alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

beantragt die Ausstellung der beigefügten Bescheinigungen für diese Waren

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

[1]) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang IV

Formblatt EUR.2

1. Das Formblatt EUR.2 ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Formblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Das Formblatt EUR.2 hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Sloweniens Litauens können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

<table>
<tr><td>Formblatt EUR.2 Nr.
Vor dem Ausfüllen Bemerkungen auf der Rückseite beachten</td><td colspan="3">1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr
zwischen und[1])</td></tr>
<tr><td>2 Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)</td><td colspan="3" rowspan="3">3 Erklärung des Ausführers:

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.</td></tr>
<tr><td rowspan="3">4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)</td></tr>
<tr><td colspan="3">5 Ort und Datum</td></tr>
<tr><td colspan="3">6 Unterschrift des Ausführers</td></tr>
<tr><td>7 Bemerkungen[2])</td><td>8 Ursprungsstaat[3])</td><td>9 Bestimmungsstaat[4])</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>10 Rohgewicht (kg)</td></tr>
<tr><td colspan="2">11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung</td><td colspan="2">12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats[4]), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt</td></tr>
</table>

[1]) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

[2]) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

[3]) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

[4]) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

13 Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:	14 Ergebnis der Nachprüfung
	Die Nachprüfung hat ergeben, daß [1]) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht [*]). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)

[1]) Zutreffendes Feld ankreuzen.

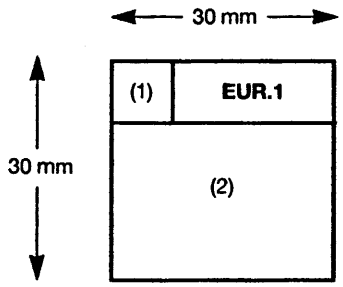
[*]) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

1. Ein Formblatt darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem Grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR.2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang V

Abdruck des in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b genannten Stempels



(1) Kennbuchstabe oder Wappen des Ausfuhrstaats.
(2) Angaben über den ermächtigten Ausführer.

Protokoll Nr. 5

über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

a) „Zollrecht" die von der Europäischen Gemeinschaft und von Slowenien erlassenen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;

b) „Zollabgaben" alle Zölle, Abgaben, Gebühren und sonstige Abgaben, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Abgaben, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;

c) „ersuchende Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;

d) „ersuchte Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;

e) „personenbezogene Daten" alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Amtshilfe in der Form und zu den Bedingungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlung in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen beziehungsweise verstoßen würden.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, soweit angebracht unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, soweit angebracht unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(4) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

b) Örtlichkeiten, an denen Warenlage in einer Weise errichtet werden, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begünstigen sollen;

c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;

d) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Antrag

Die Vertragsparteien leisten einander im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie anderen Übereinkünften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder ihres Erachtens verstoßen und die für eine andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Fall findet Artikel 6 Absatz 3 Anwendung.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;

b) Maßnahme, um die ersucht wird;

c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;

d) betroffene Gesetze und sonstige Vorschriften sowie andere Übereinkünfte;

e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;

f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen außer in Fällen nach Artikel 5.

(3) Die Amtshilfeersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits vorliegende Angaben zu liefern und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie den anderen Übereinkünften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Bedingungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und zu den von dieser festgelegten Bedingungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellte Angaben ersetzt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls ablehnen, sofern

a) die Souveränität Sloweniens oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das bzw. der um Amtshilfe gemäß diesem Protokoll ersucht wurde, beeinträchtigen könnte oder

b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder

c) Steuer- oder Währungsvorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder

d) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder abgelehnt, so ist diese Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zu notifizieren.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien ein gleichwertiges Schutzniveau für Personen vorgesehen ist. Die Vertragsparteien müssen mindestens ein Schutzniveau gewährleisten, das sich an die im Anhang dieses Protokolls festgelegten Grundsätze anlehnt.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die zuständige Behörde, die die Auskunft erteilt hat, wird unverzüglich von einer derartigen Verwendung unterrichtet.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit einer anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird der zentralen Zollverwaltung Sloweniens einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und, soweit angebracht, den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft andererseits übertragen. Sie beschließen alle dazu notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren sich zu den Durchführungsbestimmungen, die sie gemäß diesem Protokoll erlassen, und halten einander hierüber auf dem laufenden.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Slowenien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern ergänzt sie. Es schließt ferner eine im Rahmen dieser Abkommen gewährte weitereichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren diese Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Austausch von Informationen im Zollbereich, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

Anhang

Grundsätze für den Datenschutz

1 Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, müssen

a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft und verarbeitet werden;

b) für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, daß es mit diesen Zwecken unvereinbar ist;

c) den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;

d) sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein;

e) so aufbewahrt werden, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern.

2 Personenbezogene Daten, welche die rassische Herkunft, politische Anschauungen oder religiöse oder andere Überzeugungen erkennen lassen, sowie personenbezogene Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen nur automatisch verarbeitet werden, wenn das innerstaatliche Recht einen geeigneten Schutz gewährleistet. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten über Strafurteile.

3 Für den Schutz personenbezogener Daten, die in automatisierten Dateien/Datensammlungen gespeichert sind, werden geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Zerstörung, zufälligen Verlust sowie unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugtes Bekanntgeben getroffen.

4 Jedermann muß die Möglichkeit haben,

a) das Vorhandensein einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten, ihre Hauptzwecke sowie die Bezeichnung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder den Sitz des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung festzustellen;

b) in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung zu erhalten, ob Daten über ihn in einer automatisierten Datei/Datensammlung gespeichert sind, sowie zu erwirken, daß ihm diese Daten in verständlicher Form mitgeteilt werden;

c) gegebenenfalls diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, wenn sie entgegen den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts verarbeitet worden sind, welche die Grundsätze unter den Nummern 1 und 2 verwirklichen;

d) über ein Rechtsmittel zu verfügen, wenn seiner Forderung nach Bestätigung oder gegebenenfalls nach Mitteilung, Berichtigung oder Löschung im Sinne der Buchstaben b und c dieses Grundsatzes nicht entsprochen wird.

5.1 Ausnahmen von den Grundsätzen unter den Nummern 1, 2 und 4 sind nicht zulässig, abgesehen von den in diesem Grundsatz vorgesehenen.

5.2 Eine Abweichung von den Grundsätzen unter den Nummern 1, 2 und 4 ist zulässig, wenn sie durch das Recht der Vertragspartei vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme ist

a) zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit sowie der Währungsinteressen des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten;

b) zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter.

5.3 Die Ausübung der in dem Grundsatz unter Nummer 4 Buchstaben b, c und d genannten Rechte kann durch Gesetz für automatisierte Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten eingeschränkt werden, die Zwecken der Statistik oder der wissenschaftlichen Forschung dienen, wenn offensichtlich keine Gefahr besteht, daß der Persönlichkeitsbereich der Betroffenen beeinträchtigt wird.

6 Dieser Anhang ist nicht so auszulegen, als ob er die Möglichkeit begrenze oder auf andere Weise beeinträchtige, daß eine Vertragspartei den Betroffenen ein größeres Maß an Schutz als das in diesem Anhang vorgeschriebene gewährt.

Protokoll Nr. 6

über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen und Höchstbeträgen

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Falle des Inkrafttretens des Abkommens nach dem 1. Januar eines Jahres alle im Rahmen von jährlichen Höchstmengen und Höchstbeträgen eingeräumten Zugeständnisse zeitanteilig angepaßt werden.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

des Königreichs Belgien,

des Königreichs Dänemark,

der Bundesrepublik Deutschland,

der Griechischen Republik,

des Königreichs Spanien,

der Französischen Republik,

Irlands,

der Italienischen Republik,

des Großherzogtums Luxemburg,

des Königreichs der Niederlande,

der Republik Österreich,

der Portugiesischen Republik,

der Republik Finnland,

des Königreichs Schweden,

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union,

im folgenden „die Mitgliedstaaten" genannt, und

der Europäischen Gemeinschaft, der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „die Gemeinschaft" genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten der Republik Slowenien,

im folgenden „Slowenien" genannt,

andererseits,

die am 10. Juni 1996 in Luxemburg zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits, im folgenden „Abkommen" genannt, zusammengetreten sind, haben die folgenden Dokumente angenommen:

das Europa-Abkommen und die folgenden Protokolle:

Protokoll Nr. 1 über Textil- und Bekleidungswaren,

Protokoll Nr. 2 über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen,

Protokoll Nr. 3 über den Handel zwischen Slowenien und der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen,

Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich,

Protokoll Nr. 6 über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Sloweniens haben die folgenden gemeinsamen Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 35 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 40 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 47 Buchstabe d Ziffer i des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Verkehrsfragen, Artikel 55 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 55 Absatz 1 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 57 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 57 Absatz 1 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 68 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 81 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 94 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 101 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 115 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 123 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 4,

Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Anerkennung von Dokumenten betreffend den Ursprungsnachweis,

Gemeinsame Erklärung zu dem Abkommen über Wein.

Die Bevollmächtigten Sloweniens haben die folgende dieser Schlußakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Einseitige Erklärung der französischen Regierung.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die folgende dieser Schlußakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Einseitige Erklärung Sloweniens.

Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 26 Absatz 3

Die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 26 Absatz 3 des Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen der anderen Europa-Abkommen werden zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas, mit denen Europa-Abkommen geschlossen wurden, ausgehandelt. Slowenien wird an diesen Verhandlungen teilnehmen.

Sobald diese Bedingungen vereinbart worden sind, werden sie in geeigneter Form in das Abkommen aufgenommen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 35

Absichtserklärung der Vertragsparteien zu den Handelsregelungen zwischen den Nachfolgestaaten der ehemaligen Föderativen Republik Jugoslawien

1. Die Europäische Gemeinschaft und Slowenien erachten es für wesentlich, daß die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen den Nachfolgestaaten der ehemaligen Föderativen Republik Jugoslawien so schnell wie möglich wieder hergestellt wird, sobald die politischen und wirtschaftlichen Umstände dies zulassen.
2. Die Gemeinschaft ist bereit, den Nachfolgestaaten der ehemaligen Föderativen Republik Jugoslawien, die ihre normale wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit wieder hergestellt haben, die Ursprungskumulierung zu gewähren, sobald die für eine ordnungsgemäße Anwendung der Kumulierung erforderliche administrative Zusammenarbeit gewährleistet ist.
3. In diesem Sinne erklärt Slowenien sich bereit, so bald wie möglich in Verhandlungen einzutreten, um seine Zusammenarbeit mit anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Föderativen Republik Jugoslawien wieder herzustellen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38

Es besteht Einvernehmen, daß der Begriff „Kinder" im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39

Es besteht Einvernehmen, daß der Begriff „deren Familienangehörige" im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 40

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Titels IV des Abkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Slowenien, gestützt auf den dem Kooperationsabkommen von 1993 beigefügten Briefwechsel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte, die Modalitäten für die Verwirklichung der in jenem Briefwechsel genannten Grundsätze innerhalb des Assoziationsrates festzulegen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 47 Buchstabe d Ziffer i

Unbeschadet des Artikels 74 kommen die Vertragsparteien überein, daß die Bestimmungen des Abkommens nicht so auszulegen sind, als verweigerten sie den Vertragsparteien das Recht zur Kontrolle und Regulierung, um sicherzustellen, daß die natürlichen Personen, die in den Genuß des Niederlassungsrechts kommen, effektiv eine selbständige Tätigkeit ausüben können.

Gemeinsame Erklärung zu Verkehrsfragen (Artikel 55)

I. Zum Verkehrsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien

Unter Berücksichtigung der Befürchtungen, die von der slowenischen Delegation im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft durch den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens geäußert wurden, kommen die Vertragsparteien überein, eine möglichst baldige Durchführung der Artikel 13 und 14 des Verkehrsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien anzustreben. Zu diesem Zweck wird ein Zusatzabkommen ausgehandelt, das den bilateralen Marktzugang im Straßengüterverkehr und die Frage der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßenbenutzungsgebühren regelt. Die Verhandlungen hierüber werden nach Möglichkeit vor dem 1. Januar 1996 aufgenommen.

II. Zur Zusammenarbeit bei der Hafenentwicklung

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Wunsch, die grenzübergreifende Zusammenarbeit durch die Entwicklung der Häfen von Koper und Triest im Rahmen eines genossenschaftlichen Gemeinschaftsunternehmens der für diese Häfen verantwortlichen Behörden und Einrichtungen zu fördern. In diesem Zusammenhang ist auch den gemeinsamen Zollverfahren für den Transitverkehr durch diese Häfen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 55 Absatz 1

Die Vertragsparteien erklären, daß so bald wie möglich ein Zusatzprotokoll zu dem Verkehrsabkommen ausgehandelt wird, um den slowenischen Transitverkehr durch das Gebiet Österreichs an die Bestimmungen der Akte über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union anzupassen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe c

Die Vertragsparteien kommen überein, daß gemäß Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe c jede Vertragspartei den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen oder den Schiffen, die deren Flagge führen, unter anderem hinsichtlich des Zugangs zu den Häfen, der Benutzung der Infrastruktur dieser Häfen und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie der diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen, der Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 57

Durch die Tatsache allein, daß von Slowenien für natürliche Personen bestimmter Mitgliedstaaten ein Visum vorgeschrieben wird und für andere nicht oder daß von bestimmten Mitgliedstaaten für natürliche Personen Sloweniens ein Visum vorgeschrieben wird und von anderen nicht, werden die Vorteile, die aus einer bestimmten Verpflichtung erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 57 Absatz 1

Unbeschadet des Artikels 53 sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß von den Bestimmungen in den Kapiteln II, III und IV des Titels IV nur der Artikel 50 so auszulegen ist, daß die

- Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen slowenischer Gesellschaften in der Gemeinschaft berechtigt sind, slowenische Staatsangehörige im Gebiet der Gemeinschaft zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- slowenischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft berechtigt sind, Staatsangehörige der Gemeinschaft im Gebiet Sloweniens zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 68

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke dieses Abkommens „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum" insbesondere den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, Topographien integrierter Schaltkreise, Software, geographischer Bezeichnungen sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gemäß Artikel 10a) der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz geheimer Informationen über Know-how umfaßt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 81

Die Gemeinschaft und Slowenien kommen überein, die erforderlichen Methoden und Mittel für die Einrichtung eines effizienten Systems für den Informationsaustausch bei radiologischen Notfällen vorzusehen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 94

Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Maßnahmen, um die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens am 16. Juni 1960 abgegebene Empfehlung vor dem 1. Juli 1998 umzusetzen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 101

Die Europäische Union und Slowenien kommen überein, gemeinsam die Möglichkeit zu prüfen, die von der Gemeinschaft gewährte Unterstützung zur Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen von gemeinsamem Interesse in Slowenien nach dem Inkrafttreten des Abkommens fortzusetzen.

Sie kommen überein, diese Prüfung gemäß der Gemeinsamen Erklärung Nr. 2 der Vertragsparteien im Protokoll der Verhandlungen über das Kooperationsabkommen EWG-Slowenien von 1993 im Januar 1996 vorzunehmen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 115

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Assoziationsrat gemäß Artikel 115 des Abkommens die Einsetzung eines Konsultativgremiums prüft, das sich aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union und den entsprechenden Partnern aus Slowenien zusammensetzt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 123

a) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zwecke der Auslegung und der praktischen Anwendung die in Artikel 123 genannten „besonders dringenden Fälle" die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist

- die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens
- der Verstoß gegen die in Artikel 2 niedergelegten wesentlichen Elemente des Abkommens.

b) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die in Artikel 123 genannten „geeigneten Maßnahmen" die Maßnahmen sind, die im Einklang mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts getroffen werden. Trifft eine Vertragspartei eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall gemäß Artikel 123, so kann die andere Vertragspartei das Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 4

Slowenien unterstützt vorbehaltlos die Strategie der Europäischen Union zur Vereinheitlichung der Ursprungsregeln im präferenzbegünstigten Handel zwischen der Gemeinschaft, den mittel- und osteuropäischen Ländern und den EFTA-Ländern, so wie sie in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen im Dezember 1994 niedergelegt ist.

Die Gemeinschaft und Slowenien sind der Auffassung, daß die erfolgreiche Umsetzung eines Systems der diagonalen Ursprungskumulierung zwischen der Gemeinschaft und allen assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas davon abhängt, daß sich die assoziierten Länder auf ein einheitliches System einigen und untereinander ein Abkommen schließen. Die Vertragsparteien streben die Einbeziehung Sloweniens in dieses System an, sobald diese grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Anerkennung von Dokumenten betreffend den Ursprungsnachweis

1. Die zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft und Sloweniens erkennen folgende Dokumente als gültigen Ursprungsnachweis im Sinne von Protokoll Nr. 4 an:

 a) Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1, die im voraus mit dem Stempel der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaates versehen und gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien ausgestellt wurden, während höchstens vier Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens;

 b) Langzeit-Bescheinigungen, die im voraus mit dem Stempel der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaates versehen und gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien ausgestellt wurden, bis zum 31. Dezember 1995.

2. Anträge auf Nachprüfung der vorstehend genannten Dokumente werden von den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft und Sloweniens während eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Ausstellung und Ausfertigung des betreffenden Ursprungsnachweises entgegengenommen. Diese Nachprüfungen werden gemäß Titel V des Protokolls Nr. 4 des Abkommens durchgeführt.

Gemeinsame Erklärung zum Abkommen über Wein

Die Vertragsparteien kommen überein, daß ein gesondertes gegenseitiges Abkommen über Wein ausgehandelt und so rechtzeitig geschlossen wird, daß es zum selben Zeitpunkt wie das Abkommen (Interimsabkommen) in Kraft treten kann. Bei diesen Verhandlungen berücksichtigen die Vertragsparteien die im Kooperationsabkommen festgelegten Präferenzbedingungen.

Einseitige Erklärungen

Einseitige Erklärung der Französischen Regierung

Frankreich erklärt, daß das Abkommen mit der Republik Slowenien nicht für die mit der Europäischen Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete gilt.

Einseitige Erklärung Sloweniens

Slowenien gibt seiner Absicht Ausdruck, alle geeigneten Instrumente einzusetzen, um die Entwicklung des Hafens von Koper zu fördern.

Denkschrift zu dem Europa-Abkommen

I. Allgemeines

Am 10. Juni 1996 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Slowenien andererseits in Luxemburg das Assoziierungsabkommen – auch Europa-Abkommen genannt – unterzeichnet.

Da das Abkommen neben Materien mit Gemeinschaftskompetenz auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf es der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten. Es ist vorgesehen, den Handelsteil des Abkommens vorab durch ein Interimsabkommen in Kraft zu setzen.

Das Europa-Abkommen mit der Republik Slowenien ist nach dem gleichen Modell wie die Europa-Abkommen der Gemeinschaft mit den anderen assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern gestaltet. Damit ist der Prozeß der Assoziierung von mittel- und osteuropäischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft abgeschlossen. Der slowenische Assoziierungspartner wird durch detaillierte Abkommensbestimmungen darauf vorbereitet, sich am Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft zu beteiligen.

Wie auch in den übrigen Europa-Abkommen (außer Polen und Ungarn) wurde eine vertragliche Bestimmung aufgenommen, die auf der vom Europäischen Rat im Mai 1992 festgelegten Prinzipien beruht, daß die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und die Grundsätze der Demokratie und der Marktwirtschaft einen wesentlichen Bestandteil der Assoziation bilden.

Gegenüber dem bisherigen Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Slowenien vom 5. April 1993 enthält das Assoziierungsabkommen eine Reihe qualitativ neuer Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog auf hoher Ebene;
- die Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Republik Slowenien und der Gemeinschaft;
- die Beachtung demokratischer Grundprinzipien, der Menschen- und Minderheitenrechte und die Verwirklichung der Grundsätze der Marktwirtschaft;
- Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über die Rechtsangleichung und gemeinsame Regeln über Wettbewerb, Dumping und staatliche Beihilfen sowie
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung.

In einer Zeit der großen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, nach der Herauslösung der Republik Slowenien aus dem ehemaligen Jugoslawien und dem weitgehenden Zusammenbruch des Handels zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas eröffnet dieses Abkommen Slowenien den Zugang zum Markt der Gemeinschaft und bereitet es auf die europäische Integration vor. Von besonderer politischer Bedeutung ist, daß in der Präambel das Ziel Sloweniens anerkannt wird, der Europäischen Union beizutreten. Das Assoziierungsabkommen soll einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

Mit dem Abschluß des Europa-Abkommen wird Slowenien hinsichtlich eines zukünftigen Beitritts politisch und vertragsrechtlich den mittel- und osteuropäischen Ländern gleichgestellt, die als Ziel den Beitritt zur Europäischen Union anstreben. Slowenien wird jetzt gleichberechtigt in die maßgeblich von deutscher Seite initiierte und vom Europäischen Rat in Essen am 10. Dezember 1994 verabschiedete Strategie zur politischen und wirtschaftlichen Annäherung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder mit einbezogen.

II. Besonderes

Präambel
und Artikel 1

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen der Assoziation, wobei insbesondere der Bezug hergestellt wird, daß es letztlich das Ziel Sloweniens ist, Mitglied der Europäischen Union zu werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Schaffung strukturierter Beziehungen zwischen den assoziierten Staaten und der Europäischen Union im Rahmen der vom Europäischen Rat in Essen im Dezember 1994 beschlossenen Strategie zur Vorbereitung auf den Beitritt verwiesen. Ferner werden in der Präambel weitere wichtige Elemente der Assoziierung hervorgehoben, wie die Institutionalisierung eines politischen Dialogs, die Errichtung einer Freihandelszone, Schaffung der Grundlagen für die wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und soziale Zusammenarbeit, die einen geeigneten Rahmen für die schrittweise Integration Sloweniens in die Europäische Union bilden. Die Vertragsparteien bestätigen ferner ihre durch die KSZE-Schlußakte, die Schlußdokumente von Madrid, Wien und Kopenhagen, die Pariser Charta für ein neues Europa, die Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz in Bonn, das Dokument der KSZE-Konferenz in Helsinki von 1992, die Europäische Menschenrechtskonvention, die den Vertrag über die Gesamteuropäische Energiecharta vom 17. Dezember 1991 sowie die Ministererklärung der Konferenz in Luzern vom 30. April 1993 eingegangenen Verpflichtungen.

Gleichfalls werden die Bedeutung und die Ziele der im November 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen zwischen Italien und der ehemaligen Republik Jugoslawien, deren Nachfolge Slowenien angetreten hat, hervorgehoben.

Titel I

Allgemeine Grundsätze
(Artikel 2 und 3)

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Schlußakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft werden zu wesentlichen Bestandteilen der Assoziierung erklärt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese grund-

legenden Prinzipien berechtigt in Verbindung mit Artikel 123 Abs. 2 des Abkommens zur einseitigen Kündigung (sog. Suspendierungsklausel).

Für die Verwirklichung der Assoziation wird eine Übergangszeit von höchstens sechs Jahren vorgesehen, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen (von vier Jahren für die erste und von zwei Jahren für die zweite Stufe) gliedert. Die Zwei-Stufenregelung gilt nicht für die Bestimmungen über den freien Warenverkehr.

Der Assoziationsrat prüft regelmäßig die Umsetzung dieses Abkommens und die Fortschritte Sloweniens bei der Durchführung seiner Wirtschaftsreformen.

Titel II

Politischer Dialog (Artikel 4 bis 7)

Dieser Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog, der die schrittweise Annäherung Sloweniens an die Gemeinschaft fördern sowie den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß unterstützen soll. Dabei soll auch eine stärkere Konvergenz der Standpunkte der Vertragsparteien in internationalen Fragen und eine bessere Zusammenarbeit in Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union erreicht werden.

Der im Rahmen des politischen Dialogs vorgesehene Konsultationsmechanismus soll stattfinden:

- auf multilateraler Ebene auf Basis des mit den Ländern Mittel- und Osteuropas vereinbarten Verfahrens;
- auf bilateraler Ebene innerhalb des Assoziationsrates (Ministerebene);
- im Rahmen von ad hoc-Treffen hoher Beamter (auf Ebene politischer Direktoren);
- durch Nutzung aller diplomatischen Kanäle, einschließlich geeigneter Kontakte in Drittländern;
- auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses.

Titel III

Freier Warenverkehr (Artikel 8 bis 37)

Der dritte Teil des Abkommens enthält Bestimmungen über den schrittweisen Aufbau einer Freihandelszone (innerhalb sechs Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens). Die Erfüllung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen ist asymmetrisch gestaltet. Dies ergibt sich daraus, daß die Gemeinschaft ihre Verpflichtungen zum Zollabbau zeitlich schneller zu verwirklichen hat als Slowenien. Dies entspricht dem Modell der Europa-Abkommen mit den anderen assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten.

Kapitel I

Gewerbliche Waren (Artikel 9 bis 18)

In Kapitel I (Artikel 9 bis 18) wird für die gewerblichen Waren festgelegt:

a) Bei Inkrafttreten des Abkommens bestätigt die Gemeinschaft den Abbau der Zölle, der im Rahmen des derzeitigen Kooperationsabkommens vorgenommen wurde.

b) Die Zollplafonds, die für slowenische Ursprungserzeugnisse gelten, werden mit Inkrafttreten des Abkommens um 20 % pro Jahr aufgestockt. Soweit die Einfuhren die jährlichen Zollplafonds überschreiten, kann die Gemeinschaft wieder Zölle einführen. Es ist vorgesehen, die Zölle am 1. Januar 2000 vollständig zu beseitigen (Anhang II).

c) Die Einfuhrzölle Sloweniens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach einem eigenen Zeitplan beseitigt.

 Mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt Slowenien für alle nicht in den Anhängen III und IV aufgezählten Produkte die Einfuhrzölle.

 Die Zölle auf die in den Anhängen III (z. B. organische und chemische Erzeugnisse, Maschinen) und IV (z. B. Eisen, Stahl und Kupfer, Werkzeuge, elektrische Maschinen) des Abkommens aufgeführten Waren werden von Slowenien schrittweise nach unterschiedlichen Zeitplänen beseitigt, die unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der Waren festgelegt wurden. Am Ende der Übergangszeit müssen alle Zölle beseitigt sein. Slowenien erklärt die Bereitschaft, einen früheren Abbau der Zölle vor Ende der Übergangszeit zu prüfen.

d) Alle mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden mit dem Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben.

e) Die Vertragsparteien beseitigen mit dem Inkrafttreten des Abkommens in ihrem Handel alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle bzw. Ausfuhrzölle.

f) Die Gemeinschaft und Slowenien beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung, wobei Slowenien für Waren, die im Anhang XII des Abkommens enthalten sind (z. B. verschiedene Hölzer), noch zollähnliche Abgaben erheben kann. Diese müssen spätestens zum 1. Januar 1998 abgebaut sein.

 Beide Seiten erklären sich bereit, unter Berücksichtigung der Zugeständnisse der anderen Vertragspartei den Zollabbau zeitlich zu verkürzen (Artikel 15).

 In Protokoll Nr. 1 sind besondere Bestimmungen für den Handel mit Textilwaren (Abschnitt XI Kapitel 50 bis 63 der kombinierten Nomenklatur) mit Ursprung in Slowenien geregelt. Ab Inkrafttreten des Abkommens werden auf seiten der Gemeinschaft die Zölle auf Ursprungswaren Sloweniens abgeschafft, ausgenommen die Textilwaren, die in Anhang I zum Protokoll Nr. 1 genannt sind. Für diese Waren werden die Zölle im Rahmen von jährlichen Zollplafonds, die bis 1997 schrittweise erhöht werden, ausgesetzt. Vor dem Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens werden die Zölle auf seiten der Gemeinschaft vollständig abgeschafft.

 Von slowenischer Seite werden die Einfuhrzölle auf Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft ebenfalls abgeschafft. Ausgenommen sind die in den gesonderten Anhängen zum Protokoll Nr. 1 genannten Textilwaren, für die eine schrittweise Zollsenkung bis zur vollständigen Abschaffung bis spätestens 1. Januar 2001 vorgesehen ist.

Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 nimmt Bezug auf ein Zusatzprotokoll, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Waren mit Ursprung in Slowenien sowie weitere den Textilbereich betreffende Fragen, wie Schutzklauseln oder Betrugsbekämpfung geregelt wurden. Dieses Zusatzprotokoll wurde am 24. November 1995 paraphiert und seine vorläufige Anwendung am 22. Dezember 1995 beschlossen. Danach unterliegen fünf Produktkategorien dem System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen.

Protokoll Nr. 2 regelt die Maßnahmen entsprechend dem bisherigen Abkommen der Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Danach ist die Einfuhr von Stahlerzeugnissen slowenischen Ursprungs in die Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Abkommens zollfrei gestattet. Slowenien verpflichtet sich zum schrittweisen Abbau seiner Einfuhrzölle bis spätestens 1. Januar 2000. Der Handel mit Kohle und Kohleerzeugnissen ist zollfrei. Sonderregelungen in Form von Einfuhrbeschränkungen sind bis 31. Dezember 1996 für Österreich gestattet.

Kapitel II

Landwirtschaft
(Artikel 19 bis 22)

Das Kapitel II (Artikel 19 bis 22) enthält die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten.

Im Bereich der Landwirtschaft war der Interessenausgleich schwierig. Einerseits ist Slowenien bei einer Anzahl von Agrarprodukten an einem erhöhten EU-Marktzugang interessiert.

Andererseits ist der EU-Agrarmarkt noch bei einigen Erzeugnissen durch Überproduktion gekennzeichnet. Zusätzliche Einfuhren führen zu erheblichen zusätzlichen Kosten durch Interventionskäufe, Lagerung und ggf. Ausfuhrerstattungen und erhöhen den Preis- und Einkommensdruck für die europäische Landwirtschaft.

Die Gemeinschaft und Slowenien haben daher nur begrenzte Zugeständnisse gemacht, die entsprechend der agrarpolitischen Entwicklung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erweitert werden können. Die Ergebnisse der letzten Uruguay-Runde wurden in den von der Gemeinschaft gewährten Konzessionen bereits berücksichtigt.

Das Protokoll Nr. 3 enthält Regelungen zu landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, z. B. Buttermilch, Zukkermais, Margarine, Zuckerwaren (Artikel 20), für die eine Ermäßigung der Zölle vorgesehen ist.

Die Gemeinschaft und Slowenien gewähren sich gegenseitig die in den Anhängen VI und VII aufgeführte Zollzugeständnisse, teilweise in Form von Zollkontingenten, entsprechend den in den Anhängen festgelegten Bedingungen.

So hat die Gemeinschaft für bestimmte agrarische Erzeugnisse (z. B. Fleisch, Milchprodukte) im Rahmen bestimmter Höchstmengen, die einer jährlichen Steigerung unterliegen, ihre Zollsätze um bis zu 80 % gesenkt. Für andere Erzeugnisse wird eine unbegrenzte zollfreie Einfuhr gewährt (z. B. Pilze, bestimmte Fette und Öle bzw. bestimmte Gemüseerzeugnisse). Auf seiten Sloweniens wird für eine Anzahl agrarischer Produkte ebenfalls im Rahmen von Höchstmengen eine Zollermäßigung von 50 % zum geltenden Zollsatz gewährt.

Die Gemeinschaft und Slowenien heben die mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens auf.

Der Artikel 22 enthält eine besondere Schutzklausel für den Agrarbereich, die im Falle von Marktstörungen unbeschadet der übrigen Vertragsbedingungen anwendbar ist.

Kapitel III

Fischerei
(Artikel 23 und 24)

Die Gemeinschaft und Slowenien gewähren sich gegenseitig im Rahmen von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Meer- und Süßwasserfische ermäßigte Zollsätze (Anhänge VIIIa und VIIIb), die hinsichtlich der Möglichkeit der Gewährung weiterer Zugeständnisse durch den Assoziationsrat überprüft werden können.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen
(Artikel 25 bis 37)

Das Kapitel IV enthält allgemeine Bestimmungen über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Hierzu zählt z. B. ein Verbot der Einführung neuer Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen und sonstiger Maßnahmen nach Inkrafttreten des Abkommens. Desweiteren werden die Einführung von Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen durch erhöhte Einfuhren und bei veränderten Einfuhrbedingungen sowie Dumping geregelt.

Zusätzlich ist vorgesehen, daß Slowenien bei neuen Industrien oder Sektoren, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, innerhalb von fünf Jahren seine Zölle gegenüber der Gemeinschaft bis zu 25 % erhöhen kann, sofern der Anteil der betroffenen Importe 15 % der Importe aller industriellen Produkte nicht übersteigt und ein Zollvorteil für die Gemeinschaft bestehen bleibt. Diese Maßnahmen sind zu befristen und treten spätestens am Ende der Übergangszeit außer Kraft.

Außer in Dringlichkeitsfällen muß vor Einführung der Schutzmaßnahmen versucht werden, im Assoziationsrat eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so steht dem Vertragspartner frei, nach dreißig Tagen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Fall von Dumping im Sinne des Artikels VI des GATT im Handel zwischen den Vertragsparteien kann die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen, d. h. z. B. Antidumpingzölle einführen. Dumping liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der Ausfuhrpreis einer Ware niedriger ist als der Inlandspreis im Ausfuhrland und dadurch im Einfuhrland eine bedeutende Schädigung eines Wirtschaftszweiges verursacht wird oder droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert wird.

Vor der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ist der Assoziationsrat insbesondere im Hinblick auf Erstellung eines Zeitplanes zu befassen.

Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist die Ursprungsregelung (Protokoll Nr. 4). Das Assoziierungsabkommen enthält für die Einfuhr von gewerblichen Waren und einer Reihe von landwirtschaftlichen Produkten mit Ursprung in Slowenien in die Gemeinschaft und umgekehrt Vorzugsbedingungen im Zollbereich gegen-

über der Einfuhr aus Drittländern. Damit diese Präferenzen nicht Drittlandswaren gewährt werden, die in den Präferenzraum eingeführt und ohne Be- und Verarbeitung in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, ist bei der Einfuhr durch einen Präferenznachweis zu belegen, daß die Ware ihren Ursprung in der Gemeinschaft oder in Slowenien hat. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens (Protokoll Nr. 4) hat eine Ware ihren Ursprung in der Gemeinschaft oder in Slowenien, wenn sie dort entweder vollständig hergestellt wurde oder – bei Verwendung von Drittlandsvormaterial – eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfahren hat. Das Ausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitung ist für jede Ware im einzelnen festgelegt. Vorgesehen sind technische Kriterien oder das Erfordernis eines bestimmten Wertzuwachses oder eine Kombination der beiden Kriterien. Bei Ursprungswaren einer Vertragspartei, die im anderen Partnerland weiterverarbeitet werden (passive Lohnveredelung), wird der zur Präferenzberechtigung erforderliche Ursprung erlangt, wenn an der Ursprungsware mehr als eine sogenannte Minimalbehandlung vorgenommen wird, ohne daß die Be- oder Verarbeitung ausreichend sein muß.

Von den Bestimmungen dieses Abkommens werden die Regelungen von bestehenden bzw. neu zu errichtenden Zollunionen, Freihandelszonen und grenzüberschreitenden Maßnahmen, soweit diese nicht den Regelungen zum Warenverkehr dieses Abkommens entgegenstehen (Artikel 28) ausgenommen. Dies gilt insbesondere für die Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten zum ehemaligen Jugoslawien.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr (Artikel 38 bis 61)

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 38 bis 44)

Die in Kapitel I des Abkommens enthaltenen Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer stellen einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Arbeitnehmer der beteiligten Staaten dar. Da die Freizügigkeitsrechte der Artikel 48 bis 51 EG-Vertrag nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten Geltung haben, enthält das Europa-Abkommen Verpflichtungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, deren Durchsetzung jedoch nach dem jeweiligen nationalen Recht erfolgt.

Vorbehaltlich der in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten enthält Artikel 38 Abs. 1 ein Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer aufgrund der Staatsangehörigkeit, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und Entlassungen. Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die sich in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat legal aufhalten und auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Ehegatten und Kinder eines im anderen Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers – mit Ausnahme von Saisonarbeitern und Arbeitnehmern, die von bilateralen Abkommen im Sinne des Artikels 42 des Abkommens erfaßt sind – haben Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des genehmigten Aufenthaltes, sofern die im Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaates vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 39 sieht vor, daß die in den EU-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden. Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen, wenn sich slowenische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten. Die Einzelheiten hierzu soll der Assoziationsrat festlegen (Artikel 40 Abs. 1).

Artikel 42 legt fest, daß die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung für slowenische Arbeitnehmer, die von den EU-Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt wurden, wie z. B. auch von der Bundesrepublik Deutschland, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehen bleiben und, wenn möglich, verbessert werden sollen. EU-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden durch diese Regelung aufgefordert, den Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend zu prüfen. Die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die inhaltliche Ausgestaltung dieser Abkommen, insbesondere die Erhöhung oder Verringerung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zulassungsquoten, wird durch diese Bestimmung nicht berührt, wie in Artikel 57 ausdrücklich klargestellt wird.

Der Assoziationsrat wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die Gewährung weiterer Verbesserungen einschließlich der Möglichkeiten des Zugangs zur Berufsausbildung in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Verfahren prüfen (Artikel 42 Abs. 2).

In der zweiten Stufe der Übergangszeit oder früher, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage in Slowenien und die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft dies erlauben, prüft der Assoziationsrat, unter Beachtung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften, weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wanderung von Arbeitnehmern. Dazu kann der Assoziationsrat entsprechende Empfehlungen erteilen (Artikel 43).

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe beim Aufbau eines Systems der sozialen Sicherheit in der Republik Slowenien, wie dies in Artikel 89 des Abkommens vorgesehen ist.

Kapitel II

Niederlassungsrecht (Artikel 45 bis 52)

Die Artikel 45 bis 52 regeln das Niederlassungsrecht. Mit Inkrafttreten des Abkommens gewähren die EU-Mitgliedstaaten für die Niederlassung von slowenischen Gesellschaften sowie ihren Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften und ihre Geschäftstätigkeit Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, sofern letztere günstiger ist (Artikel 45 Abs. 3).

Für die Niederlassung von slowenischen Staatsangehörigen wird erst zum Ende der Übergangszeit die Inländerbehandlung bzw. Meistbegünstigung gewährt (Artikel 45 Abs. 4). Damit wurde vor allem einer deutschen Forderung entsprochen, um den Befürchtungen Rechnung zu tragen, daß eine sofortige Inländerbehandlung für slowenische Ärzte die Zielsetzungen des Gesundheitsstrukturgesetzes unterlaufen könnte.

Der slowenische Assoziationspartner gewährt mit Inkrafttreten des Abkommens für die Niederlassung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten sowie deren Geschäftstätigkeit Inländerbehandlung oder die Meistbegünstigung, sofern diese günstiger ist (Artikel 45 Abs. 1). Für einige in Anhang IXa aufgezählte Bereiche (z. B. Versicherungen, Finanzdienstleistungen) wird eine schrittweise Niederlassungsfreiheit gewährt. Für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Staatsangehörigen der Gemeinschaft gilt dies erst vom Ende der Übergangszeit an. Einige Tätigkeiten und Bereiche (z.B. Organisation von Glücksspielen) sind von den Niederlassungsregeln ausgenommen (Anhang IXb).

Mit Inkrafttreten des Abkommens haben Staatsangehörige der Gemeinschaft, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, Immobilien in Slowenien zu nutzen und zu mieten (Artikel 45 Abs. 7 Buchstabe a). Soweit dies für die Erwerbstätigkeit erforderlich ist, können niedergelassene Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Gemeinschaft Immobilien kaufen bzw. verkaufen und haben die gleichen Rechte wie slowenische Gesellschaften und Staatsangehörige betreffend natürliche Ressourcen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Forsten.

Ausgeschlossen von der Regelung des Artikels 45 ist der Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie der See-Kabotageverkehr.

Als Gesellschaft der Gemeinschaft bzw. Sloweniens gilt dabei eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Sloweniens gegründet wurde und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft bzw. im Gebiet Sloweniens (Artikel 47) hat. Eine Niederlassung einer Gesellschaft umfaßt das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Slowenien bzw. der Gemeinschaft (Artikel 47 Buchstabe d). Eine Tochtergesellschaft wird dabei als Gesellschaft definiert, die von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird (Artikel 47 Buchstabe b), und eine Zweigniederlassung als eine geschäftliche Niederlassung einer Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Artikel 47 Buchstabe c). Eine Niederlassung eines Staatsangehörigen beinhaltet das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, die sie tatsächlich kontrollieren (Artikel 47 Buchstabe d Ziffer ii). Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit in ihrem Gebiet zu reglementieren, soweit dadurch nicht die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Seite im Verhältnis zu eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen diskriminiert werden (Artikel 48 Abs. 1). Hinsichtlich der Finanzdienstleistungen kann Slowenien oder die Gemeinschaft Maßnahmen aus Gründen der Aufsichtspflicht, z. B. zum Schutz der Investoren oder zur Sicherheit der Integrität und Stabilität seines Finanzsystems treffen (Artikel 48 Abs. 2).

Das in der Niederlassung eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land, in dem die Niederlassung erfolgt, rekrutiert werden. Das in den Schlüsselpositionen beschäftigte Personal muß die Staatsangehörigkeit der EU-Mitgliedstaaten bzw. der Republik Slowenien besitzen (Artikel 50).

Soweit die Ausübung einer Tätigkeit an Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise geknüpft ist, ist über die Inländerbehandlung hinaus eine Regelung über die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise erforderlich. Um eine schnellere Regelung in diesem Bereich zu erreichen, wird der Assoziationsrat die erforderlichen Schritte zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen prüfen (Artikel 51).

Im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder während eines Umstrukturierungsprozesses kann Slowenien bis zum Ende der ersten Stufe der Übergangszeit Maßnahmen zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit treffen (Artikel 52). Vor Einführung derartiger Maßnahmen hat Slowenien den Assoziationsrat zu konsultieren und zeitliche Vorgaben einzuhalten.

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr
(Artikel 53 bis 55)

Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs erstreckt sich auf die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen eines Staatsangehörigen Sloweniens in der Gemeinschaft und umgekehrt. Für die noch nicht niedergelassenen Dienstleistungsunternehmen soll die Niederlassungsfreiheit schrittweise hergestellt werden. Der Assoziationsrat hat spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde (GATS-Regelung) können auch Dienstleistungsunternehmen jeder Vertragspartei, die in dem Land der anderen Vertragspartei keine Niederlassung haben, zu den gleichen Bedingungen wie inländische Dienstleistungsgesellschaften grenzüberschreitend tätig werden.

Das jeweils im Dienstleistungsbereich eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll (Artikel 53 Abs. 2).

Sowohl die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten als auch Slowenien verpflichten sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die die Erbringung von Dienstleistungen im Vergleich zum Tag vor Inkrafttreten des Abkommens erheblich einschränkender gestalten (Artikel 54).

Hinsichtlich des Internationalen Seeverkehrs verpflichten sich beide Seiten zur Anwendung des Grundsatzes des ungehinderten Zugangs zum Markt (Artikel 55 Abs. 2).

Das Abkommen unterstreicht die Verpflichtungen zur Einhaltung des Verkehrsabkommens zwischen den Vertragsparteien vom 5. April 1993 (Artikel 55 Abs. 1).

Mit dem Ziel der Liberalisierung und der Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs sowie der Erleichterung des Personen- und Güterverkehrs wird Slowenien während der Übergangszeit seine Rechtsvorschriften an die der Gemeinschaft angleichen.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen
(Artikel 56 bis 61)

Kapitel IV stellt klar, daß die Materien des Titels IV des Abkommens der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Hiemach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anwendet, ohne daß jedoch dabei die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung zustehen, verringert oder zunichte gemacht werden.

Artikel 61 regelt die Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungen im Bereich des Marktzugangs durch Drittländer mit Hilfe dieses Abkommens.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften
(Artikel 62 bis 72)

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr
(Artikel 62 bis 64)

Artikel 62 sieht vor, daß entsprechend Artikel VIII des Übereinkommens des IWF alle Leistungszahlungen im Rahmen der Leistungsbilanz zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Sloweniens in frei konvertierbarer Währung genehmigt werden müssen.

Ab dem Inkrafttreten des Abkommens gewährleisten die EU-Mitgliedstaaten bzw. Slowenien für Transaktionen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, Investitionen, Liquidationen oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger Gewinne schrittweise freien Kapitalverkehr (Artikel 63 Abs. 1). Spätestens vor Ende des vierten Jahres nach Inkraftsetzung des Abkommens wird der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit der Niederlassung und der Geschäftstätigkeit von Selbständigen (Artikel 63 Abs. 1), einschließlich der Liquidation und Repatriierung der entsprechenden Investitionen eingeräumt.

Slowenien hebt drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Genehmigungspflicht für den Erwerb von mehr als 25% der stimmberechtigten Aktien von Gesellschaften und mit einem Nominalkapital von mehr als fünf Mio ECU auf. Gemäß Artikel 63 Abs. 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen Gebietsansässigen Sloweniens und der Gemeinschaft einzuführen.

Artikel 64 Abs. 1 legt fest, daß die Vertragsparteien die erforderlichen Voraussetzungen für eine weitere Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft schaffen.

In einem ergänzenden Briefwechsel zu Artikel 64 Abs. 2 betreffend die Übernahme von Rechtsvorschriften über den Kapitalverkehr durch Slowenien wurde der Erwerb von Immobilien in Slowenien geregelt. Dieser Briefwechsel ist dem Abkommen als Anhang XIII beigefügt. Danach sichert Slowenien zu, daß nach Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Europa-Abkommens Staatsangehörige der Gemeinschaft das Recht erhalten, auf Basis der Gegenseitigkeit und im Rahmen nichtdiskriminierender Bestimmungen, Eigentum in Slowenien zu erwerben. Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits drei Jahre im derzeitigen Hoheitsgebiet von Slowenien ansässig waren, wird auf Grundlage der Gegenseitigkeit dieses Recht mit Inkrafttreten des Abkommens eingeräumt.

Kapitel II

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen
(Artikel 65 bis 69)

Das Kapitel II enthält Vorschriften zum Wettbewerb, Bestimmungen über öffentliche Unternehmen und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.

Das Europa-Abkommen sieht ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken im Sinne des Artikels 85 EG-Vertrag, der Ausnutzung einer Monopolstellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag sowie von unzulässigen Beihilfen im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag vor. Diese Verpflichtungen gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die entsprechenden Regeln für die Durchführung dieser Bestimmungen erläßt (spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens). Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des GATT (Artikel VI, XVI, XXIII). Dies bedeutet, daß in Höhe der staatlichen Fördermaßnahme ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine nach Artikel XVI GATT zulässige Subvention handelt. Bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens werden Beihilfen der Vertragspartner als zulässige Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes mit niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung im Sinne des Artikels 92 Abs. 3 Buchstabe a EG-Vertrag angesehen. Die Vertragspartner erstatten jährlich der anderen Vertragspartei Bericht über Gesamtbetrag und Verteilung der Beihilfen und sorgen so für Transparenz.

Für Agrar- und Fischereiprodukte gilt das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken nach der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 nicht, wenn die in Artikel 85 EG-Vertrag genannten Vereinbarungen oder Beschlüsse Bestandteil einer Marktordnung sind.

Für den Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten enthält Artikel 66 des Abkommens eine Schutzklausel, die die Einführung von restriktiven Maßnahmen unter den Voraussetzungen des GATT und zeitlich begrenzt gestattet. Mit der Einführung der Beschränkungen ist gleichzeitig ein Zeitplan für deren Abbau vorzulegen (Artikel 66 Abs. 2).

Vorrechte staatlicher Monopolbetriebe mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die mit Artikel 67 erfaßt sind, werden ab dem dritten Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben. Damit wird eine Diskriminierung von Unternehmen der Gemeinschaft hinsichtlich der Beschaffung und Vermarktung von Produkten aufgehoben. Solange die Privatisierung Sloweniens noch nicht abgeschlossen ist, kommt dieser Bestimmung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 68 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum.

Slowenien erklärt sich bereit, auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen vorzunehmen, um mit Inkrafttreten des Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu erreichen, wie es in der Gemeinschaft besteht.

Artikel 69 enthält das Ziel der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit insbesondere im Kontext des GATT und der WTO. Mit Inkrafttreten des Abkommens wird slowenischen Gesellschaften der Zugang zu den öffentlichen Ausschreibungen zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen der Europäische Union gewährt. Spätestens zum Ende der Übergangszeit gewährt Slowenien seinerseits den Zugang zum öffentlichen Auftragswesen für Gesellschaften der Gemeinschaft. Bereits niedergelassenen Unternehmen der Gemeinschaft gewährt Slowenien Zugang zu den Vergabeverfahren zu den gleichen Bedingungen wie slowenischen Unternehmen.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 70 bis 72)

In Kapitel III werden die Modalitäten zur Angleichung der Rechtsvorschriften genannt, wobei sich die Vertragsparteien darüber einig sind, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Republik Slowenien an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Grundbedingung für die Integration in die Gemeinschaft darstellt. Dabei werden als Schwerpunkte für die Rechtsangleichung die Bereiche Binnenmarkt, Wettbewerb, Arbeits-, Umwelt-, Verbraucherschutz, Technische Vorschriften und Normung und Finanzdienstleistungen genannt.

Die Gemeinschaft leistet in diesem Zusammenhang technische Hilfe in Form von Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Sachverständigen sowie Bereitstellung von Informationen.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Artikel 73 bis 97)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien vereinbart, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Assoziationspartners gefördert werden soll und die Wirtschaftsbeziehungen zum beiderseitigen Vorteil der Vertragsparteien stärken sollen.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst die Abgrenzung, daß die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung Aufgabe der Industrie ist. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die noch fehlenden Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen, wie Verbesserung der Managementfähigkeit und Förderung der Transparenz der Märkte. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rücktransfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Artikel 75). Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch unternehmenspolitische Dienstleistungen und technische Hilfe.

Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EU-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden. Dazu werden soweit erforderlich entsprechende Abkommen geschlossen. Außerdem soll die Teilnahme Sloweniens an Fachorganisationen (CEN, CENELEC usw.) gefördert werden (Artikel 76).

Das Abkommen soll mit geeigneten Maßnahmen (Artikel 77) den Ausbau der Zusammenarbeit in der technologischen Forschung unterstützen. Die Beteiligung an Rahmenprogrammen wird durch besondere Übereinkünfte geregelt.

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, Nukleare Sicherheit, der Umweltbereich, die Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, die Regionalentwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Statistik und Zusammenarbeit im regionalen und sozialen Bereich.

Artikel 94 regelt die Zusammenarbeit im Zollbereich, um einerseits die Einhaltung der Vorschriften im Handel zu gewährleisten und zum anderen eine Angleichung der slowenischen Zollvorschriften an die der Gemeinschaft zu unterstützen.

Das Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich regelt die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich umfaßt daher auch nationale Zuständigkeiten.

Die Vertragsparteien sind jedoch weder verpflichtet, Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, weiterzuleiten, noch ist die justizielle Rechtshilfe vom Anwendungsbereich umfaßt (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).

Bilaterale Verträge werden durch dieses Protokoll ergänzt, eine in den bilateralen Verträgen vorgesehene weiterreichende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden wird nicht ausgeschlossen. Der Umfang der zu leistenden Unterstützung richtet sich nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei (Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls).

Artikel 97 regelt die Zusammenarbeit im Bereich des Kampfs gegen die Drogenkriminalität.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen" Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung von Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtsstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die Entdeckung und effektive Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den

Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser kriminellen Organisation ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

Titel VII

Zusammenarbeit bei der Verhütung von Straftaten (Artikel 98)

In Artikel 98 sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit, die die Vertragspartner im Rahmen ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten bei der Verbrechensbekämpfung anwenden, genannt, die dem Ziel der Verhütung von Straftaten dienen sollen.

Titel VIII

Kulturelle Zusammenarbeit (Artikel 99)

In das Abkommen wird auch die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits einbezogen. Diese Zusammenarbeit sieht Aktivitäten insbesondere auf folgenden Gebieten vor:

- Übersetzung literarischer Werke;
- Austausch von nichtkommerziellen Kunstwerken und von Künstlern;
- Bewahrung und Restaurierung von Denkmälern des architektonischen Erbes;
- Ausbildung in Kulturberufen und des Kulturmanagements;
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen europäischen Inhalts; Werbung für bedeutende Kulturveranstaltungen.

Die vorgesehenen Aktivitäten für die kulturelle Zusammenarbeit knüpfen an bereits laufende Gemeinschaftsprogramme an (z. B. MEDIA-Programm).

Titel IX

Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 100 bis 106)

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit ist die Gemeinschaft keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die finanzielle Hilfe wird im Rahmen eines PHARE-Mehrjahresprogramms oder eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens (Artikel 101 Abs. 1) sowie als EIB-Darlehen entsprechend den Voraussetzungen des EU-Vertrages (Artikel 101 Abs. 2) bereitgestellt. Zwischen beiden Vertragsparteien werden Ziele und Bereiche der Finanzhilfe in einem Richtprogramm festgelegt (Artikel 102).

Artikel 103 Abs. 1 beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlungsbilanz- oder ähnliche Finanzhilfe, sondern erklärt die Bereitschaft der Gemeinschaft im Ausnahmefall, einen entsprechenden slowenischen Wunsch, zusammen mit den anderen in der G 24 zusammengeschlossenen westlichen Industrieländern zu prüfen. Bei dieser Prüfung werden insbesondere auch die innerhalb der G 24 abgestimmten Leitlinien für makroökonomische Hilfen an Mittel- und Osteuropa zu beachten sein. Außerdem würde die Gemeinschaft darauf drängen, daß der Grundsatz der fairen Lastenteilung innerhalb der G 24 angemessen berücksichtigt würde.

Artikel 103 Abs. 2 nennt als besondere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Finanzhilfe die Vorlage und die Einhaltung eines mit dem Internationalen Währungsfonds abgestimmten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms.

Nach Artikel 103 Abs. 3 wird der Assoziationsrat über die Bedingungen und die Erfüllung der von Slowenien mit dieser Hilfe übernommenen Verpflichtungen unterrichtet.

Artikel 106 regelt die Teilnahme Sloweniens an Gemeinschaftsprogrammen. Grundsätzlich trägt Slowenien die durch seine Teilnahme entstehenden Kosten selbst, wobei die Gemeinschaft gemäß den Haushaltsbestimmungen beschließen kann, einen Teil des slowenischen Beitrags zu übernehmen.

Titel X

Bestimmungen bezüglich der OSIMO-Abkommen und die Zusammenarbeit zwischen Slowenien und Italien betreffend (Artikel 107 bis 109)

Aufgrund der besonderen Beziehungen zwischen Slowenien und Italien wird festgestellt, daß die Verträge von OSIMO mit der ehemaligen Republik Jugoslawien für die regionale Zusammenarbeit gelten. Hierbei ist auch die Schaffung besonderer „Freizonen" zulässig. Für Produkte mit Ursprung dieser Freizonen gewähren die Gemeinschaft und Slowenien freien Marktzugang.

Titel XI

Bestimmungen über die Organe, allgemeine und Schlußbestimmungen (Artikel 110 bis 132)

Das Abkommen sieht vor, einen Assoziationsrat (Artikel 110 bis 115) zu schaffen, der einmal jährlich auf Ministerebene oder, wenn besondere Umstände dies erfordern, zusätzlich zusammentritt. Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben durch den Assoziationsrat bestimmt werden (Artikel 114). Der Assoziationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates und Kommissionsmitgliedern sowie von der slowenischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann bindende Entscheidungen und Empfehlungen aussprechen. Jede der beiden Vertragsparteien hat das Recht, sich an den Assoziationsrat zur Beilegung von Streitigkeiten zu wenden. Kann der Assoziationsrat die Streitigkeit nicht durch Beschluß beenden, so haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten jeweils einen Schiedsrichter zu ernennen. Ein weiterer Schiedsrichter wird vom Assoziationsrat benannt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend (Artikel 113).

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß (Artikel 116 bis 118) eingesetzt, der den Mitgliedern des slowenischen Parlaments und denjenigen des Europäischen Parlaments als Forum zum Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten. Von Entscheidungen des Assoziationsrates ist der Parlamentarische Assoziationsausschuß zu unterrichten.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Artikel 119) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu.

Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch auf Fragen militärischer Angelegenheiten (Artikel 120).

Im Falle von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Assoziationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen. In besonders dringlichen Fällen (Artikel 123 Abs. 2) ist die Ergreifung von Maßnahmen bis hin zur sofortigen Kündigung ohne vorheriges Konsultationsverfahren möglich.

Bei den Vertragsverstößen im Sinne des Artikels 123 Abs. 2 des Europa-Abkommens handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Abkommen (z. B. Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen), einschließlich der Verletzung der allgemeinen Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte sowie Abkehr von den Grundsätzen der Marktwirtschaft gemäß Artikel 2.

Zusätzlich zu der Kündigung wegen Vertragsverletzung kann das Abkommen nach Artikel 127 mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Das Abkommen hat, im Unterschied zu dem bisherigen Kooperationsabkommen, das eine Laufzeit von zehn Jahren hatte, unbegrenzte Gültigkeit.

Die Schlußbestimmungen in Artikel 127 erklären die Protokolle 1 bis 6 sowie die Anhänge I bis XIII zu Bestandteilen des Europa-Abkommens.

In Artikel 131 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens definiert.

Die Kommentierung zu dem Protokoll Nr. 1 ist in Titel III Kapitel I enthalten. Das Protokoll Nr. 2 wird in Titel III Kapitel II, das Protokoll Nr. 3 wird in Titel III Kapitel IV und das Protokoll Nr. 5 wird in Titel VI mit dargestellt.

Schlußakte

Die Schlußakte enthält die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens und der zugehörigen Protokolle, der Gemeinsamen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie der Erklärungen der EU-Mitgliedstaaten und der Regierung der Republik Slowenien.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen und in slowenischer Sprache verbindlich.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 – BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) – stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Dezember 1997 zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (Drucksache 975/96 – Beschluß):

Nach Auffassung der Bundesregierung findet bei Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten die Beteiligung der Länder nach den Vorschriften des Art. 23 GG sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union statt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Für die Beachtung der Lindauer Absprache ist daneben kein Raum, sofern für die in dem Abkommen geregelten Materien eine Rechtsgrundlage im Vertrag über die Europäische Union besteht oder soweit sie als Gegenstände des gemeinsamen Interesses angesprochen oder als Gegenstände der Zusammenarbeit vorgesehen sind.

Die in den Europa-Abkommen enthaltenen Kooperationsklauseln, in denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in allgemeiner Form und unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Zusammenarbeit verpflichten, halten sich in dem vom Vertrag über die Europäische Union vorgezeichneten Rahmen. Die fraglichen Teile der Abkommen begründen im übrigen auch keine unmittelbar wirksamen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten für die Mitgliedstaaten und damit für die Länder.

Die Voraussetzungen für eine Beachtung der Lindauer Absprache liegen somit nicht vor; die Bundesregierung verweist daher auf die in Art. 23 GG vorgesehenen Verfahren.

Das Europa-Abkommen mit Slowenien soll den Transformationsprozeß in Slowenien fördern und als Beitrag zur Vorbereitung des angestrebten Beitritts zur EU dienen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte eine zügige Durchführung der Ratifizierung dieses Abkommens erfolgen, damit Slowenien so schnell wie möglich den übrigen assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern vertraglich gleichgestellt wird.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 72114050 4. 97
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333